

Antragsbuch zum

# 72. LANDESKONGRESS

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg

## PACKEN WIR'S AN!



An die Delegierten und Gäste

des 72. Landeskongresses der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Rastatt

Hallo Liebe JuLis,

wow, war das ein Sommer! Nun gut, beim Wetter gab es sicherlich noch Luft nach oben, aber davon haben wir uns im Wahlkampf nicht die Stimmung verhaseln lassen. Hinter uns liegen Monate des Flyerns, langer Gespräche mit Wählern, der Organisation von Ständen und des gebangten Blickens auf die neuesten Umfragen. Aber es hat sich gelohnt. Am Ende des Wahlkampfes war fast jeder dritte Kandidat der Freien Demokraten ein Mitglied der JuLis Baden-Württemberg. Und mit Benjamin Strasser und Jens Brandenburg haben wir künftig zwei MdBs, die jungliberalen Positionen in Berlin Gehör verschaffen werden. Doch was liegt vor uns?

Wird Deutschlands Zukunft die nächsten vier Jahre von Jamaika bestimmt oder erleben wir doch die Neuauflage der großen Koalition? Wie schnell wird sich die neue liberale Bundestagsfraktion finden? Aber auch: wie werden wir als Jugendorganisation den Schwung aus der Bundestagswahl mitnehmen?

Weit über hundert neue Mitglieder durften wir seit unserem letzten Landeskongress in Friedrichshafen begrüßen. Kreisverbände haben sich neu gegründet. Erstmals seit Menschengedenken ist unsere Generation die stärkste Wählergruppe der Freien Demokraten.

Die Zukunft hält viele neue Herausforderungen und Chancen für uns bereit – packen wir's an!

Mit herzlichen Grüßen

Euer

Valentin

An die Delegierten und Gäste

des 72. Landeskongresses der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Rastatt

Liebe JuLis, Interessierte und Gäste,

trotz der Bundestagswahl und den damit verbundenen Strapazen können wir heute auf ein gut gefülltes Antragsbuch mit einem großen Themenspektrum blicken. Das zeigt: wir sind heiß! Wir wollen unsere Werte in Programmatik gießen, auf dass sie Gesetz werden mögen!

Eine besondere Stellung nimmt dabei der Leitantrag „Schaffe schaffe Zukunft baue“ ein. Während die Handwerker gerne in Parteitagsreden als Beispiel herhalten dürfen, kommen sie programmatisch bisher kaum vor. Das wollten wir vom Landesvorstand gemeinsam mit den Landesarbeitskreisen ändern: Das Handwerk leistet einen elementaren Beitrag zum Gelingen unseres Zusammenlebens und sollte auch dementsprechend behandelt werden!

Darüber hinaus haben wir als Landesvorstand einige Anträge eingereicht, die einen Fokus für die anstehenden Koalitionsverhandlungen legen oder die bestehende Beschlusslage konsolidieren sollen.

Wir freuen uns über die vielen Anträge und auf spannende Debatten!

Liebe Grüße

Roland und Anja

# Tagesordnung

## Samstag, 21. Oktober 2017

Check-in ab 9 Uhr

Beginn des Kongresses: 13 Uhr

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, sowie der Bericht der Wahlprüfungskommission
- TOP 3: Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollanten und der Zählkommission
- TOP 4: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 5: Festlegung der Antragsreihenfolge
- TOP 6: Grußworte
- TOP 7: Satzungsänderungsanträge
- TOP 8: Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden
- TOP 9: Bericht der Ombudsperson
- TOP 10: Aussprache
- TOP 11: Nachwahlen zum Landesvorstand
- TOP 12: Wahl einer Ombudsperson
- TOP 13: Wahlen zum Landesschiedsgericht
- TOP 14: Antragsberatung

Unterbrechung des Kongresses gegen 19 Uhr

## Sonntag, 22. Oktober 2017

Fortsetzung des Kongresses ab 10 Uhr

- TOP 15: Wahl der Delegierten zum Bundeskongress
- TOP 16: Wahl der Ersatzdelegierten zum Bundeskongress
- TOP 17: Fortsetzung der Antragsberatung
- TOP 18: Schlusswort des Landesvorsitzenden

# Antragsübersicht

## 72. Landeskongress in Rastatt

<b>Satzungsänderungsanträge</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
S001		Reform des Stimmrechts	LAK Struktur
<b>Leitantrag</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
L001		Leitantrag: Schaffe schaffe Zukunft baue	Landesvorstand, LAK Handwerk & Ausbildung, LAK Technik & Neue Medien, LAK Bildung, LAK Gesundheit
<b>Gesundheitspolitik</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
001		Umdenken in der Drogenpolitik	Renée Würges Alexander Stahl Marcel Distl Georg Kania Maximilian Haas
002		Koalitionsverhandlungen sind nur dornige Chancen: Gebt das Hanf frei	Landesvorstand
<b>Innerverbandliches</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
003		Änderung der Geschäftsordnung zur Reform des Stimmrechts	LAK Struktur
<b>Grundsätzliches</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
004		Abschaffung der Fünf-Prozent-Hürde bei Bundestagswahlen	KV Mannheim
<b>Umwelt und Verkehr</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
005		Zukunftsmobilität ohne Verbote	Landesvorstand
<b>Agrarpolitik und Verbraucherschutz</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
006		Modernisierung des Gaststättengesetzes	Junge Liberale Ulm-Biberach

<b>Jugend und Familie</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
007		Free Love - Errichtung einer lebensgemeinschaftlichen Struktur für mehr als 2 Personen	Pascal Ebert
<b>Innen und Recht</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
008		Abschaffung des juristischen Geschlechts	Anja Milde, Moritz Klammer, Marvin Ruder, Timo Breuninger, Julia Klein, Nadine Mayer, Domenico Burkart, Anna Stahl, Alexander Seeger
009		Keine heimlichen Überwachungsmaßnahmen mittels Schadsoftware	LAK Technik & Neue Medien
010		Mitbestimmung an der Hochschule - auch in Zukunft	Maximilian Scheu
011		Vergänglichkeitsklausel ins Grundgesetz	Moritz Klammler
012		Warum "Zwangsscheidungen" der falsche Weg sind - Überarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	Pascal Ebert
013		Koalitionsverhandlungen sind nur dornige Chancen: NetzDG aussetzen	Landesvorstand
014		Eine liberale Sicherheitsarchitektur	Landesvorstand
015		Mit Sicherheit frei	Landesvorstand
<b>Finanz- und Wirtschaftspolitik</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
016		Effektive Vorsorge ermöglichen – privaten Vermögensaufbau erleichtern	Landesvorstand, LAK Finanzen & Steuern
<b>Bildung, Forschung und Innovation</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
017		Open Science – Schaffung der Partizipationsmöglichkeit am wissenschaftlichen Diskurs	KV Mannheim
018		Für die IT-Sicherheit unserer Demokratie – Europäische IT-Infrastruktur selbst entwickeln	KV Mannheim
019		Kein Geheimnis vor den Bürgern – Offenlegung aller den Behörden bekannten Sicherheitslücken	KV Mannheim

020		Open Source-Veröffentlichung von mit Steuergeld entwickelter Software	KV Mannheim
<b>Außenpolitik</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
021		Neue Zukunft für Afrika	Landesvorstand
022		Eine auswärtige Prüfung für die Vereinten Nationen	Julian Barazi; Roland Fink; Julian Gurke; Yoann Foumani
<b>Arbeit und Soziales</b>			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
023		Digitalisierung != Massenarbeitslosigkeit	Moritz Klammner
024		Antrag zur Anerkennung aller vergleichbaren Berufs- und Bildungsabschlüsse	Henrich Gutjar Stellv. Kreisvorsitzender für Programmatik im Kreis Karlsruhe-Land

# Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag  
S001

**72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017**

Antragsteller: LAK Struktur

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

## 1 Reform des Stimmrechts

### 2 **Streiche Paragraph 10, Absatz 3, Satz 2:**

3 Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.

### 4 **Ändere Paragraph 16 in:**

5 1 Delegierte sind alle Mitglieder des Landesverbandes,

6 I. die sich fristgerecht zum Landeskongress angemeldet haben,

7 II. deren Bezirksverband alle fälligen Mitgliedsbeiträge die ihre Beitragsabführungen an den  
8 Landesverband bis zur Kongresseröffnung geleistet haben. Maßgebend ist der Eingang des  
9 Geldes beim Landesverband,

10 III. gegen die der Landesverband keine offenen Forderungen hat, die älter als zwei Monate sind.

11 2 Die Anmeldefrist zum Landeskongress beträgt 14 Tage.

12 3 Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

### 13 **Ändere Paragraph 17 in:**

14 1 Der Landeskongress wird zweimal jährlich einberufen (ordentlicher Landeskongress). Darüber  
15 hinaus ist er einzuberufen auf Antrag von 25 Mitgliedern, auf Beschluss des Landesvorstandes,  
16 auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden oder im Falle des § 21 Absatz 7  
17 (außerordentlicher Landeskongress).

18 2 Der Landeskongress wird mit einer Versandfrist von vier Wochen unter Vorschlag einer  
19 Tagesordnung vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder  
20 einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress kann mit einer Frist von mindestens zwei  
21 Wochen einberufen werden.

22 3 Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr  
23 als fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt  
24 der letzten Beitragserhebung.

25 4 Ist der Landeskongress nicht beschlussfähig, hat der Landesvorsitzende binnen vier Wochen  
26 einen Landeskongress einzuberufen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte des  
27 beschlussunfähigen Landeskongresses enthalten. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig  
28 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der zweiten Einladung  
29 hinzuweisen.

30 5 Die Wahlprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die

31 Beschlussfähigkeit des Kongresses fest.

32 6 Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen beim Landesvorstand einzureichen.  
33 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, der Landesvorstand, der Erweiterte  
34 Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, alle Gliederungen unterhalb der  
35 Kreisebene, die Landesarbeitskreise und die bestehenden Kommissionen des Landesverbandes,  
36 darüber hinaus auch landesweite Organisationen und landesweite Verbände, die nicht den  
37 Jungen Liberalen angehören.

38 **Streiche in Paragraph 18, Absatz 2:**

39 und die Ersatzdelegierten mit Stimmübertragung

40 **Streiche Paragraph 18, Absatz 3:**

41 Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände, die ihre  
42 Beitragsabführungen an den Landesverband bis zur Kongresseröffnung geleistet haben.  
43 Maßgebend ist der Eingang des Geldes beim Landesverband.

44 **Ändere Paragraph 22, Absatz 2 in:**

45 Der Antrag auf Abberufung kann von 25 Mitgliedern, von zwei Bezirksverbänden oder von zehn  
46 Kreisverbänden gestellt werden. Er muss den Mitgliedern spätestens zusammen mit der  
47 Einladung zum Landeskongress zugehen.

48 **Ändere Paragraph 27, Absatz 2 in:**

49 Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden. Der Wortlaut der  
50 beantragten Änderung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen.

51 **Ändere Paragraph 28, Absatz 1 in:**

52 Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der  
53 Stimmberechtigten. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag  
54 sechs Wochen vor dem Landeskongress den Mitgliedern zugegangen ist.

55

56 **Begründung**

57

58 Das System, welches das Stimmrecht auf Landeskongressen nur Delegierten zu gewähren, ist  
59 veraltet und gehört abgeschafft. Der Landesverband hat genügend aktive Mitglieder, um die Zahl  
60 von Delegierten auszufüllen, besonders in den größeren Kreisverbänden ist das Kontingent an  
61 Stimmen oft nicht ausreichend. Viele junge und neue Mitglieder der Jungen Liberalen  
62 Baden-Württemberg verfügen außerdem über kein Stimmrecht, weil sie bei den Wahlen noch  
63 kein Mitglied waren oder trotz ihres Engagements noch nicht bekannt genug sind, um gewählt zu  
64 werden. Bei den aktuell vielen Neueintritten, könnte man die neuen Mitglieder so auch an den  
65 Landesverband heranführen und dessen Attraktivität steigern, indem man ihnen ein Recht auf  
66 Mitbestimmung einräumt.

67 Unter anderem deswegen setzt sich der LAK Struktur für die Abschaffung des  
68 Delegiertensystems ein.

# Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag L001

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand, LAK Handwerk & Ausbildung, LAK Technik & Neue Medien,  
LAK Bildung, LAK Gesundheit

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

## 1 **Leitantrag: Schaffe schaffe Zukunft baue**

### 2 **Präambel**

3 Handwerksbetriebe stellen eine besonders wertvolle Komponente unseres Wirtschaftssystems  
4 dar. Gerade die mittelständischen Handwerksbetriebe und die duale Berufsausbildung stellen ein  
5 Wirtschaftssystem dar, das Qualifizierung in Eigenverantwortung regelt und Beschäftigung  
6 sichert. Dies stellt die Grundlage dafür dar, dass Deutschland die niedrigste  
7 Jugendarbeitslosigkeit in ganz Europa hat.

8 Während in Wirtschaftsbereichen, die von Großkonzernen dominiert werden, aufgrund des  
9 Entstehens marktdominierender Oligopole allenfalls schleppender Wettbewerb herrscht, gehört  
10 das permanente Auseinandersetzen mit Mitbewerbern im Handwerk zum Alltag. In vielen  
11 Branchen sind auch auf engem Raum zahlreiche konkurrierende Betriebe angesiedelt, zwischen  
12 denen Kunden eine echte Auswahl haben. Wettbewerb sichert den Mehrwert und damit den  
13 Wohlstand für alle Beteiligten.

14 Die Rahmenbedingungen für dieses Erfolgsmodell gilt es so zu reformieren, dass die  
15 Handwerksbetriebe eine faire Chance haben, den Sprung in die digitalisierte Welt zu schaffen  
16 und aus eigener Kraft weiterhin zukunftsfähig bleiben können. Hierfür muss die Digitalisierung  
17 rund um die und in den Betrieben vorangetrieben und die passenden rechtlichen  
18 Rahmenbedingungen geschaffen werden. Außerdem muss die weltbeste Bildung auch im  
19 Handwerk ankommen und zur Sicherung des Fortbestands das Handwerk für mögliche  
20 zusätzliche Arbeitskräfte attraktiver gemacht werden.

21

### 22 **Digitalisierung vorantreiben: Ankommen im Handwerk 4.0**

23 Die überwältigende Mehrheit der Handwerksbetriebe sieht im Internet in erster Linie eine  
24 Chance. Viele würden gerne die wachsenden Möglichkeiten der kundenindividuellen  
25 Produktgestaltung nutzen. Doch die Hürden sind hoch: Bei der Finanzierung des Einstiegs in das  
26 Handwerk 4.0 offenbart sich ein Marktversagen - es stehen für mittlere und schlechte Bonitäten  
27 auch zu höheren Zinssätzen keine Kredite zur Verfügung. Hinzu kommt, dass gerade im  
28 ländlichen Raum die Digitalisierung der Wirtschaft schon an der fehlenden Infrastruktur scheitert.

29 Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet bereits verschiedene Fördermöglichkeiten an,  
30 insbesondere den ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit, ERP-Mezzanine für Innovation  
31 und den ERP-Gründerkredit. Darüber hinaus stehen Mittel der Förderprogramme der  
32 Europäischen Union zur Verfügung, insbesondere aus den Programmen Horizont 2020 und  
33 COSME. Diese haben jedoch nicht verhindern können, dass die Innovatorenquote im Mittelstand  
34 über die letzten Jahre massiv eingebrochen ist. Daher ist kritisch zu hinterfragen, ob die

35 Förderprogramme eine ausreichende Bekanntheit genießen und ob der Zugang hierzu mit zu  
36 hohen Hürden belegt ist.

37 In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Anstrengungen des des Kompetenzzentrums  
38 Digitales Handwerk und die Förderinitiative Mittelstand 4.0 des Bundesministeriums für  
39 Wirtschaft und Energie. Im Mittelpunkt derartiger Initiativen steht Wissensaustausch. Hierfür  
40 sollen den Entscheidungsträgern und Fachexperten in den Betrieben praxisnahe Informations-,  
41 Qualifikations- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

42 Dringendste Priorität von staatlicher Seite sollte dem Ausbau des Breitbandinternets hin zu einer  
43 Gigabit Gesellschaft zufallen. Dazu gehören insbesondere der flächendeckende Ausbau des  
44 Glasfasernetzes sowie die rasche flächendeckende Einführung des 5G-Mobilfunkstandards.  
45 Neben dem Ausbau durch die Netzbetreiber muss hier der Lückenschluss gerade im ländlichen  
46 Raum durch den Staat oder die Bündelung staatlicher und privater Investitionen erfolgen. Wir  
47 fordern unbürokratische Lösungen wie das Verlegen von Glasfaserkabeln und Leerrohren bei  
48 Straßenbauarbeiten oder Wasserrohreneruerungen, die eine stärkere Absprache zwischen  
49 Kommunen, Ländern und dem Bund erfordern. Öffentlich finanzierte Glasfaserleitungen müssen  
50 von der Bundesnetzagentur verwaltet werden – privatwirtschaftliche Provider können diese  
51 Kapazitäten daraufhin mieten und vertreiben.

52 E-Government kann im Sinne einer umfassenden Digitalisierung aller Kommunikation zwischen  
53 Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie innerhalb der Verwaltung Realität werden. Die  
54 Dauer der Verwaltungsverfahren wird drastisch verkürzt, die Zahl der  
55 Genehmigungserfordernisse erheblich verringert. Das Verwaltungshandeln ist aufgrund der  
56 digitalen Veröffentlichung der meisten Verwaltungsdaten weitgehend transparent.  
57 Mittelständische Betriebe, welche sich häufig keine eigene Rechtsabteilung leisten können,  
58 profitieren in besonderer Weise davon, wenn es gelungen ist, bürokratische Lasten durch  
59 Digitalisierung abzubauen. Neue künstliche Schranken in der IT-(E-Government-) Nutzung  
60 aufgrund unterschiedlicher IT-Standards innerhalb Deutschlands und Europas sind nicht  
61 vertretbar.

62 Für alle datenverarbeitenden Systeme geht eine große Gefahr aus, Ziel eines staatlichen oder  
63 nichtsstaatlichen Angriffs zu werden. Wir Junge Liberale Baden-Württemberg geben uns nicht  
64 der Illusion hin, dass es hierbei aus technischer Sicht eine hundertprozentige Daten- und  
65 IT-Sicherheit geben kann. Insbesondere bei der Kommunikationssicherheit sind eine  
66 obligatorische Nutzung der bestehenden Verschlüsselungstechnologien und deren technische  
67 Fortentwicklung wichtige Bausteine, um zumindest technisch niederschweligen kriminellen  
68 Angriffen wirksam zu begegnen. Das Handwerk steht hier für einer besonderen  
69 Herausforderung, da hier bestehende Probleme häufig nicht selbst behoben werden können. Wir  
70 befürworten daher die Meldepflicht für systemrelevante Unternehmen und Behörden bei  
71 schweren IT-Attacken, um künftige Angriffe zu verhindern. Wer von Sicherheitslücken in Soft-  
72 oder Hardware Kenntnis erlangt, muss diese sofort dem BSI melden, welches unmittelbar auf die  
73 Schließung und Veröffentlichung dieser hinarbeitet.

74 Eine große Herausforderung besteht darin, Handwerksbetrieben eine effektive  
75 Verhandlungsposition gegenüber den Herstellern der von ihnen eingesetzten Betriebsmittel zu  
76 verschaffen. Moderne Handwerksbetriebe setzen in Hard- und Software komplexe und häufig  
77 sehr teure Technik ein. Solchen Investitionen wohnt ein erhebliches wirtschaftliches Risiko inne  
78 und eine Fehlentscheidung kann die Existenz von Betrieben gefährden. Während nur der Betrieb  
79 selbst für seine betriebswirtschaftliche Entscheidung und deren Folgen verantwortlich ist, kann  
80 über staatliche Rahmenbedingungen ein fairer Wettbewerb geschaffen werden.

81 Viele Hersteller neigen heute dazu, ihre Produkte vorsätzlich inkompatibel mit denen  
82 konkurrierender Hersteller zu machen. Diese proprietären Systeme stellen ein erhebliches Risiko  
83 für den Betrieb dar, der sie einsetzt. Sollten sich die Konditionen, zu denen der ursprüngliche

84 Hersteller Erweiterungen, Support und Wartung liefert, in Zukunft verschlechtern, oder der  
85 Hersteller gar aufhören, zu existieren, sitzt der Handwerksbetrieb auf einer technischen Ruine.  
86 Hier muss die Politik prüfen, inwiefern kartellrechtliche Eingriffe gerechtfertigt sind, um Hersteller  
87 dazu zu verpflichten, auch andere Mitbewerber in die Lage zu versetzen, kompatible Ersatzteile,  
88 Erweiterungen und Support bereit zu stellen.

89 Besonders drastisch äußert sich diese Problematik bei Software-Produkten. Jede nützliche  
90 Software interagiert in irgendeiner Art und Weise mit externen Schnittstellen, um Daten  
91 auszutauschen. Häufig werden auch Dateien zur späteren Wiederverwendung abgelegt. Die  
92 Kollektion von CAD-Zeichnungen vergangener Aufträge, Kundenkarteien, und Ähnliches stellen  
93 für viele Betriebe eine intellektuelle Ressource höchster Wichtigkeit dar, deren Verlust den  
94 Betrieb in seinem Bestand gefährden kann. Bei Unterlagen zum Schriftverkehr oder zur  
95 Buchführung kann es sein, dass der Betrieb sogar rechtlich verpflichtet ist, die Dateien  
96 zugänglich zu halten. Die beste Software zur Überwachung und Steuerung des Betriebsablaufs  
97 ist wertlos, wenn sie nicht mit den Sensoren und Aktoren kommunizieren kann. Offene  
98 spezifizierte und implementierbare Schnittstellen (Protokolle und Dateiformate) sind daher von  
99 höchster Wichtigkeit, um zu jeder Zeit das technisch beste Produkt auswählen zu können, und  
100 Produkte unterschiedlicher Hersteller interoperabel miteinander verwenden zu können.

101 Da kleine Betriebe in der Regel keine Verhandlungsposition inne haben werden, solche  
102 Forderungen durchzusetzen, sind hier wettbewerbsrechtliche Vorgaben sinnvoll, und letztendlich  
103 im Interesse aller Wirtschaftstreibenden.

104

#### 105 **Macher machen lassen: Der passende Rechtsrahmen**

106

107 Spricht man mit jenen, die im Handwerk tätig sind, so ist deren wichtigster Wunsch gegenüber  
108 der Politik häufig, einfach ein bisschen in Ruhe gelassen zu werden. Die Probleme fangen an,  
109 wenn der Staat sich wohlmeinend einmischt.

110 Auch in der heutigen Zeit werden viele Unternehmen als Familienbetriebe geführt, so auch im  
111 Handwerk. Gerade in strukturschwachen Gebieten sind diese Betriebe von großer Bedeutung,  
112 sei es als Arbeitgeber oder als Gewerbesteuerzahler. Damit diese Betriebe mit oftmals langer  
113 Tradition auch weiterhin bestehen und fortgeführt werden, darf der Staat dieses Engagement  
114 nicht noch bestrafen, indem er Betriebsvermögen enteignet und so den Weiterbetrieb gefährdet.  
115 Wir fordern daher die vollständige Abschaffung der Erbschaftssteuer und sprechen uns gegen  
116 jede Form der Vermögenssteuer aus.

117 Der mit dem Ende des Jahres 2019 laufende Solidarpakt belastet als Personengesellschaften  
118 geführte Kleinstunternehmen in besonderem Maße. Er soll wie von der Politik versprochen nicht  
119 verlängert werden, der Soli muss komplett abgeschafft werden.

120 Wir begrüßen das Ziel der EU, das europäische Mehrwertsteuersystem einfacher und effizienter  
121 zu gestalten. Damit auch Handwerker einfacher innerhalb des EU-Binnenmarkts  
122 grenzübergreifend ihre Waren und Dienstleistungen anbieten können, muss das  
123 Mehrwertsteuersystem verbessert werden. Insbesondere die Vereinheitlichung der  
124 Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Ausweitung des Systems einer einzigen  
125 Anlaufstelle für die Erledigung aller Mehrwertsteuer-Anmeldungen können bestehende  
126 Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr reduzieren.

127 Hierfür sollte auch der Verbraucherschutz in Europa angeglichen werden. Das inzwischen  
128 erreichte Verbraucherschutzniveau hat den ursprünglichen Schutzgedanken des  
129 Verbraucherrechts überschritten. KMU sind zunehmend nicht mehr in der Lage, den  
130 unübersichtlichen Regelungen und immens hohen Anforderungen des Verbraucherrechts

131 gerecht zu werden. Hier gilt es grundsätzlich, zu einfacheren und einheitlichen Regelungen zu  
132 finden.

133 Eine Harmonisierung ist auch im Bereich des Baurechts dringend geboten. Handwerker,  
134 Architekten und Ingenieure, die in verschiedenen Bundesländern tätig sind, müssen sich  
135 aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen immer wieder umstellen.  
136 Baden-Württemberg-spezifische Besonderheiten der Landesbauordnung sind besonders kritisch  
137 zu hinterfragen.

138 Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge mit gültigen Betriebserlaubnissen und Zulassung in  
139 Deutschland kommen einer Enteignung vieler Handwerker gleich, die auf diese Fahrzeuge  
140 angewiesen sind. Daher lehnen wir jegliche Fahrverbote entschieden ab.

141 Ordnungspolitik fängt in der Kommune an: Viele Kommunen treten mit eigenen Unternehmen in  
142 den Wettbewerb mit privaten Anbietern, obwohl dies nicht zu den kommunalen Aufgaben gehört.  
143 Wir wollen Handwerk und Mittelstand vor unfairer Konkurrenz durch kommunale Unternehmen  
144 schützen. Wir fordern Land und Kommunen dazu auf, sich nur dann wirtschaftlich zu betätigen,  
145 wenn ein dringender öffentlicher Zweck dies erfordert und wenn dies durch private Unternehmen  
146 nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

147 Wir können den Staatsapparat reduzieren, wenn wir den Akteuren der Wirtschaft mehr  
148 Eigenverantwortung übertragen: etwa der wirtschaftlichen Selbstverwaltung wie Industrie- und  
149 Handelskammern oder Handwerkskammern. Diese könnten zum Beispiel die Zuständigkeit für  
150 Gewerbebeanmeldungen von kommunalen Gewerbe- oder Ordnungsämtern übernehmen. Das  
151 wäre auch ein Schritt hin zu "One-Stop-Shops" für Unternehmensgründungen. Das Prinzip des  
152 One-Stop-Shops führt zu einer Verkürzung der Kommunikationsabläufe, zu einer rascheren  
153 Erledigung der einzelnen Ablaufschritte und somit zu einer Optimierung verwaltungstechnischer  
154 Aufgaben. Die oft mühseligen Arbeitsschritte, die bislang an den Nutznießer oder Antragsteller  
155 abgewälzt wurden, werden somit an den Verwaltungsapparat übertragen, der im Rahmen  
156 eigener Strukturen oft besser und schneller mit Anträgen umgehen kann.

157 Während wir uns also grundsätzlich für den Abbau von staatlichen Hürden und Hindernissen  
158 aussprechen, steht der Arbeitsschutz für die Jungen Liberalen Baden-Württemberg nicht zur  
159 Debatte. Gesundheitsschutz ist nicht diskutabel. Im Gegenteil sind hier verstärkte Kontrollen  
160 notwendig, da insbesondere an teuren Arbeitsschutzmaßnahmen häufig gespart wird. Die  
161 Einführung dieser verschärften Kontrollen sollten frühzeitig angekündigt werden, um den  
162 Betrieben die Möglichkeit zu geben, die Zustände an die gegenwärtige Rechtslage anzupassen.

163 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass Arbeitnehmer eine regelmäßige Auffrischung der  
164 Arbeitsschutzkenntnisse durch den Arbeitgeber oder neutrale dritte Stellen während der  
165 Arbeitszeit erhalten.

166

## 167 **Lernen und anpacken: Weltbeste Bildung im Handwerk**

168

169 Die Baden-Württemberger Ausbildungslandschaft bietet Licht und Schatten. Einerseits werden in  
170 der Grundschule mit im Vergleich miserablen Bildungsausgaben keine guten Grundlagen gelegt,  
171 andererseits hat Baden-Württemberg Stand 2017 den niedrigsten Anteil vorzeitig aufgelöster  
172 Ausbildungsverträge. Einerseits ist Baden-Württemberg mit der Dualen Hochschule  
173 Baden-Württemberg Vorreiter der Vereinbarkeit praktischer und akademischer Ausbildung,  
174 andererseits sind wir unter den Ländern auf dem 13. Platz, was den Fremdsprachenunterricht an  
175 Berufsschulen angeht.

176 Wir Junge Liberale Baden-Württemberg setzen uns dafür ein, die weltbeste Bildung für jeden zu  
177 ermöglichen. In einer Welt der Veränderung gibt es keine Ressource, die wertvoller wäre als

178 Bildung. Sie befähigt die Menschen, auch in einer komplexen Umwelt selbstbestimmt ihren Weg  
179 zu gehen. Dies fängt im Kleinkindalter an und hört mit dem Meister oder Master noch lange nicht  
180 auf.

181 Damit junge Erwachsene ihren Bildungsweg unabhängig planen können, setzen wir uns für ein  
182 elternunabhängiges BAföG für alle Studierenden, Schülerinnen und Schüler und Auszubildenden  
183 ein. Dieses soll benutzerfreundlich online und ohne Medienbruch beantragt werden können  
184 sowie ohne jegliche Hilfsmittel, die einer besonderen Anschaffung bedürfen.

185 Wir Junge Liberale Baden-Württemberg erkennen die Vorteile eines qualifikationsgebundenen  
186 Berufszugangs zur Sicherung eines Mindestniveaus an Qualität und Sicherheit an und sehen  
187 diesen nicht als erhebliches Wettbewerbshindernis. Wir bekennen uns zum Meister. Statt die  
188 Qualifikationsniveaus zu senken fordern wir einfache und unbürokratische Möglichkeiten für  
189 ausländische Anbieter, den Marktzugang in Deutschland durch Qualifikationsnachweise zu  
190 erlangen.

191 Auch bei der Unterbringung junger Menschen am Ausbildungs- oder Studienort soll die  
192 Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung stärker berücksichtigt werden. Analog  
193 zur öffentlichen Förderung etwa von Studierendenwohnheimen sollte deshalb die wohnortferne  
194 Unterbringung von Auszubildenden ebenfalls unterstützt werden. Als Alternative zur früher  
195 geleisteten direkten Förderung der Jugendlichen wäre dabei nach dem Vorbild der  
196 Studierendenwerke die Schaffung von Auszubildendenwerken in Zusammenarbeit etwa mit den  
197 Handwerks- sowie den Industrie- und Handelskammern denkbar.

198 Wir Junge Liberale Baden-Württemberg setzen uns für den Ausbau europäischer  
199 Austauschprogramme wie "Erasmus+" ein. Nicht nur Studierende sollen in den Genuss des  
200 europäischen Austauschs kommen. Auch die Teilnahme von Auszubildenden und jungen  
201 Berufstätigen an europäischen Austauschprogrammen muss gefördert werden. Dazu bedarf es  
202 schon in den berufsbildenden Schulen einer verstärkten Aufklärung über vorhandene  
203 Programme. Außerdem wollen wir eine Bildungsfreizügigkeit als neue Grundfreiheit einführen,  
204 um es jungen Menschen zu erleichtern, ihre Ausbildung in anderen Ländern der EU zu  
205 absolvieren. Denn neben der Verbreiterung des fachlichen Wissens trägt auch die Begegnung  
206 mit vielen Menschen aus den unterschiedlichen Staaten Europas zum gegenseitigen Vertrauen  
207 und einem europäischen Bewusstsein bei. So lernen wir, aus unserer Vielfalt die Kraft für eine  
208 gemeinsame Zukunft in Frieden und Wohlstand zu schöpfen. Die Geschichte lehrt uns, dass wir  
209 dies nicht als Selbstverständlichkeit hinnehmen dürfen.

210 Wir setzen uns für mehr digitale Bildung in der dualen Ausbildung ein. Die vielfältigen Angebote  
211 lassen sich genau auf das Können der Auszubildenden und die Bedürfnisse der Betriebe  
212 zuschneiden. Auszubildende können so Techniken und Fachwissen von internationalen  
213 Spezialisten lernen, ohne den Arbeitsort zu verlassen. Zudem bieten individuelle Lernprogramme  
214 mit digitaler Unterstützung Chancen, selbstständig zu lernen und Lücken zu schließen. Das sorgt  
215 für besser ausgebildetes Personal.

216 Wir setzen uns für eine Aufwertung und Ausweitung der dualen Ausbildung in Deutschland ein.  
217 Heute ist es leider noch gang und gäbe, dass Berufsschüler einen vollkommen analogen  
218 Unterricht erhalten, während sich ihr Arbeitsalltag durchgängig in der digitalen Sphäre abspielt.  
219 Zukünftig müssen alle Ausbildungsberufe mit digitalen Medien unterrichtet werden und das Fach  
220 Informatik wesentlicher Bestandteil der berufsschulischen Ausbildung sein. Das duale  
221 Ausbildungssystem in Deutschland ist Vorbild für politische Entscheidungsträgerinnen und  
222 Entscheidungsträger auf der ganzen Welt. Dennoch halten viele ein Hochschulstudium für den  
223 einzig richtigen Bildungsweg. Zahlreiche Studien belegen dagegen, dass die Verbindung aus  
224 praktischem Arbeiten und theoretischem Lernen für die Auszubildenden effektiv ist und für die  
225 Unternehmen genau der richtige Mix aus Wissen und Können. Diese Verbindung und individuelle  
226 Förderung tragen weiter zu einer höheren Durchlässigkeit unseres Bildungssystems bei.

227 (Berufs-)Schulen sollten die Möglichkeit erhalten, einen technischen Assistenten als  
228 "Digitalhausmeister" einzustellen. Dieser ist in der Lage, kompetent und effizient die inzwischen  
229 an allen Schulen vorgehaltene Technik zu warten und betriebsbereit zu halten, und so die Lehrer  
230 von dieser fachfremden Aufgabe zu entlasten.

231 Doch alle Technik nützt nicht viel, wenn am Ende die Beschulten mehr davon verstehen als die  
232 Lehrkräfte. Daher setzen wir uns für eine intensive Fort- und Weiterbildung sämtlicher  
233 bestehenden Lehrkräfte im Umgang mit Neuen Medien ein.

234

### 235 **Immer weiter: Fortbestand sichern**

236 Um den Fortbestand des Handwerks in Baden-Württemberg zu sichern sind intensiverte  
237 Bemühungen um inländische wie ausländische Arbeitskräfte zwingend notwendig.

238

239 Hierbei gilt es zunächst, die Attraktivität der Handwerksberufe für Kinder und Jugendliche zu  
240 steigern. Dies muss durch einen niederschweligen und spielerischen Zugang bereits an den  
241 Schulen stattfinden, beispielsweise durch Projektwochen oder zusätzliche Möglichkeiten für  
242 Praktika oder Berufsorientierungswochen. Die Betriebe müssen die Möglichkeit erhalten, sich in  
243 den Schulen vorzustellen.

244 Für die Zeit nach dem Schulabschluss schlagen wir vor, ein Freiwilliges Jahr in Handwerk und  
245 Mittelstand als zusätzliche Möglichkeit zu den bereits bestehenden Möglichkeiten des  
246 gesellschaftlichen Engagements wie dem Bundesfreiwilligendienst, dem Freiwilligen Sozialen  
247 Jahr und dem Freiwilligen Ökologischen Jahr einzuführen.

248 Die Möglichkeiten zur Um- und Neuqualifizierung, Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,  
249 eine effektive Schuldnerberatung und erforderlichenfalls psychosoziale Betreuung (zum Beispiel  
250 bei Suchterkrankungen) müssen ausgebaut. Bei abschlussorientierten Umschulungen sollte  
251 Bürokratie abgebaut werden, gerade, um nachholende duale Berufsausbildungen zu erleichtern.  
252 Zudem sollten hierbei spezielle Regelungen gefunden werden, damit auch Menschen ohne  
253 berufliche Qualifikation die finanzielle Chance haben, Helfertätigkeiten hinter sich zu lassen.

254 Wir dürfen uns jedoch keiner Illusion hingeben, dass sich der Fachkräftebedarf in Zeiten des  
255 massiven demographischen Wandels allein innerdeutsch abdecken ließe.

256 Zur Sicherung des Fachkräftebestands begrüßen wir die verstärkte Zusammenarbeit der  
257 nationalen Arbeitsvermittlungsagenturen im Rahmen von EURES. Diese dient gleichermaßen  
258 dazu, das Europäische Versprechen der Arbeitnehmerfreizügigkeit tatsächlich zu erfüllen.

259 Wir fordern, die auf unser Betreiben der Freien Demokraten begonnene Liberalisierung des  
260 Einwanderungsrechts und den Paradigmenwechsel der Blue-Card-Reform fortzusetzen und in  
261 einem übersichtlichen Konzept vollenden.

262 Wir fordern, das Jobseeker-Visum auf ein Jahr zu verlängern und zu einem vollständigen und  
263 klaren Punktesystem nach kanadischem Vorbild weiterzuentwickeln. Die Einwanderung sollte  
264 nach Kriterien wie Bildungsgrad, Sprachkenntnis, Alter und Fachkräftebedarf am Arbeitsmarkt  
265 flexibel gesteuert werden. Dies gilt für den akademischen Bereich wie für die berufliche  
266 Ausbildung. Ein Punktesystem ist darüber hinaus eine weltweit eingeführte "Marke" und sendet  
267 ein klares Signal der Offenheit an qualifizierte Einwanderer.

268 Daneben wollen wir die Blue-Card-Gehaltsgrenzen in allen Berufen unter Berücksichtigung  
269 jeweiliger Tarifverträge auf ein realistisches Maß senken.

270 Das deutsche Aufenthaltsrecht ist unübersichtlich und anwenderunfreundlich: alle einschlägigen  
271 Gesetze sollten in einem Einwanderungsgesetzbuch zusammengefasst werden.

272 Die Einwanderungsmöglichkeiten für qualifizierte Fachkräfte nach Deutschland sind weltweit  
273 noch viel zu wenig bekannt. Die Werbung hierfür – etwa im Rahmen der Initiative "Make it in  
274 Germany" – ist zu intensivieren. Wir brauchen eine konkrete und kohärente Anwerbestrategie.

275 Darüber hinaus sollten die offiziellen Beratungsmöglichkeiten zu allen Aspekten der  
276 Lebensentscheidung Migration für Einwanderungsinteressenten kundenorientiert ausgebaut und  
277 im Sinne einer Lotsenfunktion möglichst aus einer Hand gestaltet werden. Dies wäre ein  
278 Wettbewerbsfaktor für den Einwanderungsstandort Deutschland. Gerade Ausländerbehörden  
279 und Visa-Stellen der Botschaften sind zudem gefordert, sich überall als Aushängeschilder für die  
280 Gewinnung kluger Köpfe zu verstehen – statt als Abwehrbehörden.

281 Dass ausländische Abschlüsse schnell anerkannt werden und bundesweit vergleichbar sind, ist  
282 besonders wichtig. Trotzdem ist dies aktuell eine der höchsten Hürden im  
283 Einwanderungsprozess. Zwar hat das Anerkennungsgesetz aus liberaler Regierungszeit  
284 bezüglich der verkammerten Berufe einiges vorgebracht; bei anderen Berufsbildern und  
285 Akademikern ausländischer Universitäten gibt es aber noch viele Probleme. Hier fordern wir  
286 mehr Bewegung und bundesweite Bildungsstandards. Auch ein Rechtsanspruch auf Beratung im  
287 Anerkennungsprozess ist notwendig.

288 Sprache ist der Schlüssel für eine gelungene Integration. Die Deutschförderung für Fachkräfte  
289 und ihre Familien sollte deshalb ausgebaut und die Mittel für Integrationskurse weiter erhöht  
290 werden. Zudem sollte Englisch zur ergänzenden Verkehrs- und Arbeitssprache der öffentlichen  
291 Verwaltung werden – zumindest in den für Einwanderung relevanten Bereichen. Das beseitigt  
292 Hürden am Anfang des Prozesses.

# Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 001

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Renée Würges Alexander Stahl Marcel Distl Georg Kania Maximilian Haas

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

## 1 **Umdenken in der Drogenpolitik**

### 2 **Umdenken in der Drogenpolitik**

3 Psychoaktive Substanzen sind immer ein schwieriges Thema. Daher wird die Diskussion ungern  
4 angegangen und der Thematik wird in der Öffentlichkeit nahezu keine Aufmerksamkeit  
5 geschenkt. Gerade deshalb sollten wir JuLis endlich ein Konzept verabschieden, dass die  
6 Konsumenten schützt und nicht alleine lässt oder gar kriminalisiert.

7 1333 Drogentote im Jahr 2016 sind 1333 verschenkte Individuen, die vielleicht eines Tages  
8 unser Land verändert hätten.

9 -Wir müssen endlich ein Umdenken in der Drogenpolitik starten.

10 -Wir müssen den Konsumentenschutz besser organisieren.

11 -Wir müssen aufhören Konsum mit Abhängigkeit und Kriminalität gleichzustellen.

### 12 Deshalb lasst uns Folgendes beschließen:

13 Wir Junge Liberale fordern eine einheitliche "geringe Menge". Diese sollte 20g für Cannabis und  
14 5g für jedwede andere illegale psychoaktive Substanz (MDMA, LSD, Amphetamine und Co.)  
15 betragen.

16 Die Strafverfolgung sollte bei "geringen Mengen" eingestellt werden, wenn der Beschuldigte an  
17 einem Beratungsgespräch der Suchtberatungsstellen teilnimmt. In diesem Beratungsgespräch  
18 analysiert eine Fachperson das Konsumverhalten. Sollte in diesem Gespräch Anzeichen einer  
19 Sucht festgestellt werden, wird dem Konsumenten fachliche Hilfe angeboten. Stellt die  
20 Fachperson kein Suchtverhalten fest, sieht der Staat von einer Strafverfolgung ab, wenn der  
21 Konsument ein Bußgeld i.H.v. 50€ bezahlt.

22 Außerdem sehen wir es kritisch, dass bei gesundheitlichen Notfällen, mit Zusammenhang von  
23 Betäubungsmitteln, die Polizei benachrichtigt wird. Diese Praxis ist kontraproduktiv. Denn viele  
24 Notfälle werden so erst gar nicht gemeldet, da die Betroffenen sich vor Strafverfolgung fürchten.  
25 Diese Praxis muss eingestellt werden.

### 26 Schlusswort:

27 "Drogen sind nicht das Problem, sondern die Probleme!" (Erhard Blanck, deutscher Heilpraktiker,  
28 Schriftsteller und Maler).

29 Deshalb: Lasst uns den Konsumenten helfen, anstatt ihnen mit der Kriminalisierung weitere  
30 Probleme zu schaffen.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 002

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Koalitionsverhandlungen sind nur dornige Chancen: Gebt** 2 **das Hanf frei**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Landesgruppe FDP  
4 Baden-Württemberg des 19. deutschen Bundestages dazu auf, darauf hinzuwirken, dass die  
5 Freigabe von Cannabis eine notwendige Bedingung für die Bildung einer möglichen  
6 Koalitionsregierung wird.

7 Die Einlösung dieses Wahlversprechens wäre das sichtbarste mögliche Zeichen, dass es den  
8 Freien Demokraten mit dem Abbau unnötiger staatlicher Regulierungen ernst ist.

9 Zu dieser Freigabe gehören notwendigerweise folgende Schritte:

10 Die Streichung von Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung  
11 Cannabis gehörenden Pflanzen) und der Tetrahydrocannabinole aus Anlage I des  
12 Betäubungsmittelgesetzes,

13 die Streichung von  $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol aus Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes,

14 die Streichung von Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung  
15 Cannabis gehörenden Pflanzen) aus Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes

16 das einseitige Aufkündigen des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

17 das einseitige Aufkündigen des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe

18 das einseitige Aufkündigen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den  
19 unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

20 Die Zeit, die der Gesetzgeber bis zum Eintritt der wirksamen Kündigung der internationalen  
21 UN-Drogenkonventionen abzuwarten hat, muss er nutzen, um die dann erfolgende Freigabe der  
22 Cannabisprodukte durch entsprechende Regularien und Gesetze der notwendigen Kontrolle und  
23 Sicherheit zu unterziehen.

24 Dabei darf der Vertrieb von Cannabisprodukten nur unter staatlicher Aufsicht und mit  
25 entsprechender Genehmigung erfolgen, auch, um einen Konflikt mit Art. 83 AEUV zu vermeiden.

26 Für die genehmigungspflichtigen Vertriebsstellen müssen seitens des Gesetzgebers bundesweit  
27 einheitliche Regularien entworfen werden, um so den größtmöglichen Jugend- und  
28 Gesundheitsschutz gewährleisten zu können. Die Einhaltung der Vorgaben muss einer strengen  
29 Kontrolle unterliegen und Zuwiderhandlungen müssen mit entsprechenden Sanktionen belegt  
30 werden.

31 Um die Vorgaben des Art. 71 III des Schengen-II-Abkommens einzuhalten, muss der  
32 Gesetzgeber entsprechende Normen formulieren, welche die Ein- und Ausfuhr von

- 33 Cannabisprodukten in andere Hoheitsgebiete untersagen. Zuwiderhandlungen sind mit  
34 entsprechenden Strafen zu ahnden.
- 35 Um die weiterhin untersagten oder regulierten Handlungen im Umgang mit Cannabisprodukten  
36 gesetzlich zu normieren, empfehlen die Jungen Liberalen Baden-Württemberg, eine neue Anlage  
37 IV des BtMG zu schaffen.
- 38 Zur Unterstützung des national eingeschlagenen Weges im Rahmen der Cannabispolitik sollte  
39 Deutschland auf internationaler Ebene die Bildung eines Bündnisses anstreben, welches die  
40 liberalisierungsbefürwortenden Länder vereinigt.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 003

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: LAK Struktur

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Änderung der Geschäftsordnung zur Reform des** 2 **Stimmrechts**

3 Geschäftsordnungsänderungsantrag

4

5 **Ändere Paragraph 1, Absatz 2 in:**

6 Die Mitglieder werden einzeln mittels einfachem Brief (Drucksache) eingeladen oder nach  
7 vorheriger Zustimmung per E-Mail.

8 **Streiche Paragraph 1, Absatz 3:**

9 Soweit ein Bezirksverband seine Delegierten nicht mindestens vier Wochen vor dem  
10 festgesetzten Termin für den Landeskongreß der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt hat, erfolgt die  
11 Einladung durch Brief an den Bezirksverband.

12

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 004

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: KV Mannheim

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Abschaffung**                      **der**                      **Fünf-Prozent-Hürde**                      **bei** 2 **Bundestagswahlen**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Abschaffung der Sperrklausel von fünf  
4 Prozent ("Fünf-Prozent-Hürde") bei Bundestagswahlen.

5 Option 1: Stattdessen plädieren wir für eine Herabsetzung der Sperrklausel auf drei Prozent.

6 Option 2: Stattdessen plädieren wir für die Einführung einer variablen Sperrklausel, die jeweils so  
7 definiert ist, dass mindestens (und möglichst nicht bedeutend mehr als) 95 Prozent aller  
8 Wählerstimmen für die Zusammensetzung des Parlaments berücksichtigt werden.

#### 9 **Begründung**

10 Seit 1953 existiert bei Bundestagswahlen eine Sperrklausel von fünf Prozent (siehe § 6 Abs. 3  
11 Bundeswahlgesetz). Diese Sperrklausel dient dazu, eine Zersplitterung des Parlamentes – wie  
12 zu Zeiten der Weimarer Republik – zu verhindern und stabile Mehrheitsverhältnisse zu  
13 gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte diese Sperrklausel mit seinem  
14 Urteil BVerfGE 82, 322 vom 29. September 1990 für verfassungsgemäß. Dieses Urteil fällt das  
15 BVerfG allerdings nur deshalb, weil es stabile Machtverhältnisse im Bundestag für eine  
16 funktionierende Demokratie als relevanter einstufte als den Grundsatz der Gleichheit der Wahl,  
17 der durch eine Sperrklausel de facto gefährdet wird. Gleichzeitig betonte das BVerfG in seinem  
18 Urteil jedoch, dass eine wie auch immer geartete Sperrklausel immer vor dem Hintergrund der  
19 aktuellen Situation gerechtfertigt werden müsse.

20 Die Situation hat sich seit der Einführung der Sperrklausel in den 50er Jahren entscheidend  
21 verändert: Seit einigen Jahren ist eine wachsende Ausdifferenzierung der Parteienlandschaft in  
22 Deutschland zu beobachten. Dies hatte zur Folge, dass bei der Bundestagswahl 2013  
23 letztendlich 15,7 % aller Zweitstimmen unberücksichtigt blieben (zuvor waren es höchstens  
24 8,1 % der Stimmen bei der Bundestagswahl 1990). Dass der Wille einer so großen Anzahl von  
25 Bürgerinnen und Bürgern (knapp sieben Millionen) nicht mehr im Parlament vertreten ist, kann  
26 nicht als verfassungsgemäß beurteilt werden. Sollte es bei zukünftigen Bundestagswahlen zu  
27 vergleichbaren Situationen kommen, steigt die Gefahr, dass sich ein großer Anteil der deutschen  
28 Bevölkerung nicht mehr durch das Parlament repräsentiert fühlt. Dies spielt letzten Endes  
29 radikalen Parteien in die Hände. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass die Ausdifferenzierung  
30 der deutschen Parteienlandschaft in absehbarer Zeit durch einen Trend hin zu den sogenannten  
31 Volksparteien wieder rückgängig gemacht wird. Eine Sperrklausel von fünf Prozent ist daher  
32 nicht mehr mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar und muss den aktuellen  
33 politischen Gegebenheiten angepasst werden.

34 Option A: Wir sprechen uns vor diesem Hintergrund für eine Herabsetzung der Sperrklausel auf

35 drei Prozent aus. Mit einer solchen Sperrklausel wären etwa bei der Bundestagswahl 2013  
36 weitgehend weniger Wählerstimmen, nämlich nur 6,2 %, unberücksichtigt geblieben.

37 Option B: Eine variable Sperrklausel hätte darüber hinaus den Vorteil, dass zukünftige  
38 Anpassungen der Sperrklausel obsolet würden, da keinesfalls mehr als fünf Prozent aller  
39 Wählerstimmen unberücksichtigt blieben.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 005

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 Zukunftsmobilität ohne Verbote

Wir Junge Liberale Baden-Württemberg wollen für die Mobilität der Zukunft den ökologisch und ökonomisch überzeugendsten Weg gehen, der die Gesundheit und Arbeitsplätze der Menschen im Blick hat. Das ist unsere Zukunftsstrategie für ein mobiles Land. Daran müssen alle relevanten Akteure wie Autobauer, Zulieferer, Gewerkschaften, Automobilclubs und Umweltverbände beteiligt werden.

Fahrverbote für Fahrzeuge mit in Deutschland gültigen Betriebserlaubnissen und Zulassungen kommen einer Enteignung gleich, dies kann sich eine aufgeklärte und mobile Gesellschaft nicht gefallen lassen. Stattdessen sind nachhaltige Konzepte für die Mobilität vor allem in Großstädten gefordert. Deutschland braucht eine Offenheit für Innovationen aller Art: Ob Elektromobilität, neue Antriebstechnologien oder neue Kraftstoffe – sie alle können in Zukunft sinnvoll sein. Dazu gehört auch, die Potenziale zur Nutzung ökologisch verbesserter Verbrennungsmotoren auszuloten und zu nutzen

Wir müssen den Anspruch haben, dass die Automobiltechnik der Zukunft bei uns entstehen – "Made in Germany". Die Belastung durch Stickoxide in unseren Städten muss schnellstmöglich spürbar sinken. Dazu müssen die Autos der Euroklasse 5 und 6 nachgerüstet werden. Selbstverständlich ist hier die Industrie gefordert. Indiskutabel sind Vorschläge, die Probleme beim Steuerzahler abzuladen. Ob Kaufprämie oder Kfz-Steuervorteile für umweltschonende Fahrzeuge – diese Ideen sind teuer und wirkungslos. Die wenigsten Bürger werden sich kurzfristig ein neues Auto anschaffen können. Kurzfristig kann es nur darum gehen, ältere Autos nachzurüsten, die Verkehrlenkung in Großstädten mit Hilfe der Digitalisierung zu verbessern, schnellstmöglich den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Taxen und den Lieferverkehr mit alternativen Antrieben auszustatten sowie mehr Menschen für eine gemeinsame und intelligente Nutzung von neuen Mobilitätskonzepten zu begeistern.

Voraussetzung sind lückenlose Aufklärung und Transparenz sowohl beim Dieselskandal als auch den kartellrechtlichen Vorwürfen. Auto- und Zulieferindustrie müssen aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und ihre Hausaufgaben machen, um verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Klimaschutzziele müssen durch technologische Innovationen erreicht und dürfen eben nicht durch Manipulationen umgangen werden. Die anfallenden Kosten müssen von den Herstellern getragen werden.

Ökologische und ökonomische Ziele lassen sich erfahrungsgemäß am besten durch Technologieoffenheit verwirklichen. Deshalb sollten wir Verbrennungsmotoren ökologisch verbessern und gleichzeitig die Elektromobilität vorantreiben. Eine Entweder-Oder-Politik ist der falsche Weg, da wir auf absehbare Zeit Verbrennungsmotoren und Elektromobilität brauchen werden.

36 Elektromobilität, synthetische Kraftstoffe und auch Brennstoffzellenantriebe inklusive der  
37 notwendigen Forschung, Entwicklung und Fertigung von Batteriezellen und Batterien müssen  
38 besser flankiert werden. Der Aufbau der erforderlichen Infrastruktur für alternative Antriebe ist  
39 vorrangig durch private Investoren voranzutreiben. Dazu gehört vor allem die notwendige  
40 Ladeinfrastruktur für batteriegetriebene Elektrofahrzeuge. Mehr Elektrofahrzeuge in staatlichen  
41 Fuhrparks können erheblich zur Gewinnung praktischer Erfahrungen beitragen.

42 Wir fordern eine steuerliche Forschungsförderung als zusätzlichen Anreiz, damit noch mehr  
43 Unternehmen auf die Entwicklung moderner und nachhaltiger Mobilitätskonzepte  
44 setzen. Außerdem sind ein gezielter Technologietransfer und die Vernetzung der relevanten  
45 Akteure durch branchenübergreifende Technologieprogramme und der Etablierung bzw. dem  
46 Ausbau von "Zukunftsclustern innovative, nachhaltige Mobilitätskonzepte" zu forcieren. Zudem  
47 müssen internationale Forschungskooperationen ausgebaut werden, um Deutschland gezielt im  
48 Bereich alternativer Mobilitätskonzepte an die Weltspitze zu bringen.

49 Mit Fahrverboten von Dieselfahrzeugen in Innenstädten ist die Abgasproblematik nicht zu lösen.  
50 Daran ändert auch das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart nichts. Denn nur sieben  
51 Prozent der Feinstaubbelastung kommen aus dem Auspuff. Über 30 Prozent sind Reifen- und  
52 Bremsabrieb, die es aber auch bei Elektroautos gibt, und 50 Prozent des Feinstaubs stammen  
53 aus Heizungen. Deshalb geht es um die technische Umrüstung auf Kosten der Hersteller. In den  
54 Städten brauchen wir eine Elektrifizierung des ÖPNV, eine intelligente Verkehrslenkung und  
55 weniger Stau. Das ist gut für Autofahrer und Umwelt. Der ÖPNV ist durch bessere Ausstattung,  
56 beispielsweise mit Steckdosen, WLAN und Mobilfunk auch in Tunnels attraktiver zu gestalten.

57 Eine besondere Herausforderung stellen die Nutzfahrzeuge dar. Hier ist der Dieselmotor aktuell  
58 nicht ersetzbar. Alle Maßnahmen sollten daher auch für die zukünftige  
59 Nutzfahrzeugmotorisierung nützlich sein.

60 Wettbewerb ist das beste Entdeckungsverfahren, er sorgt für Innovationen. Gleichzeitig ist  
61 Wettbewerb das beste Entmachtungsinstrument, er wirkt Kartellbildungen entgegen.  
62 Interventionen wie Fahr- oder Technologieverbote (bzw. Verbote für Verbrennungsmotoren) sind  
63 das genaue Gegenteil. In der Sozialen Marktwirtschaft sollte der Staat Schiedsrichter sein und  
64 nicht Mitspieler. Schutzzäune um einzelne Branchen sind genauso falsch wie Verbote.

65 Deutschland muss zum Leitanbieter für autonomes Fahren werden. Dafür sind umgehend die  
66 vollständigen rechtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

67 Chancengerechtigkeit ist für die deutsche Auto- und Zulieferindustrie ein zentraler  
68 Wettbewerbsfaktor in Europa und weltweit. Das ist entscheidend, um Arbeitsplätze zu sichern.  
69 Gleichzeitig ist ein level playing field wichtig, um technologischen Fortschritt und Klimaschutz  
70 durchzusetzen.

71 Abschließend fordern wir auch faire Wettbewerbsbedingungen im Flugzeug- und Bahnverkehr.  
72 Hierzu ist die Deutsche Bahn mit Ausnahme der DB Netz AG vollständig zu privatisieren und die  
73 staatlichen Anteile zu verkaufen und die Luftverkehrssteuer abzuschaffen. Wir kritisieren die  
74 Pläne, die Lufthansa unter staatlichem Schutz zu einem "nationalen Champion" auszubauen,  
75 scharf.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 006

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Junge Liberale Ulm-Biberach

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 Modernisierung des Gaststättengesetzes

2 Die Jungen Liberalen setzen sich dafür ein, dass ab sofort keine explizit einzuholende Erlaubnis  
3 mehr zum Ausschank alkoholischer Getränke gemäß Gaststättengesetz (GastG) §2,§3,§4, §5,  
4 §8, §11, §15 und §23 benötigt wird. Erst als Folge einer nachgewiesenen Nichteignung zum  
5 Alkoholausschank soll von behördlicher Seite ein Verbot ausgesprochen werden können.

6 Dies gilt sowohl für den einmaligen Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen öffentlicher  
7 sowie privater Veranstaltungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ereignisse wie  
8 Vereinsfeste, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Kirchenfeste, Messen sowie Sport-  
9 und Kulturveranstaltungen, als auch für den Ausschank im gewerblichen oder zweckbetrieblichen  
10 Rahmen, unabhängig davon, ob der Getränkeausschank die zentrale wirtschaftliche Tätigkeit  
11 des betreffenden Gewerbes darstellt.

12

13 Begründung:

14 Ausführliche Regelungen bezüglich der anzuwendenden Verantwortungspflichten beim  
15 Alkoholausschank sind bereits durch den Gesetzgeber festgelegt und sollen auch weiterhin  
16 durchgesetzt werden. Insbesondere Verstöße gegen §9 Jugendschutzgesetz (JuschG), aber  
17 auch gegen fortlaufende Regelungen des GastG, sowie gültige länderspezifische Regelungen  
18 bezüglich zeitlicher oder räumlicher Begrenzung des Konsums oder Verkaufs alkoholischer  
19 Getränke sollen in diesem Zusammenhang Anlässe zum Verbot des Alkoholausschanks  
20 darstellen.

21 Die derzeitige genehmigungspflichtige Regelung widerspricht nicht nur dem Prinzip des Rechts  
22 auf Selbstbestimmung und Pflicht der Eigenverantwortung mündiger Bürger, sie vereinnahmt  
23 auch bei den Ordnungsbehörden überflüssige zeitliche und personelle Ressourcen zur  
24 Überprüfung der vorzulegenden Nachweise. Antragsteller und bearbeitende Ämter sehen sich  
25 einem Prozess gegenübergestellt, bei dem Nutzen und Aufwand in keinerlei adäquaten  
26 Verhältnis zueinander stehen.

27 So müssen derzeit zur Einholung einer gewerblichen Schanklizenz neben einem  
28 kostenpflichtigen polizeilichen Führungszeugnis, einer ebenfalls kostenpflichtigen  
29 Gewerbezentralregister-Auskunft sowie einem Nachweis über den ebenfalls kostenpflichtigen  
30 Besuch eines IHK-Grundlagenkurses auch noch die genauen Vermessungen der  
31 Verkaufsräume, einschließlich Tür- und Fensterabmessungen vorgelegt werden. Die  
32 schlussendlichen Kosten der einzuholenden Lizenz für den Antragsteller selbst addieren sich je  
33 nach Betriebsart und Größe, sowie nach dem betroffenen Ordnungsamt auf mehrere hundert bis  
34 tausende Euro. Die Überprüfung der vorliegenden Unterlagen bis hin zur abschließenden  
35 Genehmigung nimmt im Mittel zwischen vier und zwölf Wochen in Anspruch.

36 Diese behördliche Schikane begrenzt die wirtschaftlichen Möglichkeiten und finanziellen  
37 Erfolgsaussichten von zahlreichen kleinen und mittleren Betrieben, gemeinnützigen Vereinen  
38 und sonstigen Organisationen bei der Durchführung von und Beteiligung an Veranstaltungen und  
39 Events, ohne das im Gesetz erklärte Ziel der Steigerung der "öffentlichen Sicherheit" oder gar  
40 der "Sittlichkeit" nachweislich zu fördern. Wir wollen es diesen Körperschaften ermöglichen, ohne  
41 aufwendige und teure Vorarbeit mehr ihrer Möglichkeiten ausschöpfen zu können.

42 Wir wollen es auch Gründern erleichtern, sich mit einem eigenen gastronomischen Betrieb  
43 selbstständig zu machen. Die jetzige Regelung macht es Neueinsteigern unnötig schwer,  
44 Schankkonzessionen zu erwerben und bindet unternehmerische Ressourcen, welche  
45 Neueinsteiger für den produktiven Aufbau ihres Betriebes besser nutzen können, sofern sie vom  
46 Aufwand und den notwendigen Voraussetzungen für den Erhalt der Konzession nicht bereits  
47 vom förderungswerten Projekt der Selbständigkeit abgeschreckt werden.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 007

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Pascal Ebert

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Free Love - Errichtung einer lebensgemeinschaftlichen** 2 **Struktur für mehr als 2 Personen**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Errichtung einer Struktur vergleichbar zur  
4 Ehe, die aber mehr als zwei Personen offensteht und vergleichbare familiär-rechtliche Rechte  
5 und Pflichten erzeugt. Ein möglicher Name hierfür wäre zum Beispiel „Lebensgemeinschaft“.  
6 Desweiteren sollen im Rahmen dieser Regelung auch Ehen aus anderen Ländern anerkannt  
7 werden, die ansonsten an dem Verbot der Mehrfachehe scheitern würden. Auch sollen  
8 eventuelle Probleme mit bestehenden Gesetzen zum Beispiel im Bereich des  
9 Abstammungsrechts durch klare Regelungen vermieden werden.

#### 10 **Begründung:**

11 Nach jetziger Rechtslage ist eine gemeinschaftliche familiäre Bindung nur zwischen 2 Personen  
12 möglich (§1353 Abs.1 S.1 BGB). Hierdurch werden polyamoren Paaren ein gleichberechtigtes  
13 Miteinander nach ehelichem Vorbild verwehrt. Dies kann zum Beispiel im Erbrecht (zb  
14 §1931BGB), im Familienrecht (zb §1360BGB) oder im Bereich der Medizin (zb §1897) zu  
15 Benachteiligungen der nicht familiär gebundenen Person führen. Es ist einer polyamoren  
16 Beziehung nicht zuzumuten, dass eine oder mehrere Personen hieraus von Gesetzes wegen  
17 ausgeschlossen werden, weil die Anzahl der Personen auf 2 begrenzt ist. Es sollte möglich sein,  
18 die Entscheidungsbefugnisse (zb bei lebenserhaltenden Maßnahmen) auch auf mehr als einen  
19 Partner durch eine gesetzliche Bindung herbeizuführen. Im Rahmen der Privatautonomie des  
20 Individuums sollten solche Beziehungen auch die Möglichkeit haben, eine familiäre Bindung  
21 einzugehen. Dies sollte ihnen nicht nur deswegen verwehrt werden, nur weil der Staat an einer  
22 religiösen Tradition festhält, die immer weniger der Realität entspricht und manche Religionen  
23 oder Glaubensrichtungen diskriminiert. Dies ist auch im Rahmen des Art.2 Abs.1 und Art.4  
24 insbesondere Abs.2 zu sehen, die eine freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2) und die  
25 ungestörte Religionsausübung gewährleisten.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 008

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Anja Milde, Moritz Klammer, Marvin Ruder, Timo Breuninger, Julia Klein, Nadine Mayer, Domenico Burkart, Anna Stahl, Alexander Seeger

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Abschaffung des juristischen Geschlechts**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Abschaffung des juristischen Geschlechts.

#### 3 **Begründung:**

4 Die Nennung des Geschlechtes ist sehr häufig eine überlieferte Formulierungstradition, aber  
5 inzwischen in vielen Fällen überholt. Eine liberale Rechtssprechung sollte sich nicht an einem  
6 traditionellem, binären Geschlechterverständnis orientieren (müssen), sondern an den Inhalten.  
7 Überall dort, wo Gesetzestexte bspw. im Erziehungsrecht Mütter vor Vätern pauschal und  
8 automatisch bevorzugen, steht nicht mehr der eigentliche inhaltliche Kern - das Kindeswohl - im  
9 Vordergrund, sondern eine Bevorzugung eines Elternteils allein aufgrund seines Geschlechtes.  
10 Wirklich liberal ist das nicht. Daher muss das deutsche Recht grundsätzlich daraufhin überprüft  
11 werden, welche Gesetze überhaupt einen wirklich zwingend notwendigen, unabwendbaren  
12 Geschlechterbezug beinhalten müssen. Alle Gesetzestexte, die das Geschlecht der Betroffenen  
13 unnötigerweise nennen, sind daher in eine geschlechtsneutrale Form abzuwandeln.

# Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 009

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: LAK Technik & Neue Medien

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

## 1 **Keine heimlichen Überwachungsmaßnahmen mittels** 2 **Schadsoftware**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg lehnen jegliche Überwachungsmaßnahmen (sei es  
4 zur sogenannten "Online-Durchsuchung" oder zur sogenannten "Quellen-TKÜ"), bei der  
5 Endgeräte im Besitz der Zielperson mit Schadsoftware (etwa dem sogenannten "Staatstrojaner")  
6 infiziert werden, entschieden ab.

### 7 **Begründung:**

8 *tl;dr* Derlei Maßnahmen stellen einen sehr schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar (1) und  
9 gefährden die IT-Sicherheit aller Bürger, unabhängig davon, ob die einer Straftat schuldig oder  
10 auch nur verdächtig sind (2). Schließlich entspricht ihre konsequente Ablehnung auch dem, was  
11 bereits häufig von Vertretern von Jungen Liberalen und Freien Demokraten artikuliert wird, und  
12 sollte sich daher auch in der offiziellen Beschlusslage wiederfinden (3). Im Folgenden sind diese  
13 drei Punkte näher ausgeführt.

#### 14 (1) Intensität des Grundrechtseingriffs

15 Derartige Überwachungsmaßnahmen stellen einen sehr schwerwiegenden Grundrechtseingriff  
16 dar, der regelmäßig auch den Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung berührt. Solche  
17 Eingriffe können nach herrschender Meinung generell nicht gerechtfertigt sein. Anders als bei  
18 der klassischen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), bei der die Signale beim TK-Anbieter  
19 ausgeleitet werden, ist bei einer Infiltration des Endgeräts mit Schadsoftware prinzipiell nicht  
20 absehbar, welche Art von Informationen von der Überwachungsmaßnahme erfasst werden  
21 können.

22 Elektronische Geräte werden immer leistungsfähiger und vielseitiger und erlauben extrem tiefe  
23 Einblicke in das Privat- und Intimleben des Besitzers. Nicht nur der Inhalt und die näheren  
24 Umstände (Metadaten) aller laufenden und gespeicherten Kommunikationsvorgänge werden  
25 erfasst. Eine kompromittiertes Gerät erlaubt dem Angreifer (der hier der Staat ist) auch Einblicke  
26 in alle sonstigen auf dem Gerät gespeicherten Daten. Ferner erlangt der Angreifer Kenntnis von  
27 allen gespeicherten Zugangsdaten und damit auch Zugriff auf alle verbundenen Accounts.  
28 Schließlich erfassen derlei Überwachungsmaßnahmen nicht nur den tatsächlich gesendeten  
29 Inhalt der Kommunikation, sondern auch zunächst verfasste, dann aber wieder verworfene oder  
30 vor dem Senden doch noch geänderte Notizen. Damit wird nicht nur, der Kommunikations-  
31 sondern auch der Gedankenvorgang überwacht. Werden – wie für die Sprach- und  
32 Videotelefonie erforderlich – auch die Signale der Lautsprecher und Kamera ausgelesen, wird die

33 Telekommunikationsüberwachung ebenfalls zur sehr intensiven Überwachung der Wohnung.  
34 Hinzu kommen die Daten aus den Radio-, Standort- und Beschleunigungssensoren, die  
35 detaillierte Aufschlüsse über jede Bewegung der Zielperson liefern. Endgeräte die darüber  
36 hinaus auch über eine "Fitness-Funktion" verfügen liefern darüber hinaus detaillierte Daten über  
37 den Gesundheitszustand der Zielperson, bis hin zu einer Erfassung des Herzschlags in Echtzeit.  
38 Die Intensität der Überwachung erreicht bei dieser Maßnahme also Ausmaße, die im Vorhinein  
39 nicht absehbar sind.

40 Von der Rechtsprechung wird es bisweilen als ausreichend zum Schutz des Kernbereichs  
41 persönlicher Lebensgestaltung angesehen, wenn diese Daten zwar zunächst erfasst, vor einer  
42 Auswertung durch die überwachende Behörde aber durch eine unabhängige Person gesichtet  
43 und gefiltert werden. Diese Sichtweise ist sehr kritisch zu bewerten. Schließlich soll der  
44 Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung vor staatlichen Eingriffen jeglicher Art geschützt  
45 werden, und nicht lediglich vor bestimmten Behörden.

46 Selbst wenn die Maßnahme ausschließlich beim dringenden Verdacht auf schwerste Straftaten  
47 Anwendung findet, ist sie unverhältnismäßig. Zunächst ist festzuhalten, dass Grundrechte nicht  
48 nur für "brave Bürger" gelten, sondern für alle Menschen, und dass es mitnichten den Werten  
49 unserer Verfassung entspricht, "bösen Jungs" mit allen erdenklichen Mitteln zu beikommen zu  
50 wollen. Vielmehr ist der Rechtsstaat auch und gerade im Umgang mit Kriminellen verpflichtet,  
51 seinerseits menschliche Grundsätze zu beachten.

52 Weiter ist festzuhalten, dass in Fällen, in denen zweifellos feststeht, dass eine Person einer  
53 schweren Straftat schuldig ist, keine Überwachung sondern eine Verhaftung durchzuführen ist.  
54 Es ist ein Wesensmerkmal von Überwachungsmaßnahmen, dass sie sich stets auf einen mehr  
55 oder weniger begründeten Verdacht stützen, den sie erhärten oder entkräften können. Es ist  
56 also immer davon auszugehen, dass auch Bürger, die sich keines Fehlverhaltens schuldig  
57 gemacht haben, Opfer einer solchen Maßnahme werden.

58 Schließlich ist bei allen Überwachungsmaßnahmen zu beobachten, dass ihr Einsatz – sobald sie  
59 einmal eingeführt wurden – sukzessive auch auf die Aufklärung immer weniger  
60 schwerwiegenderer Straftaten ausgeweitet wird (Dammbruch).

## 61 (2) Verantwortungslose Gefährdung der Allgemeinheit

62 Anders als viele andere Überwachungsmaßnahmen basiert die Überwachung mittels  
63 Schadsoftware letztendlich stets darauf, dass der Staat Kenntnis von Sicherheitslücken hat, die  
64 der Allgemeinheit unbekannt sind. Indem der Staat darauf angewiesen ist, geheime  
65 Schwachstellen zu kennen, gefährdet er die gesamte Bevölkerung und Wirtschaft. Ein  
66 Angriffsvektor, den der Staat zur Überwachung einer verdächtigen Person benutzen kann, kann  
67 auch von einem Kriminellen ausgenutzt werden, um arglose Bürger zu schädigen.

68 Der Staat sollte es sich zum Ziel setzen, die IT-Infrastruktur, von der die Gesellschaft und  
69 Wirtschaft im 21. Jahrhundert kritisch abhängig ist, so sicher wie möglich zu machen, anstatt ihre  
70 Sicherheit zu untergraben. Völlig inakzeptabel – beim Einsatz solcher  
71 Überwachungsmaßnahmen aber kaum vermeidbar – ist es schließlich, wenn der Staat beginnt,  
72 mit dem organisierten Verbrechen zu kollaborieren, um neue Sicherheitslücken auf dem  
73 Schwarzmarkt einzukaufen.

74 Bei der Frage, ob der Staat die IT-Sicherheit kompromittieren soll, gibt es keinen Mittelweg. Es  
75 ist nicht möglich, die IT-Infrastruktur nur für bestimmte Personen unsicher zu machen. Es gibt  
76 beispielsweise nicht besondere Smartphone-Modelle, die ausschließlich von Verbrechern  
77 genutzt würden. Geschweige denn gibt es zwei Sorten von Mathematik. Der Staat muss sich

78 daher verbindlich entscheiden, ob er auf Seiten derer stehen möchte, die mit unsicherer IT ihre  
79 schmutzigen Geschäfte machen, oder ob er eine sichere und zuverlässige IT-Infrastruktur und  
80 eine Bevölkerung, die kompetent damit umgehen kann, fördern will.

81 Aus diesem Grund besteht dieser Antrag auch lediglich aus einem einzigen Satz und enthält  
82 keinerlei Ausweichoptionen für wie auch immer gelagerte Spezialfälle. Besondere Fälle sind  
83 nicht besonders genug um grundsätzliche Prinzipien über Bord zu werfen.

84 (3) Kodifizierung von "Common Sense"

85 Viele Mitglieder der Jungen Liberalen und Freien Demokraten, die eine Affinität zu IT- und  
86 Bürgerrechtsthemen haben, äußern sich in der Öffentlichkeit bereits mehr oder weniger im Sinne  
87 der obenstehenden Argumentation. Es ist dringend an der Zeit, diese Haltung auch in unserer  
88 offiziellen Beschlusslage zu kodifizieren.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 010

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Maximilian Scheu

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Mitbestimmung an der Hochschule - auch in Zukunft**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern eine Änderung des § 65 Abs. 4 S. 1 Gesetz  
3 über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG). Anstelle des  
4 Wortes "politisch" soll künftig "hochschulpolitisch" im Gesetzestext stehen, was zu folgendem  
5 Wortlaut führt: "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein  
6 hochschulpolitisches Mandat wahr."

7 **Begründung:** Die grün-schwarze Landesregierung plant eine restlose Streichung des genannten  
8 Satzes des § 65 Abs. 4 LHG BW. Als Grund hierfür führt sie an, dass die offene Formulierung  
9 des Paragraphen missverständlich sei und man das Mandat als "allgemeinpolitisches" verstehen  
10 könne, was unweigerlich zu Missbrauch führen würde. Dem ist das Urteil des  
11 Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1979 <sup>1</sup> entgegenzuhalten. Das Gericht grenzte  
12 schon vor gut 40 Jahren den Wirkungsbereich des Mandats auf die jeweilige Hochschule ein.

13 Um das Urteil - nach 40 Jahren - bestmöglich umzusetzen und gleichzeitig die Stellung der  
14 Verfassten Studierendenschaft nicht zu gefährden, fordern wir die oben genannte Umänderung  
15 des Paragraphen.

16 Quelle: <sup>1</sup><https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1979-12-13/bverwg-7-c-5878/>

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 011

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Moritz Klammler

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Vergänglichkeitsklausel ins Grundgesetz**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, dass das "Zitiergebot" (Artikel 19 Absatz 1  
3 Satz 2 Grundgesetz), wonach ein Gesetz ein Grundrecht, für das eine solche Schranke im  
4 Grundgesetz vorgesehen ist, nur dann wirksam einschränken kann, wenn es das eingeschränkte  
5 Grundrecht unter Angabe des Artikels nennt, dahingehend verschärft wird, dass diese Nennung  
6 zwingend mit einem "Ablaufdatum" zu versehen ist, nachdem die Grundrechtseinschränkung  
7 entweder vom Gesetzgeber durch neuerlichen Beschluss zu verlängern ist, oder unwirksam  
8 wird. Solche Einschränkungen sollen für längstens zehn Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes  
9 möglich sein. Bei Gesetzen, die zum Zeitpunkt, ab dem diese Grundgesetzänderung wirksam  
10 wird, bereits in Kraft getreten sind, soll übergangsweise eine Frist von zehn Jahren ab diesem  
11 Zeitpunkt angenommen werden.

#### 12 **Begründung:**

13 Immer wieder werden Grundrechtseingriffe in Situationen beschlossen, die gerade eben den  
14 aktuellen politischen Mehrheiten entsprechen, jedoch keinen breiten Konsens in Politik und  
15 Bevölkerung darstellen. Häufig spielen auch aktuelle Ereignisse (zum Beispiel Terroranschläge)  
16 eine gewichtige Rolle dabei, den Gesetzgeber dazu zu drängen, "etwas tun zu müssen". Es soll  
17 auch vorkommen, dass wenig charakterfeste Politiker ihre grundsätzlich ablehnende Haltung  
18 gegenüber Grundrechtseingriffen bei Koalitionsverhandlungen anderen politischen Zielen  
19 unterordnen. All das führt dazu, dass im Laufe der Zeit immer mehr freiheitseinschränkende  
20 Gesetze beschlossen werden, die – einmal in Kraft getreten – in der Regel bestehen bleiben.  
21 Wenn überhaupt können sie in der Praxis allenfalls noch juristisch im Wege der Klage vor dem  
22 Bundesverfassungsgericht bekämpft werden. Zurecht kann das Gericht (nach dem Prinzip der  
23 Gewaltenteilung) aber nur solche Gesetze kippen, die in eindeutiger Weise grundrechtswidrig  
24 sind. Die Rechtsprechung kann und darf sich nicht über die politische Einschätzung des  
25 Gesetzgebers stellen.

26 Mit diesem Antrag wird der Gesetzgeber verpflichtet, die beschlossenen Grundrechtseingriffe  
27 periodisch zu bestätigen oder eben auslaufen zu lassen, falls sich die politischen Mehrheiten  
28 dafür nicht mehr finden sollten. Formal geht es bei diesen Abstimmungen lediglich darum, ein  
29 einziges Datum in einem Gesetz zu ändern, sodass sie schnell vonstatten gehen können und  
30 den Parlamenten keine ungebührliche Arbeit bereiten. Allerdings würde ein solches  
31 verpflichtendes "Ablaufdatum" einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, für mehr  
32 Waffengleichheit zwischen Befürwortern und Gegnern freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu  
33 sorgen, da beide Seiten gezwungen wären, sich ihre politischen Mehrheiten regelmäßig neu zu  
34 suchen.

35 Der Antragsteller kennt auch Stimmen, die ein generelles "Ablaufdatum" für alle Gesetze  
36 fordern. Diese Idee ist zwar nicht grundsätzlich abwegig, wirft allerdings doch erhebliche Fragen  
37 nach der Praktikabilität auf. Explizite Grundrechtseinschränkungen sind jedenfalls die  
38 schwerwiegendsten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die dem Gesetzgeber zur Verfügung  
39 stehen, und durch das bestehende Zitiergebot im Grundgesetz auch bereits ein juristisch gut  
40 verstandenes und handhabbares Konzept. Es scheint daher sinnvoll, sich zunächst auf diesen  
41 Bereich zu beschränken.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 012

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Pascal Ebert

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Warum "Zwangsscheidungen" der falsche Weg sind -** 2 **Überarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung von** 3 **Kinderehen**

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Überarbeitung des Gesetzes zur  
5 Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017, namentlich §§1303 und 1633BGB sowie Art.13  
6 Abs.3EGBGB. Vor allem soll die Einzelfallprüfung wieder eingeführt und eine Ausnahme von  
7 dem Auflösungszwang der Ehe in Extremfällen geschaffen sowie der Schutz des unter 16  
8 Jährigen auf den Schutz des über 16 Jährigen angehoben werden.

9 Eine mögliche Neufassung wäre:

10 §1303BGB Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

11 §1633BGB Die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist, beschränkt sich auf  
12 die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.

13 Art.13 Abs.3 Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht,  
14 ist die Ehe nach deutschem Recht

15 1. aufzuheben, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschliesung das 16. Lebensjahr nicht  
16 vollendet hatte, es sei den dem stehen bedeutsame Interessen, insbesondere der Willen des  
17 minderjährigen Verlobten, dem entgegen, und

18 2. aufhebbar, wenn der Verlobte zum Zeitpunkt der Eheschliesung das 16., aber nicht das 18.  
19 Lebensjahr vollendet hatte.

#### 20 **Anmerkungen:**

21 §1303 entspricht der alten Fassung des §1303 Abs.1BGB. Absätze 2 bis 4 der alten Fassung  
22 entfallen.

23 §1633 entspricht der alten Fassung des §1633BGB der zur Zeit entfallen ist.

24 Art.13 Abs.3 unterscheidet sich nur in 1. von der aktuellen Version des Art.13 Abs.3EGBGB.  
25 Geändert wurde das Wort "unwirksam" durch "aufzuheben". Des Weiteren wurde "es sei den  
26 dem stehen bedeutsame Interessen, insbesondere der Willen des minderjährigen Verlobten,  
27 dem entgegen," vor "und" eingefügt.

#### 28 **Begründung:**

29 Durch die jetzige Formulierung des §1303BGB wird jede Ehe unwirksam, sobald einer der  
30 Verlobten nicht 16 Jahre alt war. Dies ist auch dann der Fall, wenn die damals minderjährige  
31 Person inzwischen volljährig ist und an der Ehe festhalten will. Eine Ausnahme hiervon ist nicht

32 möglich, da §1303BGB die Ehe als nicht geschlossen ansieht, entgegen der bisherigen  
33 Rechtslage, nach der das Recht des Landes maßgeblich war, in dem die Ehe geschlossen  
34 wurde. So maß sich der Gesetzgeber an, Ehen die zb. in Syrien geschlossen wurden als nichtig  
35 anzusehen. Da auch keine Ausnahmen hiervon möglich sind, kann ein Gericht auch in einem  
36 Extremfall nicht hiervon abweichen, anders als es dem OLG Bamberg 2016 noch möglich war  
37 (OLG Bamberg 2UF 58/16).

38 In diesem Fall ging es um ein syrisches Paar (Frau 15 Jahre alt bei Eheschließung 14, Mann 22),  
39 welches gemeinsam Syrien über die Balkanroute nach Deutschland floh. Beide Ehepartner  
40 wollten an der Ehe festhalten und auch eine Zwangsehe konnte ausgeschlossen werden. Nach  
41 Auffassung des Jugendamtes sollten die Eheleute aber getrennt werden. Unter Würdigung des  
42 Einzelfalles entschied das OLG dafür, dass die Frau zu ihrem Mann ziehen darf, da sie es selbst  
43 auch so wollte. Dies wurde durch den §1633BGB ermöglicht.

44 Dieser besagt, dass bei einer verheirateten Minderjährigen das Aufenthalts- und das  
45 Umgangsbestimmungsrecht dem Vormund entzogen und dem Minderjährigen zugeschrieben  
46 werden. Dies ist nötig, damit eine Ehe nicht unter Ausnutzung durch genannte Rechte seitens  
47 des Vormunds praktisch unmöglich gemacht werden kann. Nach heutiger Rechtslage  
48 (§1633BGB ist entfallen) würde der Wille der beteiligten und betroffenen Personen außer Acht  
49 gelassen werden und selbst eine Einzelfallprüfung wäre durch den §1303BGB in der jetzigen  
50 Form ausgeschlossen, wodurch die Ehe getrennt werden müsste. Um solche Extremfälle  
51 würdigen zu können sollten §§1303 und 1633BGB in oben dargestellter Weise angepasst  
52 werden.

53 Die Änderung des Art.13 Abs.3EGBGB ist notwendig, da nach aktueller Rechtslage der Schutz  
54 einer unter 16 Jährigen geringer ausfällt, als bei einer Minderjährigen die das 16. Lebensjahr  
55 schon vollendet hat. Dies resultiert daraus, dass aus einer unwirksamen Ehe keine ehelichen  
56 Ansprüche bzw. Rechte abgeleitet werden können (zb Unterhalt §1577BGB). Um diese  
57 Unsinnige Tatsache aufzulösen, empfiehlt es sich, den Art.13 Abs.3EGBGB wie oben dargestellt  
58 zu gestalten und die Ehe von Staats wegen aufzuheben, wenn der eine Ehepartner das 16.  
59 Lebensjahr noch nicht vollendet hat um auch ihm diesen Schutz zukommen zu lassen. Zur  
60 Würdigung von Extremfällen wurde bereits Stellung bezogen.

61 Die jetzige Fassung der §§1303 und 1633BGB sowie Art.13 Abs.3EGBGB stellen eine  
62 Symbolpolitik dar, die den Willen der Beteiligten völlig außer Acht lässt und den Richtern ihre  
63 Funktion der Einzelfallprüfung aberkennt. Die wichtige verfassungsrechtliche Funktion der  
64 Richter, in Extremfällen Ausnahmen zuzulassen wird durch die derzeitigen Gesetze ausgesetzt  
65 und somit jede Korrekturmöglichkeit seitens des Gerichts verneint. Auch etwaige rechtliche  
66 Nachteile des "Zwangsgeschiedenen" werden nicht beachtet, wodurch er durch den Staat in eine  
67 schlechtere Rechtsposition gedrängt wird. Abschließend ist zu sagen, dass der Staat in einem  
68 solch privaten Bereich wie der Ehe nicht dazu in der Lage sein sollte, eine Ehe aufzulösen, wenn  
69 beide Ehepartner für eine Fortsetzung der Ehe sind. Vielmehr sollte der Staat sein Augenmerk  
70 auf Zwangsehen richten und gegen diese vorgehen, den der Staat sollte die Privatautonomie  
71 jedes Einzelnen schützen anstatt sie zu beschneiden.

72 Quelle: Urteil des OLG Bamberg:  
73 [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-09621](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-09621)

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 013

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Koalitionsverhandlungen sind nur dornige Chancen:** 2 **NetzDG aussetzen**

- 3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Landesgruppe FDP  
4 Baden-Württemberg des 19. deutschen Bundestages dazu auf, darauf hinzuwirken, dass die  
5 sofortige Aussetzung und baldestmögliche Abschaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes  
6 (NetzDG) eine notwendige Bedingung für die Bildung einer möglichen Koalitionsregierung wird.  
7 Dieses Gesetz verstößt gegen die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien des staatlichen  
8 Gewaltmonopols und des Zweifelssatzes. Daraus ergibt sich die besondere Dringlichkeit seiner  
9 Entledigung.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 014

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 Eine liberale Sicherheitsarchitektur

Die innere Sicherheitsarchitektur besteht aus den Akteuren, die für die Sicherheit im Inland sorgen sollen. Die Arbeit von Polizei und Nachrichtendiensten trägt dazu bei, dass Deutschland ein vergleichsweise sicheres Land ist. Doch Vorkommnisse wie die massenhafte Spionage durch inländische wie ausländische Geheimdienste, die Taten der Terrororganisation NSU oder Aufklärungs- und Vollzugsdefizite bei teilweise schwersten Straftaten haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die deutsche Sicherheitsarchitektur nicht immer in der Lage ist, den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten.

Deswegen setzen wir Junge Liberale Baden-Württemberg uns für strukturelle Veränderungen bei Polizei und Nachrichtendiensten ein.

Die föderale Organisation der Polizei in Deutschland ist richtig, um Kriminalität vor Ort zu verhindern und zu bekämpfen sowie gleichzeitig eine Machtkonzentration bei einer Bundesbehörde zu vermeiden. Trotzdem sehen wir den Bedarf für stärkere Vernetzung und Koordinierung. Die bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschriften sollen insbesondere für den bundeslandübergreifenden Einsatz von Polizisten ausgebaut werden. Gerade die Landeskriminalämter (LKA) sollen stärker kooperieren, um effektiver und effizienter zu arbeiten. Es ist nicht sachdienlich, dass jedes LKA jede Spezialfähigkeit vorhält. Das Bundeskriminalamt (BKA) kann bei der Weiterentwicklung und Erforschung von Spezialfähigkeiten eine wichtige Koordinierungsfunktion wahrnehmen. Insbesondere bei größeren Anschaffungen der LKAs ist darauf zu achten, dass eine Kompatibilität mit der Ausstattung anderer LKAs gewährleistet ist, um gemeinsame Einsätze zu ermöglichen. Darüber hinaus muss die Terrorismusbekämpfung als eine Führungsaufgabe dem Bundeskriminalamt zugeordnet werden. Die zuständigen Abteilungen in den Landeskriminalämtern und den lokalen Polizeibehörden, die hier bislang wesentlich in der Verantwortung stehen, sollen dem BKA nachgeordnet werden. Das bereits existierende Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) trägt zur Vernetzung der verschiedenen Sicherheitsbehörden in effektiver Art und Weise bei. Eine Ausweitung der Aktivitäten auf die Eindämmung anderer möglicher Gefahrenlagen oder eine andersartige Ausdehnung der Befugnisse des GTAZ ist jedoch abzulehnen.

Die Polizei ist in erster Linie für die innere Sicherheit zuständig. Damit die Polizei ihre Aufgabe erfüllen kann, benötigen Polizisten sowohl eine hervorragende Ausbildung und genügend dienstfähige Kollegen, als auch eine moderne technische Ausstattung, die sich an den tatsächlichen Aufgaben in den einzelnen Bundesländern orientiert. Polizisten dürfen nicht auf den privaten Zukauf von Ausrüstung aufgrund von Mängeln angewiesen sein. Bei der Ausbildung muss sowohl die Effektivität der Polizeiarbeit, als auch der Grundrechtsschutz von Bürgern und Beamten im Mittelpunkt stehen. Zur Bemessung der benötigten Personalkapazitäten und technischen Ressourcen sind Schutzziele, wie sie im Bereich der Feuerwehren oder des

37 Rettungsdienstes bereits üblich sind, zu definieren. Diese müssen auf u. a. an der Kriminalitäts-  
38 und Bedrohungslage der einzelnen Regionen, der Eintreffzeit der benötigten Einheiten und  
39 einem statistischen Erreichungsgrad basieren. In regelmäßigen Abständen sind Risikoanalysen  
40 zu erstellen, durch (polizei-)externe Experten zu beurteilen und die Schutzziele anzupassen.  
41 Auch gut ausgebildete Polizeibeamte sind nicht immun gegen Fehlverhalten. Um die  
42 Unabhängigkeit und Unbefangenheit bei Ermittlungen gegen Polizeibeamte in Strafsachen  
43 sicherzustellen, sollen diese zukünftig zentral durch eine neu zu schaffende Abteilung "Interne  
44 Ermittlungen" der Landeskriminalämter beziehungsweise des Bundeskriminalamtes erfolgen. An  
45 diese unabhängige Stelle sollen sich alle Bürger direkt und vertraulich wenden und eine  
46 Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen können. Zur besseren Nachvollziehbarkeit von Straftaten  
47 durch Polizeibeamte ist deren individuelle Kennzeichnung durch randomisierte Nummern  
48 notwendig, auch in geschlossenen Formationen. Einen freiwilligen Polizeidienst ohne  
49 ausreichende Qualifizierung und frei von jeglichen hoheitlichen Rechten lehnen die Jungen  
50 Liberalen Baden-Württemberg entschieden ab.

51 Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten muss aufrechterhalten werden.  
52 Die Kompetenzverteilung der Nachrichtendienste zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND)  
53 für Auslandsaufgaben und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für Inlandsaufgaben ist  
54 richtig. Das Verfassungsschutzreformgesetz war ein wichtiger Anfang, um die Arbeit der  
55 Verfassungsschutzämter zu verbessern. Langfristig sollen im Rahmen einer Strukturreform aber  
56 die Landesämter für den Verfassungsschutz aufgelöst werden. Frei werdende Ressourcen und  
57 die bisherigen Aufgaben sind auf das reformierte Bundesamt für Verfassungsschutz mit  
58 Dienststellen in allen Bundesländern zu verlagern. Auch der Zoll darf nicht durch ständige  
59 Kompetenzerweiterungen zu einer gefährlichen Mischung aus Polizei und Geheimdienst werden:  
60 Es braucht an dieser Stelle eine klarere Aufgabenteilung und Befugnisbeschränkungen. Beide  
61 Nachrichtendienste müssen die Fähigkeiten Spionageabwehr und Gegenspionage  
62 entsprechend der technologischen Möglichkeiten fortlaufend ausbauen. Die Spionageabwehr  
63 darf dabei nicht nur die Abwehr physischer oder ökonomischer Gefahren sondern muss auch die  
64 Gewährleistung der Grundrechte Privater im Blick haben. Um die Kontrolle der  
65 Nachrichtendienste zu verstärken muss die personelle und finanzielle Ausstattung der Mitglieder  
66 des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) verbessert werden. Die Mitarbeiter der  
67 Kontrollgremien dürfen nicht ausschließlich aus ehemaligen Geheimdienstmitarbeitern bestehen  
68 und sollten dem Grundsatz der Diversität gerecht werden. Zudem halten wir eine  
69 Informationspflicht des G10-Gremiums gegenüber dem PKG für notwendig, um den  
70 Parlamentariern ein Gesamtbild der nachrichtendienstlichen Arbeit zu ermöglichen. Im G10  
71 Gremium selbst sollen nur noch kontradiktorische Entscheidungsverfahren möglich sein. Dabei  
72 muss jeweils ein Vertreter des Gremiums die Contra-Position übernehmen. Wir fordern, die im  
73 Zuge des G10-Gesetzes vorgenommene Änderung des Artikels 10 GG rückgängig zu machen  
74 und dessen Urfassung wiederherzustellen: Ein Staat, der seinen Bürgern die rechtliche Kontrolle  
75 seiner Handlungen verwehrt und ihnen Freiheitseinschränkungen verschweigt, verstößt unserer  
76 Meinung nach gegen fundamentale Prinzipien des Rechtsstaates. Jeder EU-Bürger sollte so  
77 schnell wie möglich, aber nach spätestens 30 Jahren, ausnahmslos von gegen ihn gerichtete  
78 Überwachungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden und ihm der reguläre Rechtsweg offen  
79 stehen. Um Geheimdienste auch präventiv zu kontrollieren, soll die Stelle eines  
80 Geheimdienstbeauftragten des Deutschen Bundestages geschaffen werden, der über laufende  
81 Inlandstätigkeiten der Geheimdienste umfassend informiert wird. Die Kompetenzen des PKG  
82 sollen gestärkt werden. Das PKG soll vollumfänglich und auf eigene Anfrage über  
83 nachrichtendienstliche Ermittlungen oder Vorkommnisse informiert werden. Zudem hat er das  
84 Recht den Dienst frei von aktuellen Anlässen zu prüfen und fungiert als vertraulicher  
85 Ansprechpartner für alle Geheimdienstmitarbeiter um Missstände zu melden. Wir fordern in  
86 diesem Zusammenhang auch die Einführung eines Whistleblower-Schutzgesetzes, welches im  
87 Fall der Aufdeckung von Grundgesetzverstößen den Tatbestand des Geheimnisverrat heilt.

88 Um einen Effektivitätsverlust der Sicherheitsarchitektur und ihrer gesetzlichen Basis zu  
89 verhindern, fordern die Jungen Liberalen Baden-Württemberg die regelmäßige Evaluation der  
90 Sicherheitsgesetze durch eine Kommission bestehend aus Vertretern der Regierung, dem  
91 Parlament sowie externen Sachverständigen aus Praxis und Wissenschaft im Hinblick auf die  
92 Effektivität und den Schutz von Bürgerrechten. Alle Gesetze im Bereich zur Einführung von  
93 Sicherheitsmaßnahmen sollen dafür mit einer Auslaufklausel ("sunset clause") von fünf Jahren  
94 versehen werden.

95 Kriminalität war niemals nur lokal oder national begrenzt, doch Europäische Integration und  
96 Globalisierung haben neben überwiegend positiven Ergebnissen auch kriminelles,  
97 grenzüberschreitendes Verhalten einfacher gemacht. Um organisierter Kriminalität, Terrorismus  
98 oder strafbarem Handeln in grenznahen Regionen zu begegnen, braucht es Kooperation auf  
99 europäischer und internationaler Ebene. Die im Bereich der innereuropäischen Sicherheit tätigen  
100 Agenturen der EU (EUROJUST, EUROPOL, CEPOL, FRONTEX) leisten einen wichtigen Beitrag  
101 zum Schutz von grundrechtlich geschützten Rechtsgütern.

102 Künftig sollen alle EU Sicherheitsagenturen dem Europäischen Parlament gegenüber  
103 rechenschaftspflichtig sein und regelmäßig Bericht erstatten. Alle EU Sicherheitsagenturen sollen  
104 zudem eine Position schaffen, die die Einhaltung der europäischen Grundrechte kontrolliert und  
105 sowohl durch das Europäische Parlament als auch von Mitarbeitern der jeweiligen Agentur dafür  
106 kontaktiert werden kann. Das Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC) soll künftig  
107 auch formal Informationen an die anderen EU Sicherheitsagenturen geben dürfen, sofern sie der  
108 Erfüllung der Aufgaben im Bereich der innereuropäischen Sicherheit dienen und darüber dem  
109 zuständigen Gremium des Europäischen Parlaments Bericht erstatten.

110 Die Vernetzung europäischer Nachrichtendienste muss nachvollziehbarer erfolgen. Auf  
111 europäischer Ebene soll die Koordination von Geheimdiensten künftig in einer eigenen Agentur  
112 mit Kontrolle durch das Europäische Parlament stattfinden. Darüber hinaus streben wir eine  
113 Vereinbarung zwischen den Mitgliedsstaaten zur Achtung der Grundrechtecharta für die Arbeit  
114 aller Nachrichtendienste in der Europäischen Union.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 015

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Mit Sicherheit frei**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg stehen für eine Sicherheitspolitik, die sich an den  
3 objektiven Bedrohungen und den tatsächlich erforderlichen Maßnahmen orientiert. Staatliches  
4 Handeln darf nicht von Ängsten oder Empfindungen geleitet sein, sondern muss der  
5 tatsächlichen Risikolage entsprechen. Für uns ist die Freiheit der Einzelnen Grund und Grenze  
6 unseres politischen Handelns. Insbesondere im Bereich der Inneren Sicherheit muss die Politik  
7 am konkreten Freiheitsgewinn für den Einzelnen gemessen werden. Unser Sicherheitsbegriff  
8 orientiert sich daher an den Grundrechten. Freiheit und Sicherheit sind für uns kein Widerspruch,  
9 sie finden dort zusammen, wo es um den Schutz grundrechtlich geschützter Rechtsgüter geht.  
10 Die Durchsetzung dieser Rechtsgüter ist Kernaufgabe des Rechtsstaates. Wenn ein Staat an der  
11 universellen Durchsetzung des Rechtes spart, untergräbt er seine eigene Legitimation und  
12 unterhöhlt das Vertrauen in seine Funktionsfähigkeit. Das gilt sowohl für die Abwehrfunktion der  
13 Grundrechte gegenüber dem Staat, als auch für den Schutz dieser Rechtsgüter durch den Staat.  
14 Jedes Instrument der Inneren Sicherheit muss dementsprechend danach bewertet werden, ob es  
15 objektiv mehr Schutz für grundrechtlich geschützte Rechtsgüter bietet, als es bedroht. Diese  
16 Abwägung ist entscheidend um sowohl mehr Freiheit, als auch mehr Sicherheit für den  
17 Einzelnen zu garantieren.

18 Das Grundgesetz und die baden-württembergische Verfassung entwerfen das Leitbild für unsere  
19 Gesellschaft. Unser demokratischer Rechtsstaat garantiert Grundrechte wie das Recht auf freie  
20 Entfaltung der Persönlichkeit, auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf Gleichberechtigung oder  
21 auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. So darf sich der Einzelne in unserer Gesellschaft  
22 in einer Weise entfalten, von der viele Menschen in anderen Ländern der Welt nur träumen  
23 können. Dabei kommt dem Staat die schwierige Aufgabe zu, ein friedliches und tolerantes  
24 Miteinander zu sichern.

25 Der erste Schritt muss daher sein, den Sicherheitsbehörden wieder mit dem notwendigen  
26 Respekt zu begegnen. Dazu gehört auch die angemessene finanzielle Entlohnung.

27 Wir fordern, die Absenkung der Eingangsbesoldung abzuschaffen, damit der öffentliche Dienst in  
28 der Konkurrenz zur Wirtschaft wieder attraktiver wird und ausreichend geeignete Bewerber dem  
29 öffentlichen Dienst zur Verfügung stehen.

30 Die Polizei sollte in der Fläche durch mindestens 1000 neue Stellen vor allem in den 146  
31 Polizeirevieren verstärkt werden, der damit einhergehende Ausbau des Streifendienstes soll die  
32 Polizei wieder näher an den Bürger bringen. Die Polizeibeamten müssen wieder als "Dein  
33 Freund und Helfer" erfahrbar sein und stärkere Präsenz gegen Einbruchs- und Diebesbanden  
34 zeigen. Zur schnellstmöglichen Besetzung der neuen Stellen ist die Neueinstellung von  
35 Polizeianwärtern entsprechend zu erhöhen und bundesweit für den Eintritt in den baden-  
36 württembergischen Polizeidienst zu werben.

37 Sollen die Sicherheitsbehörden dem konsequenten Schutz grundrechtlich geschützter  
38 Rechtsgüter dienen, wird hierfür ein zeitgemäßes Strafrecht benötigt. In einigen Bereichen sind  
39 die Sicherheitsbehörden auf Grund eines fehlenden strafrechtlichen Rahmens an der  
40 tatsächlichen Gewährleistung öffentlicher Sicherheit gehindert. Viele Regelungen sind zudem  
41 überholt und bedürfen einer Revision. Diese muss stets ausgewogen durchgeführt werden. Die  
42 Anpassung des Strafrechts darf nicht zu einer vorschnellen Überladung des Strafrechts mit  
43 tagespolitischen Aspekten führen. Vorhandene gesetzliche Regelungen müssen voll  
44 ausgeschöpft werden, bevor neue Regelungen geschaffen werden. Dabei ist zu prüfen, ob  
45 Sanktionselemente des Jugendstrafrechts nicht auch im Erwachsenenstrafrecht Anwendung  
46 finden sollten, um zusätzlich zu Geld- oder Freiheitsstrafe gezielter auf die Person des  
47 verurteilten Täters einwirken zu können. Zudem muss stetig überprüft werden, ob Strafnormen  
48 noch zum Schutz grundrechtlich geschützter Rechtsgüter beitragen. Grundsätzlich treten wir  
49 dafür ein, dass nur Handlungen als Straftat bewertet werden, in die konkrete Täter und Opfer  
50 involviert sind. Opferlose Straftaten, die nur aus gesellschaftlichen oder politischen Gründen  
51 verfolgt werden, bedürfen einer besonders tragfähigen Begründung.

52 Unter diesem Gesichtspunkt setzen wir uns für die Liberalisierung und Regulierung von  
53 Betäubungsmitteln ein, die in der Regel bei einem normalen Konsumverhalten zu keiner  
54 schwerwiegenden Abhängigkeit und zu nur geringen gesundheitlichen Schäden führen. Auch bei  
55 anderen Betäubungsmitteln muss ein Umdenken erfolgen. Abhängigkeit mit den Mitteln des  
56 Strafrechts entgegenzutreten, ist aber keine zielführende Maßnahme, sondern kriminalisiert  
57 Menschen in schwierigen Lebenslagen noch zusätzlich. Darüber hinaus sehen wir kein  
58 Rechtsgut verletzt, sofern Menschen sich nur selbst schaden. Wir setzen uns daher, unter  
59 Beibehaltung der bislang anerkannten Mengen für den Eigenbedarf, für die Abschaffung der  
60 polizeilichen Anzeigepflicht in diesen Fällen ein.

61 Zudem soll etwa der Straftatbestand des § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen,  
62 Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) gestrichen werden. Auch der  
63 Straftatbestand des Landesverrats (§ 94 StGB) soll abgeschafft werden. Seine Funktion wird  
64 zur Zeit nicht ausreichend durch den Straftatbestand des Geheimnisverrats (§353b StGB)  
65 abgedeckt. Deshalb sollte dieser um einen Paragraphen ergänzt werden, der bei besonders  
66 schweren Fällen Anwendung findet, wenn eine Gefährdung für die innere oder äußere Sicherheit  
67 der Bundesrepublik entstanden ist.

68 Die Jagd, das Sportschießen und das Sammeln (historischer) Waffen hat in unserer Gesellschaft  
69 eine lange Tradition. Gerade in den ländlichen Regionen zeigen Jäger, Schützen und Sammler  
70 ein beachtliches ehrenamtliches Engagement. Jäger beispielsweise beseitigen für unsere  
71 Sicherheit im Straßenverkehr verunfalltes Wild und regulieren den Wildbestand, damit auch  
72 selten gewordene Tiere noch eine Chance haben, Aufforstung gelingen kann und Ernten nicht  
73 übermäßig zerstört werden. Schützenvereine leisten wertvolle Jugendarbeit. Sammler  
74 historischer Waffen bewahren auf eigene Kosten wichtiges Kulturgut, für das in den Museen des  
75 Landes längst nicht überall Platz wäre. Unsere freiheitliche Verfassung ermöglicht und schützt  
76 dieses Engagement, lässt aber auch Raum für Regulierung. Allerdings darf diese Regulierung  
77 nicht darauf hinauslaufen, den vorgenannten Umgang mit Waffen in unserer heutigen  
78 Gesellschaft völlig zu unterbinden. Vielmehr ist ein angemessener Ausgleich zwischen den  
79 grundgesetzlich geschützten Freiheitsinteressen der Waffenbesitzer und dem staatlichen  
80 Gefahrenabwehrinteresse zu finden, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner  
81 Rechtsprechung richtig feststellt.

82 Die Strafprozessordnung ist dahingehend zu ändern, dass rechtswidrig erlangte Beweise  
83 grundsätzlich nicht vor Gericht verwertet werden dürfen. Zudem sollen Staatsanwaltschaften  
84 einen Anfangsverdacht künftig nicht mehr auf legales Verhalten stützen dürfen, dass nach  
85 kriminalistischer Erfahrung auf strafbewehrtes Verhalten schließen lässt. Gleichzeitig müssen  
86 Ermittlungsverfahren auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden. Die Freiwilligkeit bei

87 genetischen Rasterfahndungen muss gestärkt und die Durchsuchung in Körperöffnungen an  
88 strengere Voraussetzungen genknüpft werden. Observationen müssen bei Klein- und mittlerer  
89 Kriminalität auf 3 Monate begrenzt werden. Rechtsstaatswidrige Tatprovokationen durch den  
90 Staat oder ihm zurechenbare Personen sind als exzessive Maßnahmen abzulehnen und mit  
91 einem absoluten Verfahrenshindernis zu sanktionieren.

92 Die geltenden Richtervorbehalte bei eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen sind ausdrücklich  
93 zu befürworten. Um einer Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips vorzubeugen, ist weiterhin dafür  
94 zu sorgen, dass Richtern und besonderen Spruchkörpern zugewiesene  
95 Anordnungs Kompetenzen nicht durch Eilkompetenzen unterlaufen werden. Stattdessen müssen  
96 Richternotdienste rund um die Uhr verfügbar sein. Darüber hinaus sollen Polizeibeamte nicht  
97 durch eigene Erklärung befähigt sein, Maßnahmen anzuordnen, für die sonst  
98 staatsanwaltschaftliche Weisung nötig ist.

99 Im laufenden Ermittlungsverfahren soll Staatsanwaltschaften jegliche Öffentlichkeitsarbeit zur  
100 reinen Information der Bevölkerung untersagt werden, sofern nicht überragende öffentliche  
101 Interessen entgegenstehen. Informationen sollen weiterhin an die Presse gegeben werden  
102 dürfen, wenn die Mitarbeit der Bevölkerung zur Aufklärung des Sachverhalts oder eine öffentliche  
103 Warnung erforderlich ist. Werden trotz des Verbots Informationen über laufende  
104 Ermittlungsverfahren an die Öffentlichkeit gegeben, gefährdet dies massiv die  
105 Unschuldsvermutung und kann die soziale Existenz des Beschuldigten nachhaltig  
106 beeinträchtigen. Amtsträger, die sich dieses Verstoßes schuldig machen, sollen grundsätzlich  
107 aus dem Staatsdienst entlassen werden. Die Weisungsgebundenheit des Generalbundesanwalts  
108 und der Generalstaatsanwaltschaften muss eingeschränkt werden. Ein Eingriff in laufende  
109 Ermittlungen soll zukünftig nicht mehr zulässig und stattdessen nur noch für abstrakte und  
110 behördeninterne Entscheidungen zulässig sein.

111 Für eine gestärkte Innere Sicherheit notwendig ist ebenso ein reformierter Strafvollzug. Dieser  
112 dient nicht allein dem Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten der Inhaftierten und der  
113 Verbüßung ihrer Schuld, sondern auch ihrer Resozialisierung. Für uns gilt der Grundsatz, dass  
114 Täter Haftanstalten gesellschaftsverträglicher verlassen sollen, als sie sie betreten haben.  
115 Deshalb setzen wir uns insbesondere für Straftäter mit überschaubarer Haftzeit und zeitnahe  
116 Entlassung für eine Resozialisierungspflicht in Vollzugsanstalten ein. Inhaftierte sollen einerseits  
117 Zeit für sich haben, um ihre Tat zu reflektieren, andererseits aber auch einer für sie und die  
118 Gesellschaft gewinnbringenden Beschäftigung nachgehen. Als Resozialisierungsmaßnahmen  
119 kommen beispielsweise das Erlernen einer Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Verhaltens- und  
120 sonstige Psychotherapien, pädagogische Angebote, Drogenentzüge und Alphabetisierungskurse  
121 in Frage. Eine Teilnahme an einer der Maßnahmen soll grundsätzlich obligatorisch sein, sofern  
122 keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen. Bei Erreichung bestimmter Teilziele der  
123 Maßnahmen sollen den Inhaftierten Hafterleichterungen gewährt werden. Verwehrt ein  
124 Inhaftierter dagegen eine Teilnahme, soll dies für ihn mit Haftverschärfungen verbunden sein. Im  
125 Regelvollzug sollen geeignete Inhaftierte auf eigenen Wunsch in angepassten Zellen unter  
126 engmaschiger Betreuung dafür qualifizierten Personals kleine Gemeinschaften des  
127 Zusammenlebens bilden, in denen sie selbst Verantwortung für Teilbereiche des täglichen  
128 Lebens tragen lernen können.

129 Wir erkennen die Notwendigkeit an, die Instrumente besonderer Sicherungsmaßnahmen im  
130 Strafvollzug grundsätzlich fortzuführen. Insbesondere das Anstellen des Lichtes und die  
131 Ansprache des Inhaftierten bis zum Erwecken in kurzen Zeitabständen sowie das Belassen  
132 Inhaftierter ohne Kleidung sind aber nicht vereinbar mit den Grundsätzen unserer Verfassung  
133 und dem Folterverbot. Diese Praktiken müssen unverzüglich eingestellt und als Folter unter  
134 Strafe gestellt werden.

135 Die Digitalisierung macht auch vor der Inneren Sicherheit nicht halt. Für die Polizei wie für

136 Kriminelle ergeben sich neue Handlungsfelder, bei denen der Staat jeweils im Hinblick auf den  
137 Schutz der grundrechtlich geschützten Rechtsgüter überlegt agieren muss. Zahlreiche  
138 Instrumente die in den vergangenen Jahren eingeführt wurden, werden diesem Anspruch nicht  
139 gerecht. Moderne Überwachungsmaßnahmen wie die Vorratsdatenspeicherung, die Speicherung  
140 von Fluggast- und Bahngastdaten, den Autonummern-Scan durch Mautkontrollstellen oder die  
141 Online-Durchsuchung müssen abgeschafft oder sollen erst gar nicht eingeführt werden. Die  
142 Bestandsdatenauskunft und die Funkzellenabfrage müssen deutlich eingeschränkt werden.  
143 Sensible Daten wie IP-Adressen sollen nur noch mit Richtervorbehalt abgefragt werden können.  
144 Netzsperrern sind eine andere Form von Zensur und in der Praxis völlig wirkungslos Daher sind  
145 sie ungeeignet dem Anliegen von Freiheit und Sicherheit zu dienen.

146 Bei der Spionage- und Gefahrenabwehr durch Nachrichtendienste oder Polizei soll ein  
147 besonderer Fokus auf der Sicherheit von Informationssystemen und kritischer Infrastruktur  
148 liegen. Angriff ist hier nicht die beste Verteidigung. Sichere IT-Systeme schützen Grundrechte  
149 unter anderem vor Abhörmaßnahmen oder Wirtschaftsspionage. Daher lehnen wir den Einbau  
150 von Hintertüren in Software, Hardware und Verschlüsselung konsequent ab. Der Gebrauch  
151 sicherer Hardware und Software soll gefördert werden. Das nationale Cyberabwehrzentrum  
152 (CAZ) soll in das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) integriert werden.  
153 Dieses muss zu einer zentralen Institution ausgebaut werden, die kritische Infrastruktur  
154 überwacht und eventuelle Angriffe bewertet. Dafür darf das BSI dem Bundesministerium des  
155 Inneren nicht nachgeordnet werden.

156 Für die Polizei bieten moderne Techniken neue Wege um dem Schutz grundrechtlich  
157 geschützter Rechtsgüter zu dienen. Die Bekämpfung von Kriminalität im Netz (Cyberkriminalität)  
158 muss fester Bestandteil einer modernen Ausbildung von Polizisten sein. Hierfür sollen die  
159 Sicherheitsbehörden auch für Experten (z. B. Informatiker) zugänglich und attraktiv sein, die  
160 keine reguläre Polizeiausbildung durchlaufen haben. Regelmäßige Fortbildung von Polizisten  
161 trägt dazu bei, dass die Polizei nicht durch vermeidbare Wissenslücken an der Durchsetzung von  
162 geltendem Recht gehindert wird. Die Nutzung von Sozialen Netzwerken zur Aufklärung von  
163 Straftaten, Bereitstellung von Informationen von Bürgern oder für die Interaktion begrüßen die  
164 Jungen Liberalen. Dabei ist immer auf die Einhaltung des Datenschutzes und die Wahrung der  
165 Unschuldsvermutung zu achten. Die Methode des Predictive Policing soll nur auf Basis von  
166 aggregierten Daten angewendet werden, um präventiv Straftaten zu verhindern, nicht aber  
167 bezogen auf den Täter oder das Opfer. Dabei können etwa Risikogebiete oder -zeiten identifiziert  
168 werden, nicht aber Ermittlungen gegen Einzelpersonen eingeleitet werden. Den Einsatz von  
169 programmierten Lockvögeln (Projekt "Sweetie"/Agent Provocateur) durch Ermittlungsbehörden,  
170 um Personen zu Straftaten zu verleiten, lehnen wir entschieden ab. Die Polizei muss sich auf  
171 tatsächlich erfolgte Straftaten oder die Verhinderung selbiger konzentrieren.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 016

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand, LAK Finanzen & Steuern

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Effektive** **Vorsorge** **ermöglichen** – **privaten** 2 **Vermögensaufbau erleichtern**

3 Die junge Generation in Deutschland sieht einem starken demographischen Wandel entgegen.

4 Wie die Rente sichergestellt werden soll ist unabsehbar.

5 Um zukünftig nicht in Altersarmut zu enden, muss daher privat vorgesorgt werden.

6 Damit im Alter ein ausreichendes Vermögen zur Verfügung steht, um davon einen  
7 angemessenen Lebensstandard erhalten zu können, müssen sowohl die Finanzbildung stark  
8 ausgebaut, als auch die Rahmenbedingungen für effektive private Vermögensbildung verbessert  
9 werden.

10 Um den Vermögensaufbau für Privatpersonen zu erleichtern, fordern die Jungen Liberalen  
11 Baden-Württemberg daher eine drastische Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags:

12 Alternative Optionen zur Abstimmung:

13 1.

14 Die Anhebung des Freibetrags auf die Kapitalertragssteuer (Sparer-Pauschbetrag) von  
15 derzeit 801 € pro Jahr auf den allgemeinen Steuerfreibetrag (Grundfreibetrag) für jede  
16 Privatperson von derzeit 8.820 € pro Person und Jahr ist aus Sicht der Jungen Liberalen  
17 ein geeignetes Mittel, um privaten Vermögensaufbau zu unterstützen. Diese  
18 Freibetragsgrenze gilt ausschließlich für Zinserträge aus Anlageprodukten zur  
19 Altersvorsorge, die ab Rentenalter einmalig oder schrittweise ausgezahlt werden  
20 (Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung mit fixem Auszahlungszeitpunkt ab  
21 Renteneintritt). Der Grundsatz, Ansparprodukte, die die Erhaltung des Lebensstandards  
22 im Alter absichern und damit die staatlichen Kassen entlasten, steuerlich zu belasten,  
23 torpediert den Grundgedanken der individuellen Verantwortlichkeit für die Altersvorsorge  
24 und senkt den Anreiz zur Vorsorge.

25 2.

26 Der Freibetrag auf die Kapitalertragssteuer (Sparer-Pauschbetrag) von derzeit 801 € pro  
27 Jahr ist auf den allgemeinen Steuerfreibetrag (Grundfreibetrag) für jede Privatperson von  
28 derzeit 8.820 € pro Person und Jahr anzurechnen und ist aus Sicht der Jungen Liberalen  
29 ein geeignetes Mittel, um privaten Vermögensaufbau zu unterstützen. Der allgemeine  
30 Steuerfreibetrag (Grundfreibetrag) muss daraufhin in der Basis effektiv um mindestens  
31 801 € angehoben werden, damit gerade Privatpersonen mit niedrigem Einkommen, aber  
32 laufenden Erträgen aus Kapitalanlageprodukten nicht zusätzlich steuerlich belastet  
33 werden.

34 Die unverhältnismäßig niedrig ansetzende Belastung von Einkommen aus Kapitalanlagen  
35 zur Altersvorsorge halten wir für unsinnig und überholt. Stattdessen muss es der breiten  
36 Bevölkerung ermöglicht werden, parallel zum Einkommen aus persönlicher Arbeitskraft  
37 an den Entwicklungen des Finanzmarktes in geeigneter Weise teilzuhaben und davon als  
38 Privatperson zu profitieren. Wir möchten daher mit der Forderung dazu beitragen, dass  
39 Bürgerinnen und Bürger befähigt werden, sachlich über die individuell optimale  
40 Vorsorgestrategie entscheiden zu können.

41 Daneben treten die Jungen Liberalen Baden-Württemberg für die praxisnahe Gestaltung  
42 des Wirtschaftsunterrichts an allen allgemeinen und weiterführenden Schulen im Land  
43 Baden-Württemberg ein. Grundlegendes Wissen im Bereich Vermögensaufbau und  
44 finanzielle Absicherung gehören heutzutage zum notwendigen Rüstzeug für das ganze  
45 Leben. Die Basis dafür muss daher bereits in der Schule gelegt werden und durch  
46 Kooperationen mit Finanzintermediären und Bildungsinstituten wie beispielsweise  
47 Banken, Versicherungen, oder der Bundes- bzw. den Landeszentralen für politische  
48 Bildung erleichtert werden.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 017

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: KV Mannheim

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Open Science – Schaffung der Partizipationsmöglichkeit** 2 **am wissenschaftlichen Diskurs**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die konsequente Umsetzung der *Open*  
4 *Science*-Prinzipien im Bereich der Wissenschaft.

5 Als Fundament von *Open Science* sollen folgende sechs Grundprinzipien für wissenschaftliche  
6 Publikationen dienen:

- 7 • **Open Methodology:** Angewandte Methoden und Prozesse müssen praktikabel und  
8 relevant dokumentiert werden, sodass sie (für Fachleute) nachvollziehbar sind.
- 9 • **Open Source:** Verwendung von quelloffener Hard- und Software, um die Wiederholung  
10 der Methoden gewährleisten zu können.
- 11 • **Open Data:** Alle erhobenen Daten müssen frei zur Verfügung gestellt werden.
- 12 • **Open Access:** Der Zugang zu der Publikation muss für jeden nutzbar und zugänglich  
13 sein.
- 14 • **Open Peer Review:** Die Qualitätssicherung der Erkenntnisse muss durch transparente  
15 und unabhängige Verfahren sichergestellt werden.
- 16 • **Open Educational Resources:** Werden Publikationen zur wissenschaftlichen Lehre  
17 herangezogen, so müssen diese für jeden kostenfrei zugänglich sein.

#### 18 **Begründung:**

19 Unter dem Begriff *Open Science* (Offene Wissenschaft) werden Verfahrensweisen beschrieben,  
20 die zum einen das Ziel haben, einen offeneren und effektiveren Informationsaustausch innerhalb  
21 der wissenschaftlichen Gemeinde zu fördern, und zum anderen den Transfer der Ergebnisse in  
22 den öffentlichen Diskurs zu erleichtern.

23 Open Science ermöglicht es, die Chancen, die sich durch die Digitalisierung ergeben,  
24 konsequent zu nutzen und die Teilhabe am wissenschaftlichen Prozess zu erleichtern.

25 Der gewonnene offene Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen steigert sowohl die  
26 Transparenz der wissenschaftlichen Prozesse und die damit verbundene Möglichkeit der  
27 Qualitätssicherung als auch den Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 018

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: KV Mannheim

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Für die IT-Sicherheit unserer Demokratie – Europäische** 2 **IT-Infrastruktur selbst entwickeln**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für die Entwicklung einer europäischen  
4 IT-Infrastruktur (Soft- und Hardware) für Regierungen, Behörden und sonstige staatliche Stellen  
5 ein.

6 Diese Infrastruktur soll durch eine nur von der EU kontrollierte Behörde entwickelt und betreut  
7 werden. Alle entwickelten Lösungen werden als Open Source-Projekte veröffentlicht.

8 Diese Infrastruktur soll umfassen:

- 9 1. PC-Hardware
- 10 2. Server-Hardware
- 11 3. Smartphone-Hardware
- 12 4. Tablet-Hardware
- 13 5. Betriebssysteme für oben genannte Hardware
- 14 6. Cloudsysteme
- 15 7. Anwendersoftware
- 16 8. Telekommunikationsprotokolle

#### 17 **Begründung:**

18 Die Digitalisierung hat das Leben der Menschen in den letzten Jahren grundlegend verändert,  
19 und wird dies auch in Zukunft noch tun.

20 Auch staatliche Stellen wie Regierungen, Parlamente und Behörden kommen heute nicht mehr  
21 ohne die Errungenschaften der Digitalisierung, d. h. ohne eine IT-Infrastruktur, aus. Diese  
22 IT-Infrastruktur ist grundlegend für das Funktionieren moderner westlicher Demokratien: vom  
23 Behördenrechner über elektronische Steuererklärungen und digitalen Austausch zwischen  
24 Politikern, über die Speicherung von Daten bis hin zu gesamten e-Governments wie in Litauen.  
25 Eine funktionierende IT-Infrastruktur ist die Grundlage unserer Staatsverwaltung. Ein analoger  
26 Staat in einer digitalen Gesellschaft ist schlicht nicht vorstellbar.

27 Die IT-Infrastruktur der EU-Staaten ist heute in viele Teilsysteme mit unterschiedlicher Soft- und  
28 Hardware mit unterschiedlichen Schnittstellen aufgeteilt und gleicht einem Flickenteppich.

29 Gleichzeitig häufen sich Angriffe auf diese Infrastruktur (z. B. der Bundestaghack als spezieller  
30 Angriff auf die Infrastruktur oder der WannaCry-Angriff als Angriff auf das zugrunde liegende  
31 Betriebssystem Microsoft). Die Sicherheit der IT-Infrastruktur liegt aber heutzutage nicht in den  
32 Händen der EU-Staaten, sondern größtenteils bei Unternehmen. Besonders kritisch ist das dann,

33 wenn die betreffenden Unternehmen außerhalb des Einflusses der EU-Staaten operieren und  
34 von ihren Regierungen zur Spionage gezwungen werden können.

35 Aber auch die Abhängigkeit von Unternehmen bei solch einer wichtigen Infrastruktur für  
36 hoheitliche Aufgaben ist kritisch zu betrachten. Insbesondere die Monopolstellung einzelner  
37 Unternehmen (z. B. Microsoft) und damit ihre Bedeutung für die Handlungsfähigkeit unserer  
38 europäischen Demokratien geriet zuletzt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit.

39 Und nicht zuletzt sind viele Systeme unserer staatlichen IT-Infrastruktur heute geheim, d. h. der  
40 Bürger wird (wissentlich) im Unklaren darüber gelassen, wie staatliche Vorgänge praktisch  
41 umgesetzt werden und was mit seinen Daten geschieht. Hier muss Transparenz geschaffen  
42 werden.

43 Deshalb fordern die Jungen Liberalen Baden-Württemberg eine durch die EU entwickelte  
44 IT-Infrastruktur und sehen darin folgende Vorteile:

- 45 1. Erhöhung der IT-Sicherheit u. a. durch
  - 46 1. Kompletten Zugriff auf Source Codes und Hardware
  - 47 2. Wartbarkeit der IT-Infrastruktur in eigener Hand
  - 48 3. Keinen bewussten Einbau von Hintertüren
  - 49 4. Komplette Neuentwicklungen nach aktuellem Stand der Technik
  - 50 5. Auf die EU-Aufgaben zugeschnittene Programme und Protokolle

#### 51 1. Datenschutz

- 52 1. Sicherung der Unabhängigkeit
  - 53 1. Unabhängigkeit von Unternehmen außerhalb der EU (Microsoft, Intel, AMD)
  - 54 2. Unabhängigkeit von Wartung durch externe Dienstleister
  - 55 3. Unabhängigkeit von Lifecycles von externen Dienstleistern
  - 56 4. Unabhängigkeit von Entscheidungen privatwirtschaftlicher Unternehmen

- 57 1. Vereinheitlichung der EU-Behörden
  - 58 1. Vereinheitlichung von Behördenvorgängen
  - 59 2. Keine komplizierten Schnittstellen für z. B. polizeiliche Daten, da gleiche Systeme
  - 60 3. Vereinheitlichung von Hard- und Software

- 61 1. Kostenersparnisse
  - 62 1. Kostenersparnisse durch Unabhängigkeit von Lizenzabkommen
  - 63 2. Kostenersparnisse durch eigene Wartung
  - 64 3. Kostenersparnisse durch Vereinheitlichung von Hard- und Software

65 Erläuterungen:

#### 66 Zu 1. IT-Sicherheit

67 a) Durch Eigenentwicklungen sind alle Source Codes und jede Hardwareschaltung bekannt.  
68 Dadurch wird eine viel bessere Kontrolle der IT-Infrastruktur ermöglicht. Durch Open  
69 Source-Veröffentlichungen und deren Überprüfung durch Dritte können Schwachstellen und  
70 Sicherheitslücken schneller gefunden und behoben werden.  
71 Heute ist dies nicht möglich; Softwarelizenzen verhindern den Einblick in den (kompletten)  
72 Quellcode und selbst Hardware besitzt sicherheitskritische Komponenten, die nicht einmal  
73 vollständig dokumentiert sind. [1]

74 b) Heutige Soft- und Hardware kann nicht durch Behörden bzw. Anwender gewartet werden,  
75 da dies einerseits die Unwissenheit über die technische Beschaffenheit (Source Code,

76 Schaltpläne, etc.) und andererseits die Lizenzierung dies meist nicht hergeben.  
77 Dies birgt Sicherheitsrisiken, da man auf die Hersteller der Infrastrukturkomponente angewiesen  
78 ist, falls z. B. Sicherheitslücken veröffentlicht werden, die der Hersteller nicht sofort beheben  
79 will/kann oder der Fix erst mit einem Patchday in der "nahen" Zukunft behoben wird. Gleiches gilt  
80 für allgemeine Bugs und Fehler im Programm.

81 Auch können Updates dann entwickelt und ausgerollt werden, wenn diese gebraucht werden,  
82 und nicht erst dann, wenn der Hersteller diese (für viel Geld) bereitstellt.

83 Des Weiteren können Hard- und Software durch Wartung in eigener Hand so weiterentwickelt  
84 werden, dass die Kompatibilität zu alten Daten, Programmen und Programmiersprachen sowie  
85 deren Serviceunterstützung erhalten bleiben.

86 c) Durch die Entwicklung einer eigenen IT-Infrastruktur kann ausgeschlossen werden, dass  
87 diese Hintertüren für Spionage enthalten.

88 In der nahen und fernen Vergangenheit wurden des Öfteren Hintertüren in Software entdeckt, die  
89 von ausländischen Geheimdiensten genutzt wurden. [2] [3] [4] [5]

90 Unsere staatliche IT-Infrastruktur, die heute zentraler Bestandteil unserer Demokratie ist, kann  
91 und darf einem solchen Risiko nicht ausgesetzt sein.

92 Der einzige Weg, hier Sicherheit zu erlangen, ist die Eigenentwicklung und die ständige Kontrolle  
93 und Analyse des aufgeführten Codes.

94 d) Durch eine komplette Neuentwicklung einer IT-Infrastruktur mit heutigem Wissen und  
95 heutigen Prozessen (insb. mit frühem Fokus auf Security-Implementierung) erhöht sich deren  
96 Sicherheit.

97 Durch Vermeidung von "Altlasten" werden keine Sicherheitslücken in neue  
98 Programme/Hardware mitgezogen (siehe WannaCry-Exploit aus SMB1 von 1983, das bis 2017  
99 in Windows 10 genutzt wurde [6]).

100 e) Durch die Eigenentwicklung einer IT-Infrastruktur kann diese direkt auf die Bedürfnisse der  
101 Behörden zugeschnitten werden. Dadurch kann z. B. der Zugriff ins WorldWideWeb streng  
102 gekapselt werden von kritischen Daten und durch den Aufbau eigener interner Mailserver können  
103 Phishing-Attacken verhindert werden.

104 Außerdem können Systeme entschlackt werden, da deren Aufgabenbereiche (anders als im  
105 heutigen PC/Server-Bereich) klar umgrenzt sind. Wenn somit Teile von Systemen fehlen, bieten  
106 diese auch kein Sicherheitsrisiko.

## 107 Zu 2. Datenschutz

108 Durch die in Punkt 1 erläuterte Erhöhung der Sicherheit, die vollständige Dokumentation der  
109 IT-Infrastruktur und das Halten der Programme und Daten komplett in eigener Hand kann ein  
110 praktischer Datenschutz (nicht nur basierend auf Gesetzen und Verträgen) erst ermöglicht  
111 werden.

112 Die NSA Affäre hat gezeigt, dass auf Gesetze und Verträge Kein Verlass ist, wenn diese mit dem  
113 (Spionage-)Interesse anderer (auch befreundeter) Staaten kollidieren. Am Beispiel der USA lässt  
114 sich aufzeigen, dass z. B. durch den Foreign Intelligence Surveillance Act Sektion 702 [7] oder  
115 die National Security Letters [8] sämtliche Daten über ausländische Bürger von US-Firmen  
116 gesammelt werden können (auch ohne richterlichen Beschluss).

117 Echter Datenschutz gelingt nur durch eine eigene IT-Infrastruktur.

## 118 Zu 3. Unabhängigkeit

119 a) Durch die Eigenentwicklung entfällt die Abhängigkeit von Unternehmen außerhalb der EU.  
120 Damit wird wirkungsvoll unterdrückt, dass sich die Interessen fremder Regierungen auf die  
121 IT-Infrastruktur auswirken (z. B. Spionageinteressen, siehe 2.).

122 Durch die Abhängigkeit von Unternehmen außerhalb der eigenen Reichweite ist die  
123 IT-Infrastruktur ausgeliefert gegenüber anderen Interessen, da einmal etablierte Systeme nur

124 unter hohem Kosten- und Arbeitsaufwand ersetzt werden können.

125 b) Ist die IT-Infrastruktur in der Hand einer EU-Behörde, wird diese auch von ihr gewartet.  
126 Damit entfällt die Serviceabhängigkeit von Unternehmen.

127 Wie in 1b erläutert, können sicherheitsrelevante Updates schneller (und kostengünstiger) zur  
128 Verfügung gestellt werden, Updates können selbst geplant und durchgeführt werden.

129 Auch entfällt das Risiko, durch die Insolvenz eines Unternehmens den Service zu verlieren und  
130 ein neues System etablieren zu müssen.

131 Die Wartbarkeit von IT-Infrastruktur ist in einer Zeit, in der sich IT-Systeme schneller als je zuvor  
132 ändern, ebenso wichtig wie die Infrastruktur an sich. Hier ist größtmögliche Unabhängigkeit  
133 anzustreben.

134 c) Eine eigene Infrastruktur wäre unabhängig von den Produkt-LifeCycles der Hersteller.  
135 Neuentwicklungen können dann getätigt werden, wenn diese benötigt werden, und nicht dann,  
136 wenn diese von Externen bereitgestellt werden.

137 d) Die IT-Infrastruktur, die heute integraler Bestandteil unserer Demokratie ist, sollte nicht in  
138 der Hand von privatwirtschaftlichen Unternehmen liegen, da hiermit hohe Risiken verbunden  
139 sind.

140 Ist der marktwirtschaftliche Wettbewerb im Bereich des Unternehmens intakt, so wird in Kauf  
141 genommen, dass Unternehmen insolvent gehen und dadurch deren Systeme unbrauchbar  
142 werden (siehe 3b), oder dass diese von anderen Unternehmen, möglicherweise solchen  
143 außerhalb der EU, übernommen werden (siehe 3a).

144 Ist der Markt im Umfeld des Unternehmens nicht intakt, so wird dieser durch die Abhängigkeit  
145 des Staates gegenüber ihm weiter verzerrt; einerseits dadurch, dass Unternehmen durch den  
146 Staat gestützt werden könnten, um eine Insolvenz zu verhindern (wie dies bei der Autoindustrie,  
147 den Banken, AirBerlin, etc. leider schon "üblich" ist), oder andererseits dadurch, dass für  
148 IT-Infrastruktur von Staaten Monopolisten verantwortlich sind, die dadurch ihr Monopol nur  
149 stärken (siehe z. B. Microsoft).

150 Nicht zuletzt zeigen Beschaffungsprobleme der Bundeswehr (A400M, NH90, Tiger, Puma),  
151 Nachforderungen bei Insolvenzdrohung (z. B. beim ÖPP A1), fragwürdige  
152 Personalentscheidungen privater Sicherheitsdienste mit hoheitlichen Aufgaben (Beispiel: Nazis  
153 bewachen Flüchtlingsheim), aber auch Probleme bei von Unternehmen entwickelte IT-Lösungen  
154 für Behörden (Beispiel: KOPERS), dass die Risiken der Abhängigkeit von marktwirtschaftlichen  
155 Behörden doch erheblich sind.

#### 156 Zu 4. Vereinheitlichung

157 a) Die Behördenvorgänge der europäischen Staaten sind heute stark diversifiziert. Jeder  
158 Staat hat seine eigenen Systeme. Dies kostet viel Geld durch individuelle Software und  
159 vergleichsweise kleine Lizenzvolumina (siehe auch 5b), erschwert EU-weiten Daten-, Erfahrungs-  
160 und auch Personalaustausch und steht dem Gedanken der europäischen Integration entgegen.

161 Große Teile der Anforderungen an Behördenvorgänge sind dabei in jedem Land ähnlich, und  
162 können leicht vereinheitlicht werden.

163 Im Zuge der Vereinheitlichung können gesammelte Erfahrungen aus Behördenvorgängen der  
164 EU-Staaten dazu genutzt werden, diese zu optimieren, da auf einen viel größeren Pool an  
165 Benutzern zurückgegriffen werden kann. So können im Zuge dessen auch Behördenvorgänge  
166 zusammengelegt, vereinfacht, flexibilisiert oder abgeschafft, und somit die ausufernde Bürokratie  
167 effizient verschlankt werden.

168 Auch können durch eine Neuentwicklung der IT-Infrastruktur Behördenvorgänge digitalisiert  
169 werden (e-Gov), was wiederum bürokratische Hürden abbaut.

170 b) Durch eine einheitliche IT-Infrastruktur können heutige, komplizierte Schnittstellen  
171 zwischen Behörden und Staaten abgeschafft werden. Dies fördert den Datenaustausch innerhalb  
172 der EU.

173 Damit kann z. B. der Austausch polizeilicher Daten wesentlich effizienter geschehen.

174 c) Wie schon in 4a beschrieben, gibt es innerhalb der EU sehr viele verschiedene Hard- und  
175 Softwarelösungen für gleiche oder ähnliche Vorgänge. Diese können vereinheitlicht werden. Ein  
176 PC oder ein Datenserver einer Polizeibehörde in Polen muss sich nicht unterscheiden von einem  
177 in Deutschland oder Spanien. Ebenso muss sich die "Knöllchenerfassungssoftware" der drei  
178 genannten Länder nicht unterscheiden; die Anforderungen sind hier überschneidend.

179 Hier werden derzeit unnötig Ressourcen verschwendet.

180 Durch Vereinheitlichung und damit durch eine höhere Nutzerzahl sinken einerseits die Kosten  
181 pro Nutzer (siehe 5b), andererseits werden Unzulänglichkeiten, Bugs und Sicherheitsprobleme  
182 schneller erkannt.

183 Zu 5. Kostenersparnisse

184 a) Durch den Entfall von Lizenzgebühren für nicht eigenentwickelte Software können (auf  
185 lange Sicht) hohe Kostenersparnisse erzielt werden. So hat zum Beispiel die französische  
186 Gendarmerie im Zeitraum von 2005 bis 2014 durch die Umstellung von Microsoft Windows und  
187 Office auf Open Source Software (Linus und LibreOffice) rund 20 Millionen Euro eingespart. [9]  
188 Europaweit werden allein die an Microsoft gezahlten Lizenzkosten für Software auf 2 Milliarden  
189 Euro geschätzt. [10] Die Lizenzkosten für weitere Software und die Kosten für Hardware dürften  
190 nochmals um einiges höher ausfallen.

191 Der Wegfall dieser laufenden Kosten für Lizenzen und Hardware kann eine eigenentwickelte  
192 Infrastruktur refinanzieren, die zusätzlich die hier beschriebenen Vorteile mit sich bringt.

193 b) Die Kostenvorteile gelten natürlich auch für Vereinbarungen zur Wartung der lizenzierten  
194 oder geleasten Soft- und Hardware.

195 c) Durch die Vereinheitlichung der IT-Infrastruktur (siehe 4) und der damit höheren Anzahl  
196 von Nutzern im Vergleich zu heute können Stückpreise gesenkt werden.

197 Bei Software ergibt sich der Vorteil daraus, dass EU-weit weniger Systeme entwickelt werden  
198 müssen, d. h. die Entwicklungskosten einer Software auf mehr Benutzer verteilt werden.

199 Bei Hardware ergeben sich die Kostenvorteile einerseits aus dem Vorteil, dass die  
200 Entwicklungskosten für weniger verschiedene Systeme getragen werden müssen, andererseits  
201 durch die geringeren Stückkosten bei höheren Produktionszahlen.

## 202 **Quellen**

203 [1]

204 PC Welt, "CPU-Sicherheitsrisiko Management Engine von Intel: Wie können sich Nutzer  
205 schützen?," [Online]. Available: [https://www.pcwelt.de/a/cpu-sicherheitsrisiko-management-engin  
206 e-von-intel-wie-koennen-sich-nutzer-schuetzen,3446933](https://www.pcwelt.de/a/cpu-sicherheitsrisiko-management-engine-von-intel-wie-koennen-sich-nutzer-schuetzen,3446933).

207 [2]

208 BleepingComputer, "Wana Decrypt0r Ransomware Using NSA Exploit Leaked by Shadow  
209 Brokers Is on a Rampage," [Online]. Available: [https://www.bleepingcomputer.com/news/security  
210 /wana-decrypt0r-ransomware-using-nsa-exploit-leaked-by-shadow-brokers-is-on-a-rampage/](https://www.bleepingcomputer.com/news/security/wana-decrypt0r-ransomware-using-nsa-exploit-leaked-by-shadow-brokers-is-on-a-rampage/).

211 [3]

212 WorldNetDaily, "NSA HAS TOTAL ACCESS VIA MICROSOFT WINDOWS," [Online]. Available:  
213 [www.wnd.com/2013/06/nsa-has-total-access-via-microsoft-windows/  
214 http://www.wnd.com/2013/06/nsa-has-total-access-via-microsoft-windows/](http://www.wnd.com/2013/06/nsa-has-total-access-via-microsoft-windows/).

215 [4]

216 heise Security, "NIST beerdigt umstrittenen Zufallszahlengenerator Dual\_EC\_DRBG," [Online].  
217 Available: [https://www.heise.de/security/meldung/NIST-beerdigt-umstrittenen-Zufallszahlengener  
218 ator-Dual-EC-DRBG-2731747.html](https://www.heise.de/security/meldung/NIST-beerdigt-umstrittenen-Zufallszahlengenerator-Dual-EC-DRBG-2731747.html).

219 [5]

220 Spiegel Online, "NSA-Skandale - So funktionieren Kryptografie-Hintertüren," [Online]. Available:  
221 [www.spiegel.de/netzwelt/web/kryptografie-hintertueren-die-nsa-generalschlüssel-fuers-internet-](http://www.spiegel.de/netzwelt/web/kryptografie-hintertueren-die-nsa-generalschlüssel-fuers-internet-)  
222 [a-922588.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/web/kryptografie-hintertueren-die-nsa-generalschlüssel-fuers-internet-a-922588.html).

223 [6]

224 silicon.de, "Build 16226: Microsoft trennt sich endlich von SMB1," [Online]. Available:  
225 [www.silicon.de/41651315/microsoft-trennt-sich-endlich-von-smb1/](http://www.silicon.de/41651315/microsoft-trennt-sich-endlich-von-smb1/).

226 [7]

227 US House of Representatives Permanent Select Committees on Intelligence, "FISA 702," [Online].  
228 Available: <https://intelligence.house.gov/fisa-702/>.

229 [8]

230 heise online, "US-Überwachung: Erster National Security Letter vollständig öffentlich," [Online].  
231 Available: [https://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Ueberwachung-Erster-National-Security-](https://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Ueberwachung-Erster-National-Security-Letter-vollstaendig-oeffentlich-3028076.html)  
232 [Letter-vollstaendig-oeffentlich-3028076.html](https://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Ueberwachung-Erster-National-Security-Letter-vollstaendig-oeffentlich-3028076.html).

233 [9]

234 Der Tagesspiegel, "Europas fatale Abhängigkeit von Microsoft," [Online]. Available:  
235 [www.tagesspiegel.de/weltspiegel/cyber-attacken-auf-staatliche-it-wer-das-monopol-verlaesst-wir-](http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/cyber-attacken-auf-staatliche-it-wer-das-monopol-verlaesst-wird-unter-druck-gesetzt/19628246-2.html)  
236 [d-unter-druck-gesetzt/19628246-2.html](http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/cyber-attacken-auf-staatliche-it-wer-das-monopol-verlaesst-wird-unter-druck-gesetzt/19628246-2.html).

237 [10]

238 heise Online, "EU-Experten warnen: Abhängigkeit von Microsoft gefährdet die digitale  
239 Souveränität," [Online]. Available: [https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Experten-warne-](https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Experten-warne-n-Abhaengigkeit-von-Microsoft-gefaehrdet-die-digitale-Souveraenitaet-3679559.html)  
240 [n-Abhaengigkeit-von-Microsoft-gefaehrdet-die-digitale-Souveraenitaet-3679559.html](https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Experten-warne-n-Abhaengigkeit-von-Microsoft-gefaehrdet-die-digitale-Souveraenitaet-3679559.html).

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 019

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: KV Mannheim

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Kein Geheimnis vor den Bürgern – Offenlegung aller den** 2 **Behörden bekannten Sicherheitslücken**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Veröffentlichung aller  
4 Software-Sicherheitslücken, die von deutschen Behörden gefunden werden.

5 Werden durch deutsche Behörden, z. B. während der Entwicklung eines Bundestrojaners (kotz)  
6 Sicherheitslücken (jedweder Art) in Software gefunden, so muss die Behörde diese unverzüglich  
7 dem Hersteller der Software melden. Der Hersteller erhält daraufhin eine Kulanzzeit, um die  
8 Sicherheitslücke auszubessern, bevor diese der Öffentlichkeit mitgeteilt wird.

#### 9 **Begründung:**

10 In einer Welt, in der die meisten Prozesse von Software gesteuert werden, und der Mensch von  
11 funktionierender Technik abhängig ist, ist es Aufgabe des Staates, für die Cybersicherheit seiner  
12 Bürger zu sorgen. Dies kann nur geschehen, indem ihm bekannte Sicherheitsmängel  
13 veröffentlicht werden und er so über deren Gefahr aufklärt, oder indem die Mängel im besten Fall  
14 ausgebessert werden.

15 Was passieren kann, wenn staatliche Stellen Sicherheitslücken verheimlichen, z. B. um diese für  
16 Spionagezwecke zu missbrauchen, zeigte unlängst der Angriff mit dem Schadprogramm  
17 "WannaCry", der dutzende Firmen und Behörden lahmlegte. [1] Erst der Leak einer von der NSA  
18 genutzten Sicherheitslücke hat diesen Angriff möglich gemacht. Wäre dieser Exploit direkt nach  
19 Bekanntwerden an Microsoft gemeldet worden, hätte dieser Angriff verhindert werden können,  
20 insbesondere da dieser schon drei Jahre bekannt war. [2]

21 Der Staat ist auch zum Schutz der Bürger in der digitalen Welt verpflichtet und darf seine Bürger  
22 nicht mutwillig in Gefahr bringen!

#### 23 **Quelle**

24 [1]

25 heise, "WannaCry: Was wir bisher über die Ransomware-Attacke wissen," [Online]. Available: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/WannaCry-Was-wir-bisher-ueber-die-Ransomware-Attacke-wissen-3713502.html>.

28 [2]

29 heise Online, "NSA meldete kritische Sicherheitslücke aus Angst vor den Shadow Brokers an  
30 Microsoft," [Online]. Available: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/NSA-meldete-kritische-Sicherheitsluecke-aus-Angst-vor-den-Shadow-Brokers-an-Microsoft-3718155.html>.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 020

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: KV Mannheim

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Open Source-Veröffentlichung von mit Steuergeld** 2 **entwickelter Software**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Veröffentlichung aller mit Steuergeldern  
4 entwickelter Software.

5 Die Open Source-Veröffentlichung zielt hierbei tatsächlich nur auf solche Software ab, die von  
6 Steuergeldern entwickelt wurde. Sie umfasst nicht Lizenzierungen von nicht mit Steuergeldern  
7 entwickelter Software wie z. B. Microsoft Windows/Office.

8 Der Staat ist des Weiteren aufgefordert, Open Source-Softwarelösungen proprietären Lösungen  
9 vorzuziehen, wenn diese den Anforderungen im gleichen Maße genügen.

#### 10 **Begründung:**

11 Software, die im Auftrag der BRD und durch Steuermittel entwickelt wurde, muss von Bürgern  
12 einsehbar und nutzbar sein, da diese haben die Software schließlich finanziert haben. Es ist  
13 unhaltbar, dass Unternehmen sich die Entwicklung von Software bezahlen lassen, den Source  
14 Code dann jedoch unter Verschluss halten und die Software weiterlizenzieren, wodurch sie das  
15 finanzielle Risiko voll und ganz an den Staat, und somit an die Steuerzahler, abwälzen. Ist ein  
16 Unternehmen nicht mit der Open Source-Veröffentlichung einverstanden, so kann es Software  
17 mit eigenen Finanzmitteln entwickeln und der Staat muss nur für deren Lizenzierung aufkommen.

18 Eine Open Source-Veröffentlichung stärkt des Weiteren den Wettbewerb von IT-Unternehmen  
19 zur Entwicklung und Wartung von öffentlicher Software. Durch die vollständige Transparenz des  
20 Codes können Wettbewerber Verbesserungen und Wartungen des Codes anbieten oder den  
21 Code komplett übernehmen und weiterentwickeln. Wird kein Source Code veröffentlicht, so kann  
22 die Wartung und Weiterentwicklung von Software nur der Hersteller übernehmen. Im Falle eines  
23 Herstellerwechsels muss eine kostenintensive Neuentwicklung durchgeführt werden. Dieser  
24 fehlende Wettbewerb führt zu schlecht gewarteter, unsicherer und trotzdem teurer Software, wie  
25 z. B. im Fall der Wahlsoftware PC-Wahl. [1]

26 Auch kann durch die Veröffentlichung des Source Codes eine Analyse durch Dritte geschehen.  
27 Hieraus können einerseits Rückschlüsse über die Qualität, und damit über das  
28 Preis/Leistungsverhältnis, und über die Sicherheit gezogen werden, andererseits können  
29 Verbesserungsvorschläge für die Software gemacht und damit z. B. Sicherheitslücken effizienter  
30 ausgefunden und behoben werden.

31 Nicht zuletzt erhöht die Offenlegung von eingesetzter Software die Nachvollziehbarkeit von  
32 Staatsvorgängen und dient somit unmittelbar dem Bürgerinteresse an einer transparenten  
33 Demokratie.

34 **Quellen**

35 [1]

36 heise Online, "Bundestagswahl 2017: Wahlsoftware hat gravierende Sicherheitslücken," [Online].

37 Available:

38 <https://www.computerbase.de/2017-09/bundestagswahl-2017-wahlsoftware-sicherheitsluecken/>.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 021

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Landesvorstand

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Neue Zukunft für Afrika**

#### 2 Präambel

3 Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit dem afrikanischen Kontinent bedarf erhöhter  
4 Aufmerksamkeit. Der aktuelle Human Development Index (HDI) listet unter den 30 ärmsten  
5 Staaten der Welt 28 des afrikanischen Kontinents auf und die Subsahara ist die einzige Region  
6 weltweit, in welcher die absolute Zahl der in Armut lebenden Menschen seit 1990 zugenommen  
7 hat.

8 Es gilt also, die bisherigen Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik nach ihrer  
9 Effektivität zu hinterfragen, um hieraus für zukünftiges Handeln die richtigen Schlüsse zu ziehen.

10 Wir Jungen Liberalen Baden-Württemberg sehen die Bilanz deutscher Entwicklungspolitik  
11 dementsprechend kritisch und plädieren für einen grundlegenden Kurswechsel. Direkte  
12 finanzielle Transfers, stark fragmentierte Projektarbeit, ideologisch motivierte Aufbauhilfe und der  
13 zwanghafte Export demokratischer Prinzipien in unterentwickelte Staaten lehnen wir ab.

14 Wir stehen für eine ideologiefreie Entwicklungspolitik, welche die Maßnahmen vor Ort allein nach  
15 den Bedürfnissen des jeweiligen Landes richtet und sich im Hinblick auf direkte Investitionen und  
16 Engagement vor Ort sehr defensiv verhält. Die durch den Abbau von Agrarzöllen und  
17 Subventionen zuerst ihre selbst geschaffenen Hürden für eine positive wirtschaftliche  
18 Entwicklung des afrikanischen Kontinents beseitigt, bevor sie kleinteilig Projekte im Nehmerland  
19 umsetzt, und dies aus rein moralischen Gründen. Zustimmung stehen wir weiterhin zur  
20 Katastrophenhilfe in klimatischen oder humanitären Notsituationen.

21 Seit 1961 betreibt Deutschland mit dem seinerzeit gegründeten "Bundesministerium für  
22 wirtschaftliche Zusammenarbeit" (BMZ) aktiv Entwicklungspolitik. Motivation waren damals vor  
23 allem die am eigenen Leib erfahrenen Erfolge des Marshallplans der Alliierten. Ein  
24 grundlegendes Credo war hierbei nie die schlichtweg alimentierende Hilfe für Arme, sondern  
25 vielmehr das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe", weshalb der Begriff "Entwicklungshilfe" auch im  
26 Sprachgebrauch des BMZ nicht mehr vorkommt. Als Leitlinie der deutschen und internationalen  
27 Entwicklungspolitik gelten seit dem Jahr 2016 die "17 Global Goals of Sustainable Development",  
28 welche erstmals Nachhaltigkeit mit wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer  
29 Entwicklungszusammenarbeit verknüpfen.

#### 30 Global Goals of Sustainable Development

31 Wir Jungen Liberalen Baden-Württemberg stehen den "17 Global Goals of Sustainable  
32 Development" sehr kritisch gegenüber. Der Export von hohen ökologischen und sozialen  
33 Standards in Länder der Dritten Welt, welche in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung weit hinter dem  
34 Weltdurchschnitt liegen, führt unweigerlich zu einer Behinderung der wirtschaftlichen Dynamik.  
35 Wer den sehr rohstoffreichen afrikanischen Kontinent durch Umweltstandards auf EU-Niveau

36 einschränkt, verhindert damit seine ökonomische Selbstständigkeit. Das Überstülpen  
37 ökologischer Standards auf westlichem Niveau führt zu einer Unterminierung der Effizienz der  
38 lokalen Wirtschaft. Die Bedürfnisse der Menschen vor Ort, aber besonders die Gegebenheiten,  
39 sei es landschaftlicher oder sozialer Art, müssen berücksichtigt werden.

40 Konkret fordern wir die Ersetzung der "17 Global Goals of Sustainable Development" durch  
41 undogmatische und angemessene Entwicklungsziele für den afrikanischen Kontinent.

#### 42 Nationbuilding

43 Ein weiterer Punkt der Global Goals, welchem wir Jungen Liberalen sehr kritisch  
44 gegenüberstehen, ist das sogenannte "Nationbuilding". Deutschland betreibt dieses nicht unter  
45 dem angeführten Begriff, doch ist die Oktroyierung von Werten ein integraler Bestandteil  
46 deutscher Entwicklungszusammenarbeit, was wir entschieden ablehnen. Gerade an den Staaten  
47 des arabischen Frühlings kann man sehen, dass eine Zwangsdemokratisierung von vorher  
48 autokratisch geführten Staaten zum Scheitern verurteilt ist. Viele Länder des afrikanischen  
49 Kontinents weisen stattdessen sogar tribalistische Strukturen auf, sodass eine Demokratisierung  
50 im nationalstaatlichen Sinne sich als noch schwieriger herausstellt. Im Allgemeinen sind Länder  
51 mit extrem niedriger Wirtschaftsleistung kaum demokratisierbar.

52 Das Aufzwingen von demokratischen Strukturen ist insofern problematisch, als dass eine  
53 nachhaltige Demokratisierung nur aus der Zivilgesellschaft selbst kommen kann. Für eine  
54 Demokratie braucht man Demokraten, weshalb Unterstützung und Beratung der Nehmerländer  
55 in unserem Sinne ist, aber keinesfalls ein zwanghafter Export von westlichen Werten. Zudem  
56 führen entwicklungspolitische Maßnahmen im sozialen und staatlichen Bereich zu einer  
57 Unterminierung des sozialen Kontraktes zwischen Nehmerstaat und seiner Bevölkerung, da eine  
58 direkte Verantwortung der Regierung gegenüber den Einwohnern nicht mehr gegeben ist,  
59 sondern stattdessen eine dritte Partei hierfür Verantwortung trägt. Hier kann ein Feedback der  
60 Bevölkerung durch demokratische Instrumente, wie Wahlen oder Volksabstimmungen, nicht  
61 mehr erfolgen.

62 Konkret fordern wir das Ende der Oktroyierung von westlichen Werten im Sinne von  
63 Zwangsdemokratisierung, sondern eine maßvolle Entwicklung hin zu mehr Demokratie, wobei  
64 jedoch immer die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Dabei stellen  
65 Bemühungen um die Einhaltung der Menschenrechte jedoch im Regelfall eine  
66 Grundvoraussetzung für Unterstützung dar.

#### 67 Entwickelte Staaten

68 Deutschland leistet Entwicklungshilfe auch an afrikanische Staaten, welche diese in einem  
69 solchen Umfang gar nicht nötig hätten; wie zum Beispiel Südafrika. Dieses sucht sich durch  
70 deutsche Entwicklungshilfe einen einfachen Zugang zu Beratung im Umgang mit  
71 Hochtechnologie und erhält eine dreistellige Millionensumme pro Jahr, welche als rein finanzielle  
72 Hilfe deklariert ist. Entwicklungspolitik auf diesem Niveau ist für uns Junge Liberale  
73 Baden-Württemberg nicht sinnvoll, da sie nichts mit dem ursprünglichen Gedanken der Hilfe zur  
74 Selbsthilfe zu tun hat und Technologietransfer auf dem Niveau entwickelter Industriestaaten nicht  
75 mit Entwicklungszusammenarbeit vereinbar ist. Vielmehr

76 sollte man sich auf die Lösung wirklich drastischer Probleme des afrikanischen Kontinents  
77 konzentrieren.

78 Konkret fordern wir:

79 1. Ein Ende der Entwicklungszusammenarbeit mit Staaten, welche diese selbst im weiteren  
80 Sinne nicht mehr benötigen

81 2. Die Abschaffung von rein finanziellen Transfers an sämtliche Partnerländer

82 Handel

83 Die Auswirkungen der europäischen und amerikanischen Handelspolitik auf die afrikanische  
84 Wirtschaftsentwicklung sind enorm. Die Gesamtausgaben der OECD-Mitgliedsstaaten für den  
85 Agrarsektor im Jahr 2014 betragen 258 Mrd. US-Dollar, während diese Länder gleichzeitig für  
86 Entwicklungszusammenarbeit 135,2 Mrd. US-Dollar ausgaben. Hier wird die so häufig  
87 auftretende Doppelmoral der Entwicklungspolitik am sichtbarsten. Während die westlichen  
88 Industriestaaten mit hohen Summen ihren jeweiligen Agrarsektor subventionieren und damit den  
89 afrikanischen Staaten schaden, unterstützen sie diese gleichzeitig mit hohen Summen im  
90 Bereich der Entwicklungspolitik. Diese Absurdität der gegeneinander wirkenden Mechanismen ist  
91 nach Meinung von uns Jungen Liberalen komplett abzuschaffen.

92 Viele Probleme im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas lassen sich mit der  
93 agrarprotektionistischen Politik der westlichen Industriestaaten erklären. Der durch die, gerade in  
94 Deutschland traditionell hohen, staatlichen Subventionen viel zu stark aufgeblähte Agrarsektor  
95 muss sich im marktwirtschaftlichen Sinne geschrumpfen. Durch die subventionierten  
96 Exportpreise der westlichen Länder haben lokale Produzenten in Afrika keine Chance, ihre  
97 eigenen Produkte gewinnbringend zu veräußern, was zu einer Zerstörung von Vertriebs- und  
98 Produktionsnetzwerken vor Ort führt. Eine Abschaffung sämtlicher Agrarsubventionen auf  
99 nationaler und internationaler Ebene ist für die Lösung der Problematik unerlässlich. Diese sollen  
100 über eine bestimmte Zeitspanne auslaufen, damit sich die Produktionsstrukturen vor Ort wieder  
101 neu bilden können.

102 Ein weiteres Problem im Bereich der Handelspolitik mit Afrika ist das Ungleichgewicht der  
103 Verhandlungsmacht. Die EU hat mit ihren zahlreichen Mitgliedsstaaten im Bereich der  
104 Verhandlungen viel weitreichendere Möglichkeiten als afrikanische Länder, welche sich den  
105 ihnen vorgelegten tarifären und nichttarifären Standards beugen müssen. Besonders die  
106 industriellen Standards, welche durch die WTO weltweit etabliert wurden, sind für diese Länder  
107 aufgrund ihrer geringen industriellen Entwicklung nicht einhaltbar. Meistens geht es hierbei aber  
108 nicht um Produktstandards, welche Produkte aus diesen Ländern auch für wesentliche  
109 Konsumenten qualitativ attraktiv machen sollen, sondern lediglich um Prozessstandards. So  
110 können afrikanische Länder häufig nur deshalb nicht in die EU exportieren, weil sie Standards im  
111 Bereich der Prozessabläufe nicht einhalten können, obwohl die Produkte zu denen in der EU  
112 qualitativ identisch sind. Hier müssen die Einfuhrbestimmungen dahingehend geändert werden,  
113 dass lediglich die Produktqualität entscheidend ist, aber nicht die Prozessabläufe.

114 Konkret fordern wir:

115 1. Die Abschaffung von Agrarzöllen und -subventionen auf allen staatlichen Ebenen, welche  
116 allerdings mit Rücksicht auf den Aufbau der afrikanischen Wirtschaft schrittweise erfolgen soll.

117 2. Die Anlegung von Produktstandards anstelle von Prozessstandards an afrikanische  
118 Erzeugnisse.

119 Administratives

120 Zu den hohen Standards gesellt sich die enorme Fragmentierung der deutschen  
121 Entwicklungsarbeit vor Ort. So werden in Afrika derzeit 3.138 Projekte mit Beteiligung der  
122 Bundesregierung durchgeführt, welche ein Gesamtvolumen von knapp 9 Milliarden Euro  
123 besitzen. Durch die hohe Anzahl an Projekten, die jeweils hohe administrative Kosten  
124 verursachen, entsteht im Gesamtbild eine ungünstige Kostenstruktur, welche sich durch eine  
125 Bündelung und Straffung der Projekte beseitigen ließe.

126 Konkret fordern wir:

127 Eine Bündelung der in Deutschland und Europa fragmentierten Projektstruktur auf EU-Ebene.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 022

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Julian Barazi; Roland Fink; Julian Gurke; Yoann Foumani

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 Eine auswärtige Prüfung für die Vereinten Nationen

2 Wir Junge Liberale Baden-Württemberg bekennen uns zu der Forderung nach einem  
3 verantwortungsbewussten Umgang mit Steuergeldern. Da die Vereinten Nationen (UN) durch  
4 Steuergelder finanziert werden, müssen Sie diesem Maßstab gleichermaßen gerecht werden.

5 Deutschland ist das viertgrößte Geberland der UN und trägt pro Jahr mit ca. 400 Millionen USD  
6 zu dem Budget der UN bei.

7 Daher sollte sich Deutschland nachdrücklich für eine auswärtige Prüfung gesamten Arbeitsweise  
8 der Vereinten Nationen einsetzen.

9 Begründung:

10 Es gibt etliche Missstände in den Vereinten Nationen, die hervorgehoben werden müssen:

11 1. Ein Großteil dieser Beiträge dient dem Selbsterhalt der Bürokratie und nicht der  
12 Friedenssicherung oder Krisen-Bekämpfung. Es gibt etliche Fälle in denen die UN-Bürokratie  
13 den Missionen ihren eigenen Feldmitarbeitern im Weg steht. Aufgrund von den langsamen  
14 internen Prozessen der Mittelweiterleitung oder Ausstellung von Reisegenehmigungen sind  
15 Mitarbeiter oft gezwungen Regeln zu brechen um ihre Missionen gewissenhaft zu erfüllen.

16 2. Es gibt eine Arbeitskultur, die keine Anreize setzt, verantwortungsvoll zu handeln. Es wurde in  
17 den letzten 6 Jahren kein permanenter Feldmitarbeiter für mangelnde Leistung entlassen oder  
18 bestraft. Für fahrlässiges Verhalten eines höheren Funktionärs, dass dem Friedensprozess in  
19 fragilen Ländern massiv hindern kann, ist es unmöglich sie oder ihn zu versetzen oder zu  
20 entlassen, solange kein Verbrechen begangen wurde. Ebenfalls gibt es keine Möglichkeit  
21 mangelhaften Mitarbeitern in wichtigen Rollen, weniger wichtige Rollen zu zuweisen solange kein  
22 Verbrechen von ihnen begangen wurde.

23 3. Selbst wenn Handlungen der UN zu Verbrechen führen, wie z. B. der Einsatz von  
24 kongolesischen Friedenstruppen in der Zentralafrikanischen Republik, der zu Vergewaltigungen  
25 und Gewalt gegen Zivilisten durch Blauhelme geführt hat, ist es fast unmöglich den Fehler zu  
26 korrigieren, da politische Interessen der Mitgliederstaaten gewahrt werden müssen. In dem  
27 konkreten Fall wurden die Truppen aus der DR Kongo erst nach mehreren  
28 Kindesvergewaltigungsfällen versetzt. Die Truppen aus der Republik Kongo, die durch ähnliches  
29 Verhalten auffielen sind immer noch da. Kein Funktionär wurde zur Verantwortung gezogen.

30 2013 forderte Guido Westerwelle eine UN-Reform. Die Forderungen nach Reformen richten sich  
31 allerdings meist an die Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat. Diese Forderungen sind  
32 theoretisch korrekt, aber praktisch kaum umsetzbar. Eine realistische Forderung ist die nach  
33 einer auswärtigen Prüfung der UN, was ihre internen Arbeitsprozesse betrifft. Der neue Papst  
34 sah sich mit ähnlichen Problemen konfrontiert und hat den Vatikan einer auswärtigen Prüfung

35 durch private Agenturen unterzogen. Wenn dies im Vatikan möglich ist, sollte dies auch bei der  
36 UN möglich sein. Die Vorteile wären nicht nur ein verantwortungsvoller Umgang mit deutschen  
37 Steuergeldern, sondern auch eine effizientere, weniger bürokratische Struktur die dem  
38 Weltfrieden effizienter dient, kompetente Angestellte belohnt und fahrlässige Angestellte  
39 sanktioniert. Wir fordern daher:

40 Eine auswärtige Prüfung der Arbeitsprozesse der Vereinten Nationen.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 023

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Moritz Klammler

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 Digitalisierung != Massenarbeitslosigkeit

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württembergs sind der Debatte, wonach die Digitalisierung zu einer  
3 drohenden Massenarbeitslosigkeit führe, überdrüssig.

4 Erstens ist die Frage müßig, denn in der Marktwirtschaft entscheidet nicht der Staat, sondern die  
5 Wirtschaft selbst, welche Mittel am zweckmäßigsten für sie sind. Wenn das mehr Digitalisierung  
6 bedeutet, ist es das, was kommen wird – egal wie einzelne Kommentatoren dazu stehen mögen.

7 Zweitens ist die Digitalisierung kein unmittelbar bevorstehendes singuläres Ereignis, sondern ein  
8 laufender Prozess, der sich inzwischen bereits seit über einem halben Jahrhundert vollzieht.  
9 Zahlreiche Tätigkeiten, für die Unternehmen vor Jahrzehnten noch Heerscharen an  
10 Arbeitnehmern beschäftigten, werden heute EDV-gestützt von einzelnen Mitarbeitern oder  
11 gänzlich automatisch abgewickelt. Dennoch erfreuen wir uns heute einer Arbeitslosenquote, die  
12 auch im historischen Vergleich sehr niedrig ist.

13 Drittens hatte die Menschheit vor dem Computer bereits das Telefon, den elektrischen Strom, die  
14 Dampfmaschine und das Rad erfunden. Keine dieser technischen Revolutionen brachte die  
15 Apokalypse (auch wenn es von jeder einzelnen davon behauptet wurde), wohl aber mehr  
16 Wohlstand und Lebensqualität für alle.

17 Viertens ist es schlichtweg volkswirtschaftlich unsinnig und letztendlich auch entwürdigend,  
18 Menschen Tätigkeiten verrichten zu lassen, die nicht wertgeschätzt werden, und die besser von  
19 Maschinen erledigt werden können. (Ein Computer ist eine Maschine.) In Bereichen, wo  
20 menschliche Arbeitskraft einen echten Mehrwert gegenüber Automatisierung bietet, für den  
21 Leute bereit sind, zu bezahlen, wird es in der Marktwirtschaft auch in Zukunft einen Markt dafür  
22 geben. Arbeit, die niemand haben will, braucht dagegen auch keiner. Man denke etwa an  
23 Bereiche wie die Medizin und Pflege, die heute unter chronischem Personalmangel leiden. Die  
24 wenigsten Menschen können ernsthaft etwas dagegen einzuwenden haben, wenn es zu  
25 denselben Gesundheitskosten möglich ist, dass sich ihre Pflegekraft mehr individuelle Zeit für sie  
26 nimmt, und dafür in der Verwaltung mehr Automatisierung eingesetzt wird.

27 Fünftens ist es ein weit verbreiteter aber eben dennoch irriger Irrglaube, dass in einer  
28 Gesellschaft die Menge an Arbeit eine Konstante wäre, und "aufgeteilt" werden müsste. Auf  
29 Dauer nehmen weder die Migranten noch die Automatisierung "dem Volk die Arbeit weg".  
30 Vielmehr ist die Menge an verfügbarer Arbeitskraft durch die Zahl der arbeitsfähigen und -willigen  
31 Menschen vorgegeben. In den vergangenen gut zehntausend Jahren der zivilisierten  
32 Menschheitsgeschichte seit dem Neolithikum war unsere Spezies stets kreativ genug, sich

33 laufend neue Betätigungsfelder zu erschließen, um jedes Quantum an verfügbarer Arbeitskraft  
34 effizient einzusetzen. Arbeitskraft, die an der einen Stelle durch technischen Fortschritt  
35 eingespart werden konnte, wurde an anderer Stelle dafür eingesetzt, eben jenen Fortschritt  
36 weiter voran zu treiben, oder um Waren und Dienstleistungen anzubieten, die zwar nicht  
37 unmittelbar überlebensnotwendig, aber der Lebensqualität dienlich sind. Man denke etwa an die  
38 Kunst. Sofern wir uns dem stetigen Wandel nicht verschließen, und auch weiterhin bereit sind,  
39 unsere Bildungs- und Arbeitswelt dem technischen Fortschritt anzupassen, sehen die Jungen  
40 Liberalen Baden-Württemberg nicht, weshalb diese Entwicklung – die die Menschheitsgeschichte  
41 bisher so treu begleitet hat – sich im 21. Jahrhundert nicht mehr fortsetzen sollte.

42 **Begründung:**

43 Weil's doch wahr ist.

## Antrag zum 72. Landeskongress

Antrag 024

72. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,  
Rastatt, 21. bis 22. Oktober 2017

Antragsteller: Henrich Gutjar Stellv. Kreisvorsitzender für Programmatik im Kreis Karlsruhe-Land

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 72. Landeskongress möge beschließen:

### 1 **Antrag zur Anerkennung aller vergleichbaren Berufs- und** 2 **Bildungsabschlüsse**

3 Als Einwanderungsland liegt es in unserer Verantwortung, den Menschen die hierher kommen  
4 eine ausreichende Perspektive zu geben. Dies können wir erreichen, indem wir sämtliche in  
5 irgendeiner Form vergleichbaren ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüsse  
6 anerkennen. Es ist untragbar, top ausgebildete ausländische Akademiker, mit einer ihren  
7 Fähigkeiten deutlich unterlegenen Tätigkeit zu betrauen, nur weil der Abschluss aus  
8 bürokratischen Gründen nicht anerkannt werden kann. Um ein solches Vorgehen zu erleichtern,  
9 könnte ein, wie bereits in FDP-Positionen vertretenes einheitliches, Einwanderungsgesetz  
10 ebenfalls sehr helfen. Zur Bewerkstelligung einer solchen Anerkennung sollten die Mitarbeiter  
11 der entsprechenden Behörden zusätzlich geschult werden, um ein besseres Verständnis für die  
12 Thematik zu haben. Weitere Beratungsstellen könnten ebenfalls helfen, um diesen Vorgang zu  
13 beschleunigen. Indem wir all diese Abschlüsse anerkennen, wirken wir im Zweifel auch dem  
14 "Fachkräftemangel" entgegen. Was gewisse Standards betrifft, so befinden sich heutzutage viele  
15 Internationale Universitäten auf einem einigermaßen ähnlich hohen Niveau und es sollte kein  
16 Problem sein, jemanden der seinen Abschluss in einem anderen Land gemacht, in unsere  
17 Strukturen einzugliedern. Mal abgesehen davon bietet sich uns JuLis BW hier eine großartige  
18 Gelegenheit zu zeigen das wir, entgegen populärer Behauptungen, auch in der Lage sind  
19 sozialpolitische Themen anzusprechen und umzusetzen.

# **SATZUNG**

## **der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V.**

(Stand: März 2017)

### **Präambel**

Die Jungen Liberalen erstreben die politische Bildung der Jugend zu verantwortungsbewussten Bürgern im Geiste liberaler Demokratie, um damit die Voraussetzung für die Erweiterung von Freiheit und Selbstbestimmung in allen Teilen der Gesellschaft zu schaffen.

Die Jungen Liberalen treten ein für die unveräußerlichen Menschenrechte, den demokratischen Rechtsstaat, eine von Marktwirtschaft und sozialer und ökologischer Verantwortung getragene Gesellschaft und eine Politik, die die Rechte und Bedürfnisse der kommenden Generationen stetig berücksichtigt

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck des Landesverbandes**

Bei den Jungen Liberalen Baden-Württemberg haben sich junge Liberale zu einem Landesverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie zusammen mit den Jugendlichen in Baden-Württemberg in die Praxis umzusetzen.

#### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Landesverband Baden-Württemberg“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

#### **§ 3 Bundesverband der Jungen Liberalen**

- (1) Der Landesverband der Jungen Liberalen Baden-Württemberg ist Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.
- (2) Im Erweiterten Bundesvorstand wird der Landesverband vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand ist zu den Landeskongressen zu laden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Bundesvorstandsmitglied ist auf dem Landeskongress rede- und antragsberechtigt.

#### **§ 4 FDP**

- (1) Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind der Jugendverband der FDP Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und alle Bewerber um den Landesvorsitz müssen Mitglied der FDP sein.
- (3) Die Jungen Liberalen werden im Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg von ihrem Vorsitzenden, darüber hinaus von anderen Mitgliedern des Landesvorstandes vertreten. Diese werden vom Vorstand benannt und müssen Mitglieder der FDP sein.

## **§ 5 Form, Fristen**

- (1) Für die Abgabe aller Erklärungen und Mitteilungen und die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen nach dieser Satzung genügt Schriftform (Brief, Telefax) oder Textform (E-Mail), sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Fristen nach dieser Satzung bemessen sich entsprechend §§ 186 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Zur Fristwahrung genügt bei postalischer Versendung die durch Poststempel oder anderen schriftlichen Nachweis belegte rechtzeitige Absendung.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.
- (2) Ein Mitglied der Jungen Liberalen ist in der Regel Mitglied des Kreisverbandes an seinem Hauptwohnsitz. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann von Satz 1 abgewichen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Kreisverband bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im zugehörigen Bezirksverband. Die Mitgliedschaft in einem Bezirksverband des Landesverbandes Baden-Württemberg bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landes-, Bezirks- oder Kreisverband ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Aufnahme, Wechsel des Kreisverbandes**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim zuständigen Kreisverband oder beim Landesverband zu beantragen. Geht der Antrag bei einem Bezirksverband oder beim Bundesverband ein, gilt er als beim Landesverband gestellt.
- (2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband oder der Landesvorstand.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 6 nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß § 3a Absatz 2 der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten ist dem Antrag stattzugeben.
- (4) Der zuständige Kreisverband sowie der Landesvorstand können gegen die Aufnahme eines Mitglieds binnen einem Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgen ausschließlich durch den Bundesvorstand.
- (6) Für den Wechsel des Kreisverbandes gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem Kreis- oder Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine weitere Wahl in ein Amt zulässig ist.
- (3) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr nicht nach und ist das Mitglied von der zuständigen Untergliederung mindestens zweimal in schriftlicher Form unter angemessener

Fristsetzung gemahnt und dabei auf die Folgen nicht erbrachter Beitragszahlungen hingewiesen worden, so kann der Landesvorstand das Mitglied durch Beschluss ausschließen.

- (4) Im Übrigen richtet sich der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3a Absatz 2 der Bundessatzung.

### **§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das passive Wahlrecht zu jedem Amt und jeder Funktion im Landesverband und in den Untergliederungen, denen es angehört, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat Zugang zu Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen der Jungen Liberalen. Durch Satzung oder eine Geschäftsordnung der Organe des Landesverbandes können Einschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesvorstand angemessen über alle Aktivitäten im Landesverband informiert.
- (4) Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich seinem Kreisverband oder dem Landesverband zu melden.
- (5) Das Mitglied unterliegt der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der Bestimmungen seines Kreisverbandes bzw. seines Bezirksverbandes.

### **§ 10 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied der Jungen Liberalen Baden-Württemberg kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50 Euro.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
- (3) Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen.

## **III. Abschnitt: Gliederung des Landesverbandes**

### **§ 11 Bezirksverbände**

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen gliedert sich in Bezirksverbände.
- (2) Der Bezirk Südbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenau, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen sowie den Stadtkreis Freiburg).
- (3) Der Bezirk Nordbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe (die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald, Rastatt und Rhein-Neckar sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim).
- (4) Der Bezirk Nordwürttemberg umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart (die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Main-Tauber, Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch-Hall sowie die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart).
- (5) Der Bezirk Südwürttemberg-Hohenzollern umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen (die Landkreise Alb-Donau, Biberach, Bodensee, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb sowie den Stadtkreis Ulm).
- (6) Die Bezirksverbände geben sich eigene Satzungen. Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.

- (7) Die Bezirksverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (8) Der Landesvorstand ist zu den Bezirkskongressen mit der für Mitglieder laut Bezirkssatzung geltenden Frist zu laden. Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Landesvorstandsmitglied ist auf den Bezirkskongressen rede- und antragsberechtigt.

## **§ 12 Kreisverbände**

- (1) Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände.
- (2) Die Kreisverbände erstrecken sich auf das Gebiet der einzelnen Land- und Stadtkreise. Durch Bezirkssatzung kann ein von Satz 1 abweichender Zuschnitt der Kreisverbände festgelegt werden.
- (3) Besteht im Gebiet eines Landkreises kein Kreisverband, so wird dieses Gebiet einschließlich der dort ansässigen Mitglieder vom Bezirksverband betreut.
- (4) Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen und diese können über die Bezirksverbände beim Landesverband hinterlegt werden. Liegt auf der Kreismitgliederversammlung eine aktuelle Satzung nicht vor, so gilt die beim Landesverband hinterlegte Satzung des Kreisverbandes, sofern diese keine planwidrigen Lücken vorweist.
- (5) Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.
- (6) Neue Kreisverbände können durch Verabschiedung einer Satzung auf einer konstituierenden Mitgliederversammlung gegründet werden. Diese wird auf Beschluss des Landes- oder Bezirksvorstandes oder auf Verlangen von 7 im Kreisgebiet ansässigen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied eines anderen Kreisverbandes sein dürfen, vom Bezirksvorsitzenden, hilfsweise vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (7) Die Kreisverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

## **§ 13 Gliederungen unterhalb der Kreisebene**

- (1) Für ein Gebiet, das den Teil eines Kreisverbandes umfasst, kann dieser die Gründung einer weiteren Gliederungseinheit festlegen.
- (2) § 11 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.

# **IV. Abschnitt: Organe und Gremien des Landesverbandes**

## **§ 14 Organe**

Die Organe des Landesverbandes Baden-Württemberg der Jungen Liberalen sind:

1. der Landeskongress
2. der Erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand.

## **§ 15 Aufgaben des Landeskongresses**

Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Erweiterten Landesvorstand angehören dürfen,
3. Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungskommission,
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress,
5. Änderungen dieser Satzung,
6. Auflösung des Landesverbandes.

## § 16 Zusammensetzung des Landeskongresses; Stimmübertragung

- (1) Der Landeskongress setzt sich aus Delegierten zusammen, deren Zahl 12 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes entspricht, maximal jedoch 150 Delegierte. Die Delegierten werden **grundsätzlich** von den Bezirksverbänden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers entsprechend der Mitgliederzahl auf die Bezirke verteilt. Als Stichtag wird die letzte Beitragserhebung zugrunde gelegt. Wenn ein Landeskongress vor dem Fristende der Beitragszahlung stattfindet, wird die vorletzte Beitragszahlung herangezogen.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress werden in den Bezirksverbänden gewählt. Die Bezirksverbände können in ihren Satzungen bestimmen, ob die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten ganz von den Bezirksverbänden durchgeführt werden oder ob diese ganz oder teilweise den Kreisverbänden übertragen werden. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Bezirke bzw. Kreise können vor Durchführung der Wahlen beschließen, dass im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerber das Los über die Reihenfolge entscheidet. Zeit und Ort dieser Wahl, das Wahlergebnis einschließlich der genauen Reihenfolge der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie deren Anschrift sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ist im Bezirk nach der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ein zusätzliches Delegiertenmandat zu besetzen [oder fällt ein Delegierter weg], so wird der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl zum Delegierten. Verliert ein Bezirk nach der Wahl der Delegierten ein Delegiertenmandat, so wird der mit der niedrigsten Stimmenzahl gewählte Delegierte zum ersten Ersatzdelegierten; die Reihenfolge der weiteren Ersatzdelegierten bleibt unverändert. **Von dieser Regelung kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss das Nachrücken eines Ersatzdelegierten und das Ausscheiden eines Delegierten in der Bezirkssatzung geregelt werden.**
- (4) Über die gemäß Absatz 2 Gewählten hinaus ist jedes Mitglied eines Bezirksverbandes Ersatzdelegierter seines Bezirksverbandes.
- (5) Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende eines Bezirksverbandes kann die Stimmen der Delegierten seines Verbandes, die zu Kongressbeginn nicht erschienen sind, unwiderruflich auf Ersatzdelegierte des Bezirksverbandes übertragen. Dabei hat er zunächst Übertragungen auf alle erschienenen nach Absatz 2 gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse vorzunehmen. **Von Satz 2 kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss die Stimmausgabe in der Bezirkssatzung geregelt werden.** Besitzt jeder der erschienenen Ersatzdelegierten gemäß Absatz 2 bereits mindestens ein Stimmrecht, so kann der Bezirksvorsitzende verbleibende Stimmen nach eigenem Ermessen an anwesende Ersatzdelegierte gemäß Absatz 4 übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.
- (8) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

### **§ 17 Einberufung des Landeskongresses; Beschlussfähigkeit; Antragsfrist**

- (1) Der Landeskongress wird einmal jährlich einberufen (ordentlicher Landeskongress). Darüber hinaus ist er einzuberufen auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten, auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden oder im Falle des § 20 Absatz 7 (außerordentlicher Landeskongress).
- (2) Der Landeskongress wird mit einer Versandfrist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Delegierten einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.
- (3) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder wirksam vertreten ist.
- (4) Ist der Landeskongress nicht beschlussfähig, hat der Landesvorsitzende binnen vier Wochen einen Landeskongress einzuberufen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte des beschlussunfähigen Landeskongresses enthalten. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Wahlprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kongresses fest.
- (6) Anträge sind mit einer Frist von drei Wochen beim Landesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes, der Landesvorstand, der Erweiterte Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, alle Gliederungen unterhalb der Kreisebene, die Landesarbeitskreise und die bestehenden Kommissionen des Landesverbandes, darüber hinaus auch landesweite Organisationen und landesweite Verbände, die nicht den Jungen Liberalen angehören.

### **§ 18 Ablauf des Landeskongresses**

- (1) Das Teilnahme- und Rederecht steht allen Mitgliedern des Landesverbandes zu. Es kann vom Kongress auf Antrag eines Delegierten oder des Landesvorstands auch weiteren Personen erteilt werden. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten mit Stimmübertragung besitzen aktives Wahlrecht und Stimmrecht.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände, die ihre Beitragsabführungen an den Landesverband bis zur Kongresseröffnung geleistet haben. Maßgebend ist der Eingang des Geldes beim Landesverband.
- (4) Der Landeskongress wählt ein aus drei Personen bestehendes Tagungspräsidium, zwei Protokollführer sowie eine Zählkommission.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Sie sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen des Tagungspräsidiums, der Protokollführer, der Zählkommission sowie die Wahl der Kassenprüfer, Ersatzkassenprüfer und der Wahlprüfungskommission werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.
- (6) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.
- (7) Auszählungen bei Wahlen und Abstimmungen sind mitgliederöffentlich.
- (8) Der Landeskongress kann Anträge an den Landesvorstand, den Erweiterten Landesvorstand sowie einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung verweisen.
- (9) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heranzuziehen.
- (10) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.

- (11) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet werden und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (12) Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.

### **§ 19 Erweiterter Landesvorstand**

- (1) Der Erweiterte Landesvorstand kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landeskongressen. Er berät und entscheidet über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die vom Landeskongress nicht entschieden werden. Der Erweiterte Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan (§ 23 Absatz 2 Satz 2) des Landesverbandes.
- (2) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
  2. je drei stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören, sofern sie nicht Delegierte sind, dem Erweiterten Landesvorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (4) Die Bezirksverbände wählen ihre Delegierten sowie bis zu sechs Ersatzdelegierte für höchstens 18 Monate nach eigenen Regeln. § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Der Erweiterte Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann diese Frist auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden.
- (6) Auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag zweier Bezirksverbände oder auf Antrag von acht seiner stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands einberufen werden.
- (7) Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anträge kann jedes Mitglied des Erweiterten Landesvorstands stellen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei Mitglieder widersprechen.
- (8) Die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands sind grundsätzlich allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg zugänglich. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes und im Rahmen der Beratung vom Landeskongress verwiesener Anträge die Antragsteller. Der Erweiterte Landesvorstand kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Anwesenheit auf seine Mitglieder beschränken und weiteren Personen Anwesenheit und Rederecht einräumen.

- (9) Der Erweiterte Landesvorstand kann Anträge, auch solche, die er vom Landeskongress überwiesen bekommen hat, an den Landesvorstand oder einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung überweisen.
- (10) Der Erweiterte Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 20 Aufgaben des Landesvorstands**

- (1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Erweiterten Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ermächtigt. Weitere Mitglieder des Landesvorstandes können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende allein oder zwei Stellvertretende Landesvorsitzende gemeinsam ermächtigt.
- (3) Der Landesvorstand macht seine Sitzungsprotokolle den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage online zugänglich, soweit sie nicht durch Beschluss für vertraulich erklärt wurden. Die Begründung für die Vertraulichkeit ist bekannt zu geben.

## **§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. dem Landesvorsitzenden,
  2. vier Stellvertretenden Vorsitzenden, die verantwortlich sind für
    - a. Finanzen,
    - b. Organisation,
    - c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
    - d. Programmatik,
  3. zwei Beisitzern, die verantwortlich sind für
    - a. Publikationen,
    - b. Internet,
  4. vier weiteren Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes, die stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands der Jungen Liberalen oder Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments sind, sind während der Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht.
- (3) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder des Landesverbandes zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes ernennen.
- (4) Der Landesvorsitzende und der Stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeskongress in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landeskongresses.
- (6) Treten Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so wird ihre Position auf dem nächsten Landeskongress durch Wahl wieder besetzt. In diesem Falle genügt in der Einladung zum Landeskongress die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes mit „Nachwahlen zum Landesvorstand“.
- (7) Beträgt die Zahl der amtierenden gewählten Landesvorstandsmitglieder fünf oder weniger, sind die unbesetzten Vorstandspositionen innerhalb von sechs Wochen auf einem Landeskongress durch Wahl wieder zu besetzen.

## **§ 22 Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern**

- (1) Mitglieder des Landesvorstandes werden durch Beschluss des Landeskongresses mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt abberufen.
- (2) Mit der Abberufung verliert das Landesvorstandsmitglied sein Amt und die Mitgliedschaft im Landesvorstand.
- (3) Der Antrag auf Abberufung kann von einem Drittel der Delegierten des Landeskongresses, von zwei Bezirksverbänden oder von zehn Kreisverbänden gestellt werden. Er muss den Delegierten spätestens zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugehen.
- (4) Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung ist geheim.
- (5) Beschließt der Landeskongress die Abberufung eines Landesvorstandsmitglieds, so wird unverzüglich dessen Amt nach den allgemeinen Regeln neu gewählt.

## **§ 23 Landesarbeitskreise**

- (1) Landesarbeitskreise sind Gremien der verbandsinternen Meinungsbildung und arbeiten eigenständig an der Programmatik in ihrem jeweiligen Themenbereich.
- (2) Beschlussfassende Sitzungen eines Landesarbeitskreises sind im Verband zwei Wochen vorher auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt zu geben. Landesarbeitskreise werden vom Landesvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer eingerichtet. Der Themenbereich oder Arbeitsauftrag des Arbeitskreises ist zu bezeichnen.
- (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Landesarbeitskreis einen Vorsitzenden. Er kann einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (4) Die Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg gleichermaßen offen.
- (5) Die Landesarbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) Die Landesarbeitskreise haben hinsichtlich der an sie verwiesenen Anträge Beschlussempfehlungen zu geben, die mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

## **V. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**

### **§ 24 Finanzen**

- (1) Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen ab.
- (2) Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht nach dessen Verabschiedung (§ 18 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Bezirksverbände haben an den Landesverband 1,25 € pro Mitglied und Monat abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt im halbjährlichen Zeitraum. Die Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedsstand des jeweiligen Bezirks jeweils vom 30. Juni und 31. Dezember des aktuellen Jahres. Die Beitragszahlungen sind innerhalb zweier Monate nach Rechnungsstellung zu leisten. Teilleistungen der Bezirksverbände auf offene Forderungen von Beitragsabführungen an den Landesverband gelten als auf die jeweils älteste bestehende durchsetzbare Forderung geleistet.
- (4) Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.

- (5) Die Kreisverbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach eigenen Richtlinien. Bezirks- oder landesunmittelbare Mitglieder entrichten ihre Beiträge an diese Gliederungen. Der Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10.- € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.
- (6) Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber seinem Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirk Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Will ein Bezirk in diesem Zusammenhang Maßnahmen ergreifen, welche in die Mitgliedshoheit oder die Finanzhoheit eines Kreisverbandes nach § 23 Absatz 5 eingreifen, so ist außerdem die Zustimmung einer Bezirksmitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.

### **§ 25 Schiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden, sofern es durch einen innerhalb des Landesverbands angegriffenen Gegenstand unmittelbar selbst betroffen ist. Der Bundes- und Landesvorstand kann es unabhängig davon zur Klärung aller rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes anrufen.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus
  1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG innehaben soll,
  2. drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einem Vorstand innerhalb des Landesverbandes nicht als gewählte Mitglieder angehören.
- (4) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in durch den Vorsitzenden vorgeschlagener Besetzung von drei Schiedsrichtern. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die rechtliche Beurteilung des Landesschiedsgerichts kann unverzüglich das Bundesschiedsgericht angerufen werden.
- (5) Es gilt die Bundesschiedsordnung der Jungen Liberalen entsprechend. Der Landesverband kann sich eine eigene Landesschiedsordnung geben.

### **§ 26 Ombudsperson**

- (1) Die Ombudsperson wird für die Dauer von einem Jahr vom Landeskongress gewählt. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.
- (2) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Verbandes durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und legt hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Sie dient außerdem allen Mitgliedern als direkter Ansprechpartner für Streitfragen im Verband. Die Ombudsperson ist ständiger Gast bei den Sitzungen des Landesvorstands. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

### **§ 27 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss den Delegierten zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen.

- (3) Änderungsanträge zu einem Satzungsänderungsantrag müssen vor dem Eintritt in die Beratung über die Satzungsänderung beim Landesvorstand eingegangen und schriftlich an die Delegierten verteilt worden sein.

### **§ 28 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor dem Landeskongress den Delegierten und Ersatzdelegierten zugegangen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Reinhold-Maier-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

### **§ 29 Übergangs- und Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeskongress in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg vom 31. Januar 1981, zuletzt geändert am 18. Oktober 2003 außer Kraft.
- (2) Der Landesvorstand beruft bis zum 31.12.2006 konstituierende Bezirksmitgliederversammlungen in den vier Bezirken des Landesverbandes (§ 10) ein. Diese beschließen eine Satzung und wählen einen Bezirksvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Erweiterten Landesvorstand und die Delegierten zum Landeskongress.
- (3) Der bisherige Bezirk Südbaden wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südbaden aufgelöst. Er übernimmt das Vermögen des bisherigen Bezirks Südbaden.
- (4) Die bisherigen Bezirke Nordschwarzwald, Mittelbaden und Kurpfalz werden mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Nordbaden aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den neuen Bezirk Nordbaden.
- (5) Die bisherigen Bezirke Region Stuttgart und Franken werden mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Nordwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den neuen Bezirk Nordwürttemberg.
- (6) Der bisherige Bezirk Neckar-Alb wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen des aufgelösten Bezirks fällt an den neuen Bezirk Südwürttemberg.
- (7) Der bisherige Bezirk Mittelschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände Nordwürttemberg und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen übernimmt der Landesverband.
- (8) Der bisherige Bezirk Bodensee-Oberschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände Südbaden und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen fällt an den neuen Bezirk Südwürttemberg.
- (9) § 20 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 finden erstmals bei den Wahlen zum Landesvorstand 2007 Anwendung.
- (10) § 18 Absatz 2 Nummer findet ab dem 01.01.2007 Anwendung. Bis dahin entsendet jeder Bezirk einen stimmberechtigten Delegierten in den Erweiterten Landesvorstand. Ist ein solcher Delegierter verhindert oder nicht vorhanden, übt der Bezirksvorsitzende das Stimmrecht für seinen Bezirk aus. § 22 Absatz 2 findet erstmals auf die Amtsperiode des 2007 gewählten Landesvorstands Anwendung.

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Landeskongresses**

**der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. (Stand: März 2017)**

### **I. Durchführung des Landeskongresses**

#### **§ 1 Einladung**

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landeskongress schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung ein.
- (2) Die von den Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten werden einzeln mittels einfachem Brief (Drucksache) eingeladen oder nach vorheriger Zustimmung per E-Mail.
- (3) Soweit ein Bezirksverband seine Delegierten nicht mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin für den Landeskongress der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt hat, erfolgt die Einladung durch Brief an den Bezirksverband.
- (4) Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses versandt worden ist.

#### **§ 2 Öffentlichkeit**

Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit können der Landesvorstand oder mindestens zehn Delegierte oder im Falle einer Personaldebatte die unmittelbar betroffene Person stellen.

#### **§ 3 Eröffnung**

Der bzw. die Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums. Er bzw. sie hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses wird nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden bzw. die Landesvorsitzende festgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium. Der Landeskongress kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.
- (3) Wird der Landeskongress erneut einberufen, weil er wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit vor einer Wahl oder Abstimmung beendet worden ist, muss in der Einladung darauf hingewiesen werden, dass der Landeskongress bei Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten als beschlussfähig gilt.

#### **§ 5 Tagungspräsidium**

- (1) Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und zwei Protokollführern.

#### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge genehmigt.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

- (3) Grußworte werden nur innerhalb eines entsprechend bezeichneten Tagesordnungspunktes zugelassen. Dies gilt nicht für die Minister, Parteivorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden oder Generalsekretäre der FDP auf der Landes- oder Bundesebene.

### **§ 7 Antragsreihenfolge**

- (1) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (1a) Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.
- (1b) Ausgenommen sind Anträge nach § 17 Ziff. 8. Diese Anträge werden gleich nach Eintritt in die Antragsberatung behandelt (nach Abhandlung der Anträge zur Geschäftsordnung).
- (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten oder durch Beschluss des Landesvorstandes, des Erweiterten Landesvorstandes oder eines Bezirksverbandes beim Tagungspräsidium eingereicht worden sind.
- (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Delegierter widerspricht.
- (4) Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlusssammlung sind einzeln einzubringen.

### **§ 8 Unterbrechung**

Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrages auf Abberufung des Tagespräsidiums, unterbrochen werden.

### **§ 9 Beendigung, Vertagung**

- (1) Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landeskongresses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Der Landeskongress kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

## **II. Tagungspräsidium**

### **§ 10 Rechte und Pflichten**

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium übt sein Amt sorgfältig und unparteiisch aus.
- (2) Das Präsidium sorgt für den geordneten Ablauf des Landeskongresses.

- (3) Das Präsidium übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.
- (4) Das Präsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von seinen Mitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungspräsident übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

### **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Präsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

### **§ 12 Einspruch**

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch einen Delegierten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Abberufung**

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens zehn Delegierten gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zum Präsidium zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des Landesvorstandes den Landeskongress.

## **III. Reden und Debatten**

### **§ 14 Rederecht**

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens zehn Delegierten zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

### **§ 15 Redeliste**

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, und sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen werden aus folgenden Gründen:
  1. zur sofortigen Berichtigung,
  2. bei einer Wortmeldung des Antragsstellers,
  3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

### **§ 16 Redezeit**

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden; die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.
- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zehn Minuten ist nicht zulässig für
  1. einen Antragsteller oder
  2. einen Berichterstatter.

Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal für jeweils eine Person.

- (3) Bei Geschäftsordnungspunkten oder in einer Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

## **IV. Beratung von Sachanträgen**

### **§ 17 Begriffsbestimmung**

Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Satzung,
2. Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden,
3. Anträge, die als dringlich erklärt wurden,
4. Anträge aus der Diskussion,
5. Alternativanträge zu Anträgen nach Ziff. 1 - 4,
6. Änderungsanträge; hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Ziff. 1 - 5,
7. Anträge zur Auflösung des Landesverbands gemäß §4 der Landessatzung,
8. Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung.

### **§ 18 Grundsätze der Antragsberatung**

Anträge nach § 17 Ziff. 1-4 werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer zusammengefasst werden. Für die Annahme von Anträgen nach § 17 Ziffer 8. wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Die Beschlussammlung ist auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 19 Erste Lesung**

- (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrages in die zweite Lesung beendet.

### **§ 20 Zweite Lesung**

- (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.
- (4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Abs. 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten muss abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

### **§ 21 Dritte Lesung**

- (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

- (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

## **V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen**

### **§ 22 Begriffsbestimmung**

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  1. der Antrag auf Vertagung,
  2. der Antrag auf Unterbrechung,
  3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
  4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
  6. der Antrag auf Nichtbefassung,
  7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
  9. der Antrag auf Verweisung,
  10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
  11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
  12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
  13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
  14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
  15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
  16. der Antrag auf Personalbefragung,
  17. der Antrag auf Personaldebatte,
  18. der Antrag auf Rauchverbot.

### **§ 23 Verfahren**

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen.
- (2) Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 8, 10 - 18 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Ein Antrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 18 gilt als angenommen, sobald er von einem Delegierten gestellt wird; Gegenrede und Abstimmung sind in diesem Fall nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 10 - 11 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 3 - 5 und 7 dürfen von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

### **§ 24 Geschäftsordnungsdebatte**

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

### **§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 23 Abs. Satz 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

## **VI. Abstimmung**

### **§ 26 Mehrheiten**

- (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit aller ausgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Im Falle von mehreren Alternativen erreicht diejenige die einfache Mehrheit, die die größte Anzahl an Ja-Stimmen erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Wahlen mit mehreren Bewerbern.
- (3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mehr als 50 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 66,6 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt.

### **§ 27 Verfahren**

Abstimmungen sind offen, sofern nicht fünf Delegierte widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

### **§ 28 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung**

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Delegierten bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen. Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsbestimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entschieden ist.
- (2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

### **§ 29 Anfechtung einer Abstimmung**

- (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf Delegierten nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Versammlungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung muss von der Versammlungsleitung begründet werden.
- (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

## **VII. Wahlen**

### **§ 30 Vorschläge und Vorstellungen**

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

### **§ 31 Personalbefragung und Personaldebatte**

Auf Antrag von mindestens einem Delegierten findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Landeskongress den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der betroffenen Kandidaten beschließen.

## **§ 32 Verfahren**

- (1) Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, für die Anzweiflung eines Ergebnisses und für die Anfechtung sinngemäß die Vorschriften über Abstimmungen.
- (2) Erreicht bei den Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang nur die einfache Mehrheit erforderlich. Erreicht der Bewerber diese nicht, so wird neu gewählt.
- (3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Für die Berechnung der Mehrheiten nach Abs. 3 und 4 werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

## **VIII. Protokoll**

### **§ 33 Inhalt**

- (1) Das Protokoll hält den Verlauf des Landeskongresses in seinen wesentlichen Zügen fest.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  1. die genehmigte Tagesordnung,
  2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
  3. die Ergebnisse der Wahlen,
  4. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
  5. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

### **§ 34 Ausfertigung und Genehmigung**

- (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird von den Protokollführern mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (2) Innerhalb von 8 Wochen ist das Protokoll vom Landesvorstand zu genehmigen. Nach der Genehmigung wird es den Bezirksverbänden in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht.

## Hinweise zur Antragsberatung

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Antragsberatung beim Landeskongress. Für diejenigen unter Euch, die mit dieser Geschäftsordnung bisher nicht vertraut sind, haben wir hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

### Antragsstruktur

Der Antragskopf fasst die formalen Angaben zu einem Antrag zusammen. Jeder Antrag hat eine eigene *Antragsnummer*, mit der er identifiziert werden kann. *Antragssteller* sind meist Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, Arbeitskreise, der Landesvorstand oder Mitglieder der JuLis Baden-Württemberg. Der *Antragstitel* und der *Antragstext* werden nach einer erfolgreichen Abstimmung in die Beschlusslage des Landesverbands aufgenommen. Die *Begründung* liefert weitere Informationen für die Delegierten, ist aber nicht Bestandteil der Beschlusslage.

### Antragsberatung

Sachanträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt.

1. In der *ersten Lesung* findet zunächst eine allgemeine Aussprache zum jeweiligen Antrag statt. Diese beginnt mit einer Begründung des Antragstellers. Liegen mehr als ein Antrag zu einem Thema vor, stimmt der Landeskongress vor Übergang in die zweite Lesung darüber ab, welcher der Anträge die Grundlage für die weitere Beratung bilden soll.
2. In der *zweiten Lesung* werden Änderungsanträge eingebracht, mit denen der Wortlaut und der Inhalt des Antrags abgeändert werden können. So werden einzelne Wörter, Sätze oder Abschnitte ergänzt, verändert oder gestrichen. Zu jedem Änderungsantrag gibt es die Möglichkeit einer Debatte, bevor die Versammlung über die Annahme der Änderung abstimmt.
3. In der *dritten Lesung* wird abschließend über den Antrag in der möglicherweise geänderten Fassung diskutiert. Am Antragstext können nun keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Erreicht der Antrag in der Abstimmung eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen), geht er in die Beschlusslage ein. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig (Enthaltungen zählen hier als Nein-Stimmen).

### Rednerliste

Das Tagungspräsidium ruft die Redner in der Reihenfolge ihrer *Wortmeldungen* auf und führt dazu eine Rednerliste. Eine Wortmeldung zeigst du durch Heben einer Hand an. Redeberechtigt ist jedes Mitglied der JuLis Baden-Württemberg.

### Zwischenfragen

Während eines Redebeitrags könnt Ihr Zwischenfragen stellen. Zur Ankündigung einer Zwischenfrage bildest du mit deinen Armen ein Dach über dem Kopf. Der Redner wird dann vom Tagungspräsidium gefragt, ob er deine Zwischenfrage zulässt. Sie sollte aber tatsächlich eine direkte Frage an den Redner sein und kein eigener Redebeitrag.

### Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (Abkürzung: *GO-Anträge*) befassen sich mit dem Verlauf der Versammlung. Am häufigsten werden die folgenden Anträge gestellt:

- *Schluss der Rednerliste*: Wird dieser Antrag angenommen, nimmt das Tagungspräsidium keine weiteren Wortmeldungen zur aktuellen Debatte mehr an.
- *Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung*: Stimmt die Versammlung dem Antrag zu verfallen alle folgenden Wortmeldungen und es wird sofort über den Antrag abgestimmt.

- *Begrenzung der Redezeit*: Mit diesem Antrag kann die maximale Dauer der folgenden Redebeiträge auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt werden.
- *Nichtbefassung*: Ist dieser Antrag erfolgreich, wird ein Antrag nicht weiter behandelt.
- *Geheime Abstimmung*: Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt dann nicht durch Handzeichen, sondern schriftlich per Stimmzettel.

Um einen Geschäftsordnungsantrag anzukündigen, hebst du beide Hände. Nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags darfst du deinen GO-Antrag begründen. Wenn es Gegenrede gibt, stimmt der Kongress anschließend über den GO-Antrag ab. Hast du schon zur Sache gesprochen, darfst du die Anträge *Schluss der Rednerliste*, *sofortige Abstimmung* bzw. *Schluss der Debatte* und *Begrenzung der Redezeit* aus Gründen der Fairness nicht mehr stellen.

### **Verweisung**

Der Landeskongress kann Anträge per GO-Antrag an die Landesarbeitskreise oder an den (erweiterten) Landesvorstand verweisen, wenn er sie selbst aus zeitlichen Gründen oder mit Blick auf weiteren Informationsbedarf nicht selbst abschließend beraten will. Kurz vor Ende des Kongresses macht der Programmierer in der Regel einen Vorschlag zur Verweisung der nicht mehr beratenen Anträge.

# Stimmübertragung



**Dieses Formular ist vorab per Post an die LGSt zu schicken oder zum Kongress mitzubringen!**

An  
Junge Liberale Baden-Württemberg  
Rosensteinstr. 22  
70191 Stuttgart

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg übertrage ich mein Stimmrecht für den **72. Landeskongress am 21. und 22. Oktober 2017 in Rastatt** auf:

.....

(Ersatz-) Delegierter aus meinem Bezirk

....., den .....

.....

Unterschrift

**Absender:** .....

.....

.....

**Bezirksverband:** .....

## Die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung zur Kenntnisnahme:

**§ 16 Abs. 5** Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.

**§ 16 Abs. 7** Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.

**§ 16 Abs. 8** Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.